

Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Informationen in diesem Dokument entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies zutrifft) den Tatsachen, und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

iShares Public Limited Company

(Eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 319052 in Irland gegründet und von der Finanzaufsichtsbehörde gemäß den Verordnungen der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003, in der derzeit gültigen Fassung, zugelassen wurde.)

PROSPEKT

iShares AEX	iShares MSCI Eastern Europe 10/40
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend	iShares MSCI Emerging Markets
iShares DJ Euro STOXX Growth	iShares MSCI Europe ex-UK
iShares DJ Euro STOXX Value	iShares MSCI Japan
iShares DJ Euro STOXX MidCap	iShares MSCI Korea
iShares DJ Euro STOXX SmallCap	iShares MSCI North America
iShares DJ Euro STOXX Select Dividend	iShares MSCI Taiwan
iShares FTSE 100	iShares MSCI World
iShares FTSE 250	iShares S&P 500
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	iShares € Corporate Bond
iShares FTSE UK Dividend Plus	iShares \$ Corporate Bond
iShares FTSE/Xinhua China 25	iShares £ Corporate Bond
iShares FTSEurofirst 80	iShares € Government Bond 1-3
iShares FTSEurofirst 100	iShares \$ Treasury Bond 1-3
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	iShares € Inflation Linked Bond
iShares MSCI Brazil	

Datiert 4. Dezember 2007

Dieses Dokument darf nur verbreitet, wenn ihm ein Exemplar des jüngsten Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses oder, falls danach veröffentlicht, des ungeprüften Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses beiliegt. Solche Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor der Anlage sorgfältig gelesen werden. Wenn Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Vermittler, Bankmanager, Rechtsberater, Finanzbuchhalter oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Der Wert der Anteile und alle daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger könnten folglich unter Umständen die angelegten Beträge nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Eine Anlage in iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend, iShares FTSE/Xinhua China 25, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Brazil, iShares MSCI Eastern Europe 10/40, iShares MSCI Emerging Markets, iShares MSCI Korea und iShares MSCI Taiwan sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlage-Portfolios ausmachen und könnte nicht für alle Anleger geeignet sein.

Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf Seite 6 - 9 definiert.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Personen in solchen Hoheitsgebieten, die diesen Prospekt oder das beiliegende Kontoeröffnungsformular und den Verfügungsauftrag erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. dieses Kontoeröffnungsformular und diesen Verfügungsauftrag nicht als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen betrachten und sollten dieses Kontoeröffnungsformular und diesen Verfügungsauftrag auf keinen Fall verwenden, es sei denn, in dem entsprechenden Hoheitsgebiet kann eine solche Aufforderung rechtmäßig gemacht werden und solche Kontoeröffnungsformulare und Verfügungsaufträge können rechtmäßig verwendet werden. Dieser Prospekt stellt folglich kein Angebot bzw. keine Werbung durch irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Werbung nicht rechtmäßig ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot bzw. eine solche Werbung macht, hierzu nicht berechtigt ist bzw. diese an eine Person richtet, der ein solches Angebot bzw. eine solche Werbung rechtmäßig nicht unterbreitet werden darf. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und aller Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt beantragen möchten, sich selbst über alle geltenden Rechte und Bestimmungen des jeweiligen Hoheitsgebiets zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Antragsteller sollten sich selbst über die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Beantragung und Zeichnung sowie dem Halten und Veräußern solcher Anteile und über alle geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung oder ihres Domizils informieren, einschließlich aller erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen und der Beachtung aller sonstigen Formalitäten.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen irgendeines Bundesstaates der USA registriert. Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer US-Person angeboten oder direkt bzw. indirekt verkauft werden, außer gemäß einer Freistellung von den aufsichtsbehördlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1933 oder in einer Transaktion, die diesem Gesetz und anderen geltenden Wertpapiergesetzen des jeweiligen Bundesstaates nicht unterliegt. Alle erneuten Angebote oder Weiterverkäufe irgendwelcher dieser Anteile in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen stellen unter Umständen eine Verletzung der US-Gesetze dar.

Anteile dürfen nicht durch einen öffentlichen Pensionsfonds (ERISA-Plan) erworben oder besessen bzw. mit Vermögenswerten eines solchen öffentlichen Pensionsfonds erworben werden, es sei denn, es besteht eine entsprechende Freistellung.

Außer gemäß einer Freistellung von den aufsichtsbehördlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1940 oder des CEA, wie immer zutreffend, oder in einer Transaktion, die diesen Gesetzen nicht unterliegt, dürfen Anteile darüber hinaus von keiner Person, die nach dem Gesetz von 1940 und dessen Bestimmungen als eine US-Person gilt, und von keiner Person, die nach dem CEA und dessen Bestimmungen als US-Person gilt, erworben werden.

Die Anteile wurden und werden nicht zur Verbreitung an die Öffentlichkeit in Kanada zugelassen, da kein Prospekt der Gesellschaft bei irgendeiner Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer Provinz oder einem Territorium Kanadas eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine

Werbung oder irgendein anderer Schritt zur Förderung des öffentlichen Zeichnungsangebot für die Anteile in Kanada und unter keinen Umständen dahingehend auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen akzeptieren, es sei denn, sie ist nach den GELTENDEN Gesetzen Kanadas oder einer Provinz dazu berechtigt.

Um die Einhaltung der vorstehend erwähnten Beschränkungen sicherzustellen, steht die Gesellschaft dementsprechend nicht für Anlagen durch US-Personen, ERISA-Pläne und/oder Einwohner Kanadas zur Verfügung, außer in außergewöhnlichen Umständen und dann nur mit vorheriger Genehmigung durch die Mitglieder des Verwaltungsrats oder den Manager. Ein potenzieller Anleger muss ggf. zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen nachweisen, dass ein solcher Anleger ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person bzw. kein Einwohner Kanadas ist oder Anteile für eine US-Person oder einen Einwohner Kanadas bzw. in deren Namen oder mit den Vermögenswerten eines ERISA-Plans erwirbt. Die Gewährung einer vorherigen Genehmigung für eine Anlage durch die Mitglieder des Verwaltungsrats überträgt dem Anleger kein Recht auf den Erwerb von Anteilen hinsichtlich eines zukünftigen oder nachfolgenden Antrags.

Antragsteller müssen angeben, ob sie in Irland ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben oder eine US-Person sind. Anteilinhaber müssen die Register- und Transferstelle sofort benachrichtigen, falls sie aufhören, ein qualifizierter Inhaber zu sein. Wenn der Gesellschaft gewahr wird, dass Anteile unter Verletzung der vorstehenden Einschränkungen direkt von einer Person oder zu Gunsten einer Person besessen werden, kann sie die so gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen und jeder dieser Personen, die keine qualifizierten Inhaber sind, eine Geldstrafe auferlegen.

Anteile werden nur auf Basis der Informationen angeboten, die im aktuellen Prospekt und dem neuesten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss und jedem darauf folgenden ungeprüften Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss enthalten sind. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Alle weiteren von einem Händler, Verkäufer oder einer sonstigen Person gegebenen Informationen oder Erklärungen sollte man ignorieren und sich folglich nicht darauf verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf dem Verständnis der Mitglieder des Verwaltungsrats vom derzeit geltenden Recht und den Usancen in Irland und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. All diese Übersetzungen dürfen nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern Unstimmigkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und dem Prospekt in einer anderen Sprache bestehen, hat der englischsprachige Prospekt Vorrang, außer in dem Umfang (und nur in diesem Umfang), in dem die Gesetze eines Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, vorschreiben, dass bei einem Verfahren, das auf den Auskünften in einem Prospekt basiert, der in einer anderen Sprache als Englisch verfasst ist, die Sprache des Prospekts, auf dem ein solches Verfahren basiert, Vorrang hat.

Die Gesellschaft kann beantragen, ihre Anteile in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands zu registrieren und zu vertreiben. Falls eine solche Registrierung stattfindet, kann die Gesellschaft in den betreffenden Hoheitsgebieten Vertreter, Händler oder andere Vermittler ernennen bzw. gezwungen sein, diese zu ernennen, und lokale Informationen für das jeweilige Land erstellen.

Dieser Prospekt sollte vor Beantragung von Anteilen gänzlich gelesen werden.

ADRESSENVERZEICHNIS

iShares Public Limited Company

New Century House
International Financial Services Centre
Mayor Street Lower
Dublin 1
Irland

Der Verwaltungsrat

Herr Richard Arthur Davis Keatinge (Vorsitzender)
Herr John Caslin
Herr Michael Lennon
Herr Tim West

Manager

Barclays Global Investors Ireland Limited
JP Morgan House
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Anlageverwalter und Promoter

Barclays Global Investors Limited
Murray House
One Royal Mint Court
London EC3N 4HH
Vereinigtes Königreich

Depotbank

The Governor and Company of the Bank of Ireland
Zentrale:
Lower Baggot Street
Dublin 2
Irland
Geschäftssitz:
New Century House
International Financial Services Centre
Mayor Street Lower
Dublin 1
Irland

Verwalter und Sekretär

Bank of Ireland Securities Services Limited
New Century House
International Financial Services Centre
Mayor Street Lower
Dublin 1
Irland

Register- und Transferstelle

Computershare Investors Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland

Buchprüfer und berichtende Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater (für irisches Recht)

William Fry
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
ADRESSENVERZEICHNIS.....	4
DEFINITIONEN	6
EINLEITUNG	10
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	11
REFERENZINDICES	11
BESCHREIBUNGEN DER FONDS.....	13
ANLAGEMETHODEN	27
EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	28
RISIKOFAKTOREN	29
VERWALTUNG DER FONDS	32
ANTRÄGE AUF ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN (PRIMÄRMARKT)	34
AUFWENDUNGEN DER FONDS.....	42
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	43
MANAGEMENT DER GESELLSCHAFT	44
GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN	49
STEUERN	53
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	61
ANLAGE I.....	62
ANLAGE II.....	64
ANLAGE III	67
ANLAGE IV.....	71
ANLAGE V	76
ANHANG A	77

DEFINITIONEN

„*Kontoeröffnungsformular*“: Solch ein Kontoeröffnungsformular, wie von den Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Eröffnung eines Kontos im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder dem betreffenden Fonds vorgeschrieben.

„*Gesetze*“: Die Gesetze über Kapitalanlagegesellschaften von 1963 bis 2006 (von Irland) in der derzeit gültigen Fassung.

„*Verwalter*“: Bank of Ireland Securities Services Limited und/oder eine solche andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde ernannt wird, um den Fonds oder einem einzelnen Fonds Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

„*Verwaltungsvereinbarung*“: Die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Verwalter vom 26. Juli 2007, geändert durch die ergänzende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Manager und dem Verwalter am 4. Dezember 2007, wie von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ergänzt.

„*ADR*“: American Depositary Receipt (Amerikanisches Zertifikat über die Hinterlegung ausländischer Aktien).

„*Satzung*“: Die Satzung der Gesellschaft, wie von Zeit zu Zeit geändert.

„*Basiswährung*“: Die Basiswährung eines Fonds.

„*Referenzindex*“: Im Zusammenhang mit einem Fonds der Index, mit dem die Rendite des Fonds verglichen wird.

„*Paket*“: Im Zusammenhang mit einem Fonds die Mindestanzahl an Anteilen für die Zeichnung oder Rücknahme.

„*Geschäftstag*“: Im Zusammenhang mit allen Fonds ein Tag, an dem die Märkte in England für Geschäfte geöffnet sind (oder solch ein anderer Tag, wie von den Mitgliedern des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt).

„*Einwohner Kanadas*“: Eine Person, die für die Zwecke des kanadischen Einkommensteuergesetzes ihren Wohnsitz in Kanada hat.

„*CEA*“: Commodities Exchange Act, das Warenbörsengesetz (der Vereinigten Staaten) in der derzeit gültigen Fassung.

„*Gesellschaft*“: iShares Public Limited Company.

„*Aktuelle Fonds*“: Die zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds, die auf Seite 1 dieses Prospekts aufgeführt werden.

„*Depotbank*“: The Governor and Company of the Bank of Ireland und/oder eine solche andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde ernannt wird, um als Depotbank der Gesellschaft zu fungieren.

„*Depotbankvereinbarung*“: Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Depotbank vom 26. Juli 2007, geändert durch die ergänzende Depotbankvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Depotbank vom 4. Dezember 2007, wie von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ergänzt.

„*Handelstag*“: Im Zusammenhang mit den aktuellen Fonds jeder Tag, an dem die Märkte in England für normale Geschäfte geöffnet sind und an dem wesentliche Märkte geöffnet sind (oder solch ein anderer Tag bzw. andere Tage, wie sie die Mitglieder des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit festlegen und den Anteilhabern im Voraus mitteilen).

„*Verfügungsauftrag*“: Solch ein Verfügungsauftrag, wie von den Mitgliedern des Verwaltungsrats für den Handel mit Anteilen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds vorgeschrieben.

„*Stückelose Form*“: Bezeichnet im Zusammenhang mit Anteilen die Anteile, deren Eigentumsrecht in nicht verbriefter Form erfasst ist und die gemäß dem Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1990 und den Bestimmungen (über unverbrieft Wertpapiere) von 1996 (von Irland) mittels eines computergestützten Abrechnungssystems übertragen werden können.

„*Richtlinie*“: Die Ratsrichtlinie vom 20. Dezember 1985 (85/611/EEC) über die Koordinierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der durch die Ratsrichtlinie vom 22. März 1988 (88/220/EEC), Richtlinie Nr. (95/26/EC) des Rats und des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995 und der Richtlinie Nr. 2001/108/EC des Rats und des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002 geänderten Fassung und allen Änderungen dazu.

„Mitglieder des Verwaltungsrats“: Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder jeder ordnungsgemäß autorisierte Ausschuss hiervon.

„Abgaben und Gebühren“: Im Zusammenhang mit einem Fonds alle Stempel-, Übertragungs- und sonstigen Abgaben und Steuern, amtlichen Gebühren, Broker-, Bankgebühren, Zinsen, Depotbank- oder Unterdepotbankgebühren (im Zusammenhang mit Verkäufen und Käufen), Transfergebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben, Kosten und Gebühren, ob im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb, der Zu- oder Abnahme der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds oder der Auflegung, Ausgabe, dem Verkauf, der Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen oder dem Kauf oder Verkauf von Anlagen, was aber keinerlei an Vermittler für den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu zahlenden Provisionen oder irgendwelche Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des entsprechenden Fonds berücksichtigt wurden, einschließt.

„Osteuropa“: umfasst für die Zwecke des MSCI EM Eastern Europe 10/40 Index die folgenden Länder sowie weitere, im Laufe der Zeit durch den Indexprovider in den Index einbezogene Länder: Polen, Ungarn, Tschechische Republik und Russland.

„EWU“: Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, deren teilnehmende Mitgliedsstaaten diejenigen Mitgliedsstaaten sind, die gemäß der Gesetzgebung der Europäischen Union bezüglich der EWU den Euro als ihr gesetzliches Zahlungsmittel annehmen bzw. angenommen haben (derzeit Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Slowenien und Spanien).

„ERISA-Pläne“: (i) Jeder Pensionsplan, der Titel I des amerikanischen Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA“) unterliegt; oder (ii) alle individuellen Pensionskonten oder -pläne, die Abschnitt 4975 des US-Einkommensteuergesetzes von 1986 (Internal Revenue Code) in seiner derzeit gültigen Fassung unterliegen.

„Euro“ und „€“: Die einzelne Einheit der europäischen Währung, auf die sich Ratsverordnung (EU) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro bezieht.

„Europäischer Wirtschaftsraum“ oder „EWR“: Der Europäische Wirtschaftsraum, dessen teilnehmende Mitgliedsstaaten die Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein sind.

„DFI“: Derivative Finanzinstrumente.

„Finanzaufsichtsbehörde“: Die Irish Financial Services Regulatory Authority oder jeder ihrer Nachfolger.

„Fonds“: Ein Fonds an Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde) für eine oder mehrere Anteilklassen aufgelegt wurde und gemäß den für einen solchen Fonds zutreffenden Anlagezielen Investitionen tätigt.

„GDR“: Global Depositary Receipt (Hinterlegungsscheine für ausländische Aktien).

„Anlage“: Jede durch die Gründungsurkunde autorisierte Anlage, die gemäß den Verordnungen und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter“: Barclays Global Investors Limited und/oder eine solche andere Person, die gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ernannt wird, um den Fonds oder einem einzelnen Fonds Anlageverwaltungsdienste zu erbringen.

„Anlageverwaltungsvereinbarung“: Die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter vom 14. Februar 2000, geändert durch die ergänzende Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter vom 4. Dezember 2007, wie von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ergänzt.

„Irische Börse“: Die Irish Stock Exchange Limited.

„Manager“: Barclays Global Investors Ireland Limited, eine in Irland eingetragene Gesellschaft mit begrenzter Haftung.

„Managementvereinbarung“: Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 17. April 2000, geändert durch die ergänzende Managementvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 4. Dezember 2007 wie von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ergänzt.

„Mitgliedsstaat“: Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union; zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind dies Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

„Gründungsurkunde“: die Gründungsurkunde der Gesellschaft, wie von Zeit zu Zeit ergänzt.

„*Nettoinventarwert*“: Der gemäß der Satzung ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds.

„*nicht wesentliche Märkte*“: jeder Markt, der kein wesentlicher Markt ist.

„*Mitteilungen*“: Die Mitteilungen, die von der Finanzaufsichtsbehörde in Ausübung ihrer gemäß den Verordnungen bestehenden Befugnisse ausgegeben werden.

„*OECD*“: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

„*Prospekt*“: Dieses Dokument, wie eventuell von Zeit zu Zeit gemäß den Mitteilungen ergänzt, zusammen mit allen Zusätzen oder Nachträgen, soweit der Zusammenhang dies erfordert bzw. impliziert.

„*Qualifizierter Inhaber*“: Alle Personen, Unternehmen oder juristischen Personen außer (i) einer US-Person; (ii) einem ERISA-Plan; (iii) einem Einwohner Kanadas; (iv) allen anderen Personen, Unternehmen oder juristischen Personen, die keine Anteile erwerben oder halten können, ohne gegen Gesetze oder Verordnungen zu verstoßen, unabhängig davon, ob diese auf sie oder die Gesellschaft oder anderweitig zutreffen, oder deren Anteilsbesitz (entweder individuell oder in Verbindung mit anderen Anteilhabern in der gleichen Situation) dazu führen kann, dass der Gesellschaft eine steuerliche Haftung entsteht oder sie geldliche Nachteile erleidet, die der Gesellschaft sonst nicht entstehen oder die sie sonst nicht erleidet, oder dass die Gesellschaft sich oder eine Klasse ihrer Wertpapiere gemäß den Gesetzen eines Hoheitsgebiets registrieren muss (einschließlich und ohne Beschränkung des Gesetzes von 1933, des Gesetzes von 1940 oder des CEA); oder (v) ein Vermögensverwalter, ein Strohmännchen oder ein Treuhänder einer Person, eines Unternehmen oder einer juristischen Person wie vorstehend unter (i) bis (iv) beschrieben.

„*Rücknahmedividende*“: Eine für die Anteile, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeantrags sind, gezahlte Dividende.

„*Register- und Transferstelle*“: Computershare Services (Ireland) Limited und/oder eine solche andere Person, die gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ernannt wird, um den Fonds oder einem einzelnen Fonds Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

„*Register- und Transferstellenvereinbarung*“: Die Vereinbarung zwischen dem Verwalter, dem Manager und der Register- und Transferstelle vom 4. Dezember 2007, wie von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde ergänzt.

„*Regulierte Märkte*“: Die Börsen und/oder regulierten Märkte, die in Anlage I und, soweit vorhanden, im entsprechenden Zusatz aufgeführt sind.

„*Verordnungen*“: Die Verordnungen 2003 der Europäischen Union (SI Nr. 211 von 2003) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) wie durch die Verordnungen 2003 der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) (S.I. Nr. 212 von 2003) abgeändert, und etwaige Abänderungen davon.

„*Aufsichtsbehördlicher Informationsdienst*“: Alle der in Schedule 12 der Listing Rules der United Kingdom Listing Authority festgelegten Nachrichtendienste.

„*SEC*“: US Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde)

„*Anteilhaber*“: Ein eingetragener Inhaber von Anteilen.

„*Wesentliche Märkte*“: Alle Märkte oder Kombinationen von Märkten, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds 30% seines Nettoinventarwerts, der zum letzten Jahresabschlussdatum des Fonds berechnet wurde und in den Bilanzen der Gesellschaft ausgewiesen wird, übersteigt.

„*Zeichneranteile*“: Anteile von jeweils Stg£1 am Kapital der Gesellschaft, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet und vom Manager oder in dessen Namen für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„*Nachtrag*“: Ein von der Gesellschaft herausgegebenes Dokument, das ausdrücklich ein Nachtrag zum Prospekt ist.

„*Sterling*“ oder „*Stg£*“: Die gesetzliche Währung des Vereinigte Königreichs.

„*Schweizer Franken*“: Die gesetzliche Währung der Schweiz.

„*OGAW*“: Ein gemäß der gültigen Fassung der Richtlinie gegründeter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„*Vereinigtes Königreich*“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und *„US“*: Die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitztümer, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„US-Dollar“, „USD“ oder „US\$“: Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„US-Person“: Alle Personen oder juristischen Personen, die von der SEC von Zeit zu Zeit gemäß Richtlinie 902(k) des Gesetzes von 1933 als „US-Person“ erachtet werden oder andere Personen oder juristische Personen, wie sie die Mitglieder des Verwaltungsrats festlegen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die Definition einer „US-Person“ ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilhaber wie erforderlich abändern, um die dann aktuellen geltenden US-Gesetze und -Verordnungen am besten wiederzugeben. Wenden Sie sich an Ihren Handelsvertreter, um eine Liste der Personen oder juristischen Personen zu erhalten, die als „US-Personen“ betrachtet werden.

„Bewertungszeitpunkt“: Die Zeit und der Tag, wie von Zeit zu Zeit von den Mitgliedern des Verwaltungsrats (mit Zustimmung des Verwalters) bezüglich der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds festgelegt. Weitere Details zu den für die aktuellen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkten finden Sie in der Handelszeittabelle auf Seite 35.

„Das Gesetz von 1933“: Das Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 (der Vereinigten Staaten) in der derzeit gültigen Fassung.

„Das Gesetz von 1940“: Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Investment Company Act) von 1940 (der Vereinigten Staaten) in der derzeit gültigen Fassung.

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und zwischen den Teilfonds getrennter Haftung in Form eines Umbrellafonds, die nach den Gesetzen Irlands als Aktiengesellschaft gemäß den irischen Gesellschaftsgesetzen (Irish Companies Acts) von 1963 bis 2006 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Finanzaufsichtsbehörde gemäß den Verordnungen als eine OGAW zugelassen und wird nach den Verordnungen reguliert. Sie wurde am 21. Januar 2000 unter der Registriernummer 319052 eingetragen. **Durch die Zulassung durch die Finanzaufsichtsbehörde unterstützt oder garantiert die Finanzaufsichtsbehörde weder für die Gesellschaft, noch ist die Finanzaufsichtsbehörde für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Garantie hinsichtlich der Ergebnisse der Gesellschaft dar, und die Finanzaufsichtsbehörde ist nicht für die Entwicklung oder die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft haftbar.**

Klausel 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft sieht vor, dass das alleinige Ziel der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen ist, auf die in Verordnung 45 der Verordnungen Bezug genommen wird, und dass die Gesellschaft nach dem Prinzip der Risikostreuung vorgeht.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilklassen anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds darstellen, der aus einem individuellen Portfolio von Anlagen besteht. Die Anteile jedes Fonds werden zu Bedingungen ausgegeben, die sich von denen der anderen Fonds unterscheiden. Jeder Fonds kann in eine Anzahl verschiedener Klassen innerhalb des Fonds unterteilt werden. Die Gesellschaft kann mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde weitere Fonds auflegen, in welchem Fall die Gesellschaft entweder einen überarbeiteten Prospekt oder einen Nachtrag zu diesem Prospekt mit der Beschreibung solcher Fonds herausgibt. Jeder Nachtrag ist ein Bestandteil dieses Prospekts und sollte im Kontext und zusammen mit diesem Prospekt gelesen werden. Weitere Anteilklassen können in der Zukunft gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde hinzugefügt werden.

Dieser Prospekt bezieht sich auf folgende Fonds:

iShares AEX	iShares MSCI Eastern Europe 10/40
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend	iShares MSCI Emerging Markets
iShares DJ Euro STOXX Growth	iShares MSCI Europe ex-UK
iShares DJ Euro STOXX Value	iShares MSCI Japan
iShares DJ Euro STOXX MidCap	iShares MSCI Korea
iShares DJ Euro STOXX SmallCap	iShares MSCI North America
iShares DJ Euro STOXX Select Dividend	iShares MSCI Taiwan
iShares FTSE 100	iShares MSCI World
iShares FTSE 250	iShares S&P 500
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	iShares € Corporate Bond
iShares FTSE UK Dividend Plus	iShares \$ Corporate Bond
iShares FTSE/Xinhua China 25	iShares £ Corporate Bond
iShares FTSEurofirst 80	iShares \$ Treasury Bond 1-3
iShares FTSEurofirst 100	iShares € Government Bond 1-3
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	iShares € Inflation Linked Bond
iShares MSCI Brazil	

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Allgemeines

Die spezifischen Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Einrichtung des Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats formuliert. Ein Fonds kann, vorbehaltlich der von der Finanzaufsichtsbehörde auferlegten Bedingungen, in andere Fonds der Gesellschaft investieren, soweit diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt wird. Ein Fonds kann zu Anlagezwecken des Fonds auch Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten (DFI) durchführen, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt wird. Die Anlagen der einzelnen Fonds sind auf die gemäß den Verordnungen zulässigen Anlagen beschränkt, welche in Anlage III näher beschrieben sind.

Der Gesellschaft wurde von der Finanzaufsichtsbehörde die Flexibilität zugesprochen, bis zu 100% der Vermögenswerte eines Fonds in übertragbare Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedsstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedsstaat oder von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, ausgegeben werden. Zum Datum dieses Prospektes nutzen folgende Fonds diese Flexibilität: iShares € Corporate Bond, iShares \$ Corporate Bond, iShares £ Corporate Bond, iShares \$ Treasury Bond 1-3, iShares € Government Bond 1-3 und iShares € Inflation Linked Bond.

Jede Änderung des Anlageziels eines Fonds und/oder wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds unterliegt der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber, die entweder durch eine Stimmenmehrheit auf einer Versammlung der Anteilinhaber des Fonds oder durch schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber nachgewiesen wird. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds hält die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist ein, um den Anteilinhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Durchführung der Änderung zurückzugeben.

REFERENZINDICES

Allgemeines

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (für Aktienfonds) oder der Mindestbetrag an qualifizierten Anleihen (für Rentenfonds), in die ein Fonds investiert, wird durch den Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Zusammensetzung des Referenzindex eines Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Potenzielle Anleger in einen Fonds können eine Aufschlüsselung der vom Fonds gehaltenen Anlagen auf der offiziellen iShares-Website (www.iShares.eu) einsehen oder vom Anlageverwalter erhalten.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht oder nicht erheblich geändert wird. Die vergangene Wertentwicklung jedes Referenzindex ist nicht notwendigerweise ein Anhaltspunkt für die künftige Wertentwicklung.

Es gibt eine Reihe von Situationen, in denen das Erreichen des Anlageziels eines Fonds durch die Aufsicht verhindert wird oder anderweitig nicht im Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese umfassen die folgenden Situationen, sind aber nicht darauf beschränkt:-

- (i) Alle Fonds unterliegen den Verordnungen, die unter anderem bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Anteils vom Wert des Fonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf, einschließen. Abhängig von der Konzentration des Referenzindex darf ein Fonds innerhalb der im Prospekt festgelegten Grenzen synthetische Wertpapiere halten, vorausgesetzt dass die synthetischen Wertpapiere Wertpapiere sind, die einen Teil des Referenzindex bilden bzw. dass die Rendite der synthetischen Wertpapiere auf den Wertpapieren basiert, die einen Teil des Referenzindex bilden.
- (ii) Die Wertpapierzusammensetzung des Referenzindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. Der Anlageverwalter kann beim Handel für einen Fonds eine Reihe verschiedener Strategien einsetzen, um den Fonds mit dem geänderten Referenzindex in Einklang zu bringen. Wenn beispielsweise ein Wertpapier, das einen Teil des Referenzindex bildet, nicht verfügbar ist oder für ein solches Wertpapier kein Markt besteht, darf ein Fonds stattdessen Depository Receipts halten, die sich auf solche Wertpapiere beziehen (z.B. ADRs und GDRs).
- (iii) Von Zeit zu Zeit unterliegen Wertpapiere im Referenzindex eventuell Unternehmensmaßnahmen. Der Anlageverwalter hat Ermessensspielraum, mit diesen Ereignissen auf die effektivste Art und Weise umzugehen.
- (iv) Ein Fonds darf ergänzende liquide Vermögenswerte halten und hat normalerweise Dividendenforderungen. Der Anlageverwalter darf zu direkten Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente kaufen (wie vorstehend erläutert), um eine Rendite zu erwirtschaften, die der Rendite des Referenzindex ähnelt.
- (v) Von einem Fonds gehaltene und im Referenzindex enthaltene Wertpapiere können von Zeit zu Zeit illiquide werden oder anderweitig nicht zum angemessenen Wert erhältlich sein. In diesen Situationen

darf der Anlageverwalter eine Reihe von Techniken einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder zusammengenommen als den erwünschten Bestandteilen des Referenzindex ähnlich erachtet werden.

- (vi) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten aller geplanten Portfoliotransaktionen. Es mag nicht unbedingt effizient sein, Transaktionen durchzuführen, die den Fonds jederzeit perfekt auf den Referenzindex ausrichten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats behalten sich das Recht vor, den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn sie dies im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds für zweckdienlich erachten und dies von der Depotbank genehmigt wird, wenn:-

- die Gewichtungen der Wertpapierbestandteile des Referenzindex dazu führen würden, dass der Fonds (würde er dem Referenzindex strikt folgen) die Verordnungen und/oder die Regeln, die sich auf den Ausschüttungsstatus im Vereinigte Königreich beziehen, verletzt (siehe Überschrift „Besteuerung – Besteuerung im Vereinigte Königreich“);
- der jeweilige Referenzindex bzw. die Indexserie aufhört zu existieren;
- ein neuer Index verfügbar wird, der den bestehenden Referenzindex ablöst;
- ein neuer Index verfügbar wird, der als Marktnorm für Anleger auf diesem bestimmten Markt erachtet wird und/oder von größerem Vorteil für die Anteilhaber als der bestehende Referenzindex erachtet wird;
- es schwierig wird, Anlagen in Aktien vorzunehmen, die in dem jeweiligen Referenzindex enthalten sind;
- der Referenzindexanbieter seine Gebühren auf ein Niveau anhebt, das die Mitglieder des Verwaltungsrats für zu hoch halten;
- sich die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit der Daten) des jeweiligen Referenzindex nach Ansicht der Mitglieder des Verwaltungsrats verschlechtert hat: oder
- ein liquider Terminmarkt, in den ein bestimmter Fonds investiert, nicht mehr verfügbar ist.

Wenn eine solche Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapierbestandteilen des Referenzindex und dem geplanten Referenzindex führt, wird vorab die Zustimmung der Anteilhaber eingeholt. In Situationen, in denen sofortige Maßnahmen erforderlich sind und es nicht möglich ist, die Zustimmung der Anteilhaber vor einer Veränderung des Referenzindex eines Fonds einzuholen, wird die Zustimmung der Anteilhaber entweder für die Veränderung des Referenzindex oder die Liquidierung des Fonds so schnell wie praktisch möglich und angemessen eingeholt.

Jede Veränderung des Referenzindex wird der Finanzaufsichtsbehörde gemeldet und in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds, die herausgegeben werden, nachdem eine solche Änderung stattfindet, vermerkt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können den Namen eines Fonds ändern, besonders wenn der Referenzindex geändert wird. Jede Namensänderung eines Fonds wird vorab durch die Finanzaufsichtsbehörde genehmigt und die relevanten Dokumente, die sich auf den betreffenden Fonds beziehen, werden aktualisiert, um den neuen Namen widerzuspiegeln.

BESCHREIBUNGEN DER FONDS

Nachfolgend werden die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds beschrieben:

iShares AEX

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des AEX-Index® widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den AEX-Index® nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktientiteln angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapieren des AEX-Index®, des Referenzindex dieses Fonds, besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf, um seinen Referenzindex nachzubilden, gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde in sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel einer Nachbildung des Referenzindex zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares AEX ist der Euro (€).

Referenzindex

Der AEX-Index® ist dazu konzipiert, die Aktientitel mit hoher Marktkapitalisierung der Niederlande widerzuspiegeln. Er besteht zurzeit aus den 25 am häufigsten gehandelten holländischen Unternehmen, um eine faire Darstellung der Wertentwicklung der holländischen Aktientitel zu liefern. Auf der Euronext Amsterdam notierte Unternehmen sind berechtigt, in den Index aufgenommen zu werden. Derzeit sind Holdinggesellschaften und mehrere Arten von Wertpapieren (Optionsscheine und wandelbare Aktien) ausgeschlossen.

iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des Dow Jones Asia Pacific Select Dividend Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Dow Jones Asia Pacific Select Dividend Index, des Referenzindex dieses Fonds, besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb des asiatisch-pazifischen Raums notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der Dow Jones Asia Pacific Select Dividend Index ist dazu konzipiert, die 30 Spitzen-Aktien des asiatisch-pazifischen Raums, was den Dividendenertrag betrifft, widerzuspiegeln. Die von diesem Index abgedeckten Länder sind Australien, Neuseeland, Japan, Hongkong und Singapur. Dieser Index schließt bewusst Korea, China H-Aktien und Aktien von HSBC aus.

iShares DJ Euro STOXX Growth

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des Dow Jones EURO STOXX TMI Growth Large Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den Dow Jones EURO STOXX TMI Growth Large Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktientiteln angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Dow Jones EURO STOXX TMI Growth Large Index besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf, zur Nachbildung seines Referenzindex, gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel der Nachbildung des Referenzindex zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares DJ Euro STOXX Growth ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Dow Jones EURO STOXX TMI Growth Large Index ist dazu konzipiert, wachstumsorientierte Aktientitel mit hoher Marktkapitalisierung in der EWU widerzuspiegeln, die ähnliche Wachstumsmerkmale besitzen. Die Aktien werden aus den Unternehmen, die im Dow Jones EURO STOXX TMI Growth Index enthalten sind, ausgewählt.

iShares DJ Euro STOXX Value

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des Dow Jones EURO STOXX TMI Value Large Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den Dow Jones EURO STOXX TMI Value Large Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktientiteln der EWU angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Dow Jones EURO STOXX TMI Value Large Index besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf, zur Nachbildung des Referenzindex, gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel einer Nachbildung des Referenzindex zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares DJ Euro STOXX Value ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Dow Jones EURO STOXX TMI Value Large Index ist dazu konzipiert, wertorientierte Aktientitel mit hoher Marktkapitalisierung in der EWU widerzuspiegeln, die ähnliche Wertmerkmale besitzen. Die Aktien werden aus den wertorientierten Bestandteilen des Dow Jones EURO STOXX TMI Value Index ausgewählt.

iShares DJ Euro STOXX MidCap

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des Dow Jones EURO STOXX Growth Mid Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von europäischen Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Dow Jones EURO STOXX Growth Mid Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares DJ Euro STOXX MidCap ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Dow Jones EURO STOXX Growth Mid Index ist dazu konzipiert, Aktientitel mit mittlerer Marktkapitalisierung in der EWU widerzuspiegeln, die ähnliche Merkmale besitzen. Die Aktien werden aus den Bestandteilen mit mittlerer Marktkapitalisierung des Dow Jones EURO STOXX Index ausgewählt.

iShares DJ Euro STOXX SmallCap

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des Dow Jones EURO STOXX Small Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Dow Jones EURO STOXX Small Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen des Fonds, im Gegensatz zu seinen Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, werden normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares DJ Euro STOXX SmallCap ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Dow Jones EURO STOXX Small Index ist dazu konzipiert, Aktientitel mit geringer Marktkapitalisierung in der EWU widerzuspiegeln, die ähnliche Merkmale besitzen. Die Aktien werden aus den Bestandteilen mit geringer Marktkapitalisierung des Dow Jones EURO STOXX Small Index ausgewählt.

iShares DJ Euro STOXX Select Dividend

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30 Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30 Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil des Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares DJ Euro STOXX Select Dividend ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30 Index ist dazu konzipiert, etwa 30 Aktientitel aus der EWU widerzuspiegeln, von denen erwartet wird, dass sie in den nächsten 12 Monaten höhere Dividenden ausschütten. Die Bestandteile werden aus einem Universum von Dividenden ausschüttenden Unternehmen im Dow Jones 600 ausgewählt, die im vergangenen Fünfjahreszeitraum keine negative Wachstumsrate bei der Dividende je Aktie und einen Gewinn je Aktie von 60% oder weniger aufweisen.

iShares FTSE 100

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE 100™ Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des FTSE 100™ Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der des Vereinigten Königreichs notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSE 100 ist der Sterling (£).

Referenzindex

Der FTSE 100™ Index ist ein gewichteter Marktkapitalisierungsindex, der die Wertentwicklung der 100 größten erstklassigen Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich widerspiegelt, welche die Prüfkriterien für Größe und Liquidität erfüllen. Der FTSE 100™ Index repräsentiert ungefähr 81% der Marktkapitalisierung im Vereinigten Königreich.

iShares FTSE 250

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE 250™ Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des FTSE 250™ Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der des Vereinigten Königreichs notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSE 250 ist der Sterling (£).

Referenzindex

Der FTSE 250™ Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index der Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung, die an der Londoner Börse gehandelt werden. Der Index ist dazu konzipiert, die Wertentwicklung der Titel mit mittlerer Kapitalisierung und der Industriesegmente des Marktes des Vereinigten Königreichs zu messen, die nicht durch den FTSE 100™ Index für Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung abgedeckt werden. Der FTSE 250™ Index repräsentiert ungefähr 15% der Marktkapitalisierung im Vereinigten Königreich.

iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE EPRA/NAREIT Europe ex UK Dividend + Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den FTSE EPRA/NAREIT Europe ex UK Dividend + Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktientiteln angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des FTSE EPRA/NAREIT Europe ex UK Dividend + Index, besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf, zur Nachbildung des Referenzindex, gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel einer Nachbildung des Referenzindex, zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Dieser Fonds investiert nicht direkt in Immobilien, sondern nur in auf Immobilien bezogene Vermögenswerte, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Die Basiswährung des iShares FTSE EPRA European Property Index Fund ist der Euro (€).

Referenzindex

Der FTSE EPRA/NAREIT Europe ex UK Dividend + Index ist ein gewichteter Marktkapitalisierungsindex und dazu konzipiert, die Wertentwicklung von Aktien mit höheren Erträgen innerhalb des Universum des EPRA/NAREIT Europe ex-UK Index zu messen.

iShares FTSE UK Dividend Plus

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE UK Dividend + Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des FTSE UK Dividend + Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb des Vereinigten Königreichs notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSE UK Dividend Plus ist der Sterling (£).

Referenzindex

Der FTSE UK Dividend Plus Index ist dazu konzipiert, die Aktientitel des Vereinigten Königreichs widerzuspiegeln, von denen erwartet wird, dass sie in den nächsten 12 Monaten höhere Dividenden ausschütten.

iShares FTSE/Xinhua China 25

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSE/Xinhua China 25 Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den FTSE/Xinhua China 25 Index nachzubilden, indem vorwiegend in ein Portfolio von Aktientiteln angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des FTSE/Xinhua China 25 Index besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettoinventarwerts in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf, zur Nachbildung des Referenzindex, gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel der Nachbildung des Referenzindex, zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf den in Anlage I aufgeführten regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt.

Die Basiswährung des iShares FTSE/Xinhua China 25 ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der FTSE/Xinhua China 25 Index setzt sich derzeit aus erstklassigen chinesischen Aktien (Blue Chip) zusammen. Er umfasst derzeit die 25 größten chinesischen Unternehmen und besteht aus H-Aktien und Aktien von Unternehmen mit Sitz in Hongkong (Red Chips), die nach Gesamtmarktkapitalisierung eingestuft sind.

iShares FTSEurofirst 80

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSEurofirst 80 Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des FTSEurofirst 80 Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSEurofirst 80 ist der Euro (€).

Referenzindex

Der FTSEurofirst 80 Index ist ein Referenzindex für Aktientitel des Euroraums, der die Wertentwicklung im breiteren Markt ziemlich genau widerspiegelt und ein Universum von erstklassigen Aktientiteln darstellt, die nur an den Börsen der größten und liquidesten Märkte im Euroraum notiert sind. Der Index besteht aus den 60 größten Unternehmen im FTSE Eurobloc Index, was die Marktkapitalisierung betrifft, und 20 weiteren Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe und Sektorrepräsentation ausgewählt wurden.

iShares FTSEurofirst 100

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des FTSEurofirst 100 Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des FTSEurofirst 100 Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSEurofirst 100 ist der Euro (€).

Referenzindex

Der FTSEurofirst 100 Index ist ein Referenzindex von erstklassigen Aktientiteln des Euroraums und des Vereinigten Königreichs. Der Index besteht aus den 60 größten Unternehmen im FTSE Developed Europe Index, was die Marktkapitalisierung betrifft, und 40 weiteren Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe und Sektorrepräsentation ausgewählt wurden.

iShares MSCI AC Far East ex-Japan

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI AC Far East ex-Japan Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI AC Far East ex-Japan Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen des Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf den in Anlage I aufgeführten regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt.

Die Basiswährung des iShares MSCI AC Far East ex-Japan ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI AC Far East ex-Japan Index ist dazu konzipiert, die Aktienmärkte im Fernen Osten widerzuspiegeln. Er besteht derzeit aus mehr als 400 Bestandteilen aus Singapur, Hongkong, China, Südkorea, Taiwan, Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Thailand.

iShares MSCI Brazil

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Brazil Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den MSCI Brazil Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktientiteln angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI Brazil Index besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf zur Nachbildung des Referenzindex gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel der Nachbildung des Referenzindex zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen des Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten in Brasilien notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Brazil ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Brazil ist dazu konzipiert, den Aktienmarkt in Brasilien widerzuspiegeln.

iShares MSCI Eastern Europe 10/40

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Eastern Europe 10/40 Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI EM Eastern Europe 10/40 Index besteht.

Dieser Fonds darf vorwiegend durch Anlagen in ADRs und GDRs, die an Börsen und regulierten Märkten außerhalb Russlands notiert und gehandelt werden, Engagements in russischen Aktientiteln eingehen. Dieser Fonds darf auch direkt in russische Aktientitel investieren, die gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde an Börsen und regulierten Märkten in Russland notiert oder gehandelt werden.

Dieser Fonds darf außerdem gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten in Osteuropa notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Eastern Europe 10/40 ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Eastern Europe 10/40 Index ist dazu konzipiert, die Aktienmärkte in Osteuropa widerzuspiegeln. Er besteht derzeit aus ungefähr 50 Bestandteilen aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und Russland.

iShares MSCI Emerging Markets

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Emerging Markets Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI Emerging Markets besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf vorwiegend durch Anlagen in ADRs und GDRs, die an Börsen und regulierten Märkten außerhalb Russlands notiert und gehandelt werden, Engagements in russischen Aktientiteln eingehen. Dieser Fonds darf auch direkt in russische Aktientitel investieren, die gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde an Börsen und regulierten Märkten in Russland notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf den in Anlage I aufgeführten regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt.

Die Basiswährung des iShares MSCI Emerging Markets Fund ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Emerging Markets Index ist dazu konzipiert, die Aktienmärkte in den Schwellenmärkten widerzuspiegeln. Er umfasst derzeit 26 Märkte mit Bestandteilen aus Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, den Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik, Türkei, Ungarn und Venezuela.

iShares MSCI Europe ex-UK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des iShares MSCI Europe ex-UK Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI Europe ex-UK Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf den regulierten Märkten der EWU, Norwegen, Dänemark, Schweden und der Schweiz oder alternativ an den regulierten Märkten, die in Anlage I aufgeführt sind, notiert bzw. gehandelt.

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe ex-UK ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe ex-UK ist dazu konzipiert, die Aktienmärkte in der EWU, Norwegen, Dänemark, Schweden und der Schweiz widerzuspiegeln.

iShares MSCI Japan

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Japan Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von (Aktien-) Titeln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI Japan Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten in Japan notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Japan ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Japan Index ist ein Index, der führende, in Japan notierte Aktientitel widerspiegelt. Der Index ist nach der Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet.

iShares MSCI Korea

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Korea Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den MSCI Korea Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktientiteln angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI Korea Index besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf zur Nachbildung des Referenzindex gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel der Nachbildung des Referenzindex zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten in Korea notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Korea ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Korea Index ist dazu konzipiert, den Aktienmarkt in Korea widerzuspiegeln.

iShares MSCI North America

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI North America Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI North America Index besteht.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten in Kanada und den Vereinigten Staaten notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI North America ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI North America ist dazu konzipiert, die Aktienmärkte in Kanada und den Vereinigten Staaten widerzuspiegeln.

iShares MSCI Taiwan

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Taiwan Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, den MSCI Taiwan Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktientiteln angelegt wird, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI Taiwan Index besteht. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und kann daher bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien anlegen, die von der gleichen Gesellschaft ausgegeben wurden, um den Referenzindex nachzubilden. Diese Begrenzung kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen (wie in Abschnitt 4 der Anlage III festgelegt).**

Dieser Fonds darf zur Nachbildung des Referenzindexes gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren, um das Anlageziel der Nachbildung des Referenzindexes, zu verwirklichen. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten in Taiwan notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Taiwan ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Taiwan Index ist dazu konzipiert, die Aktienmärkte in Taiwan widerzuspiegeln.

iShares MSCI World

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI World Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des MSCI World Index besteht.

Dieser Fonds darf gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde unter sehr begrenzten Umständen, in denen eine direkte Anlage in ein Wertpapier, das einen Bestandteil seines Referenzindex bildet, nicht möglich ist, in Hinterlegungszertifikate investieren, um ein Engagement in dem betreffenden Wertpapier zu erzielen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf den in Anlage I aufgeführten regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt.

Die Basiswährung des iShares MSCI World ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI World Index ist dazu konzipiert, die Aktienmärkte in Industrieländern widerzuspiegeln. Er besteht derzeit aus 23 Märkten, mit Bestandteilen aus Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich.

iShares S&P 500

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite des S&P 500 Index widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des S&P 500 Index besteht.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten in den Vereinigten Staaten notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der S&P 500 Index ist ein Index, der die 500 führenden in den Vereinigten Staaten notierten Aktientitel widerspiegelt. Der Index ist nach der Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet.

iShares € Corporate Bond

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Gesamrendite des auf Euro lautenden erstklassigen Anleihemarktes unter Ausschluss von Staatsanleihen widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung dieses Anlageziels ist es, in ein breites Spektrum von Anleihen mit einer diversifizierten Streuung multinationalaler Emittenten, hochwertiger Finanzinstitute und Unternehmensemittenten zu investieren. Alle Anlagen haben zum Zeitpunkt des Kaufs von Moody's Investors Services („Moody's“) eine Bonitätsbewertung von mindestens BBB oder eine gleichwertige Einstufung von einer anderen Agentur erhalten.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares € Corporate Bond ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Engagements in anderen Währungen als dem Euro oder der Währung der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (d.h. die Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) ein, außer bei der effizienten Portfolioverwaltung im Hinblick auf Änderungen im Referenzindex des Fonds und bei der Verwaltung jeglicher zukünftiger Anteilklassen des Fonds, die eventuell auf eine andere Währung als diese Währungen lauten.

Referenzindex

Der iBoxx Euro Liquid Corporate Index ist ein Index, der bis zu ungefähr vierzig auf Euro lautende erstklassige Anleihen, mit Ausnahme von Staatsanleihen, enthält.

iShares \$ Corporate Bond

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Gesamrendite des Marktes für auf US-Dollar lautende erstklassige Unternehmensanleihen widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Aktientiteln zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus dem iBoxx USD Liquid Investment Grade Top 30 Index besteht.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten in den Vereinigten Staaten notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds sind jederzeit in auf US-Dollar lautende Vermögenswerte anzulegen.

Die Basiswährung des iShares \$ Corporate Bond ist der US-Dollar (\$), und der Fonds geht keine Engagements in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer bei der effizienten Portfolioverwaltung im Hinblick auf Änderungen im Referenzindex des Fonds und bei der Verwaltung jeglicher zukünftiger Anteilklassen des Fonds, die eventuell auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten.

Referenzindex

Der iBoxx USD Liquid Investment Grade Top 30 Index besteht aus Anleihen der 30 größten Emittenten von auf US-Dollar lautenden erstklassigen Unternehmensanleihen. Die Bestandteile des Index können die folgenden Instrumente umfassen: festverzinsliche Anleihen, Stufenzinsanleihen mit bei Ausgabe bekanntem Stufenplan, mittelfristige Schuldtitel und Anleihen mit Schuldnerkündigungsrecht und von Unternehmen mit Sitz in den USA, auf den Bermudas, den Kaimaninseln, in Kanada, Japan oder Westeuropa emittierte Anleihen (nur auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen). Die Anleihen müssen ein Mindest-Rating von BBB- von FITCH oder S&P oder Baa3 von Moody's Investors Services haben, um für die Aufnahme in den Index in Betracht gezogen zu werden.

iShares £ Corporate Bond

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Gesamrendite des Marktes für auf Pfund Sterling lautende erstklassige Unternehmensanleihen widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung dieses Anlageziels ist es, in ein breites Spektrum von Anleihen mit einer diversifizierten Streuung multinationaler Emittenten, hochwertiger Finanzinstitute und Unternehmensemittenten zu investieren. Alle Anlagen haben zum Zeitpunkt des Kaufs von Moody's Investors Services („Moody's“) eine Bonitätsbewertung von mindestens Baa3 oder eine gleichwertige Einstufung von einer anderen Agentur erhalten.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden normalerweise auf regulierten Märkten im Vereinigten Königreich notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares £ Corporate Bond ist Pfund Sterling (£) und der Fonds geht keine Engagements in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer bei der effizienten Portfolioverwaltung im Hinblick auf Änderungen im Referenzindex des Fonds und bei der Verwaltung jeglicher zukünftiger Anteilklassen des Fonds, die eventuell auf eine andere Währung als Pfund Sterling lauten.

Referenzindex

Der derzeitige Referenzindex für diesen Fonds ist der iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Bond Index. Der Fonds strebt Ergebnisse an, die im Allgemeinen der Preis- und Ertragsleistung vor Gebühren und Aufwendungen eines Segments des Marktes für auf Pfund Sterling lautende erstklassige Unternehmensanleihen, wie vom iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index definiert, entsprechen. Der iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index besteht derzeit aus einem Korb von 40 Anleihen, der vierteljährlich neu ausbalanciert wird und der durch einige der liquidesten verfügbaren Unternehmensanleihen für eine ausgewogene Repräsentation des Marktes für auf Pfund Sterling lautende, erstklassige Unternehmensanleihen sorgen soll. Alle 40 der im Korb enthaltenen Anleihen sind entsprechend dem Gewicht des Emittenten im Korb nach Marktkapitalisierung gewichtet. Die Repräsentation der einzelnen Emittenten im Index ist auf höchstens 4% des Index beschränkt. Die Anleihen müssen, neben anderen strengen Liquiditätskriterien, alle Bedingungen für den Einschluss in den iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index erfüllen, um sich als Kandidaten für den iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index zu qualifizieren, und erhalten Liquiditätsbewertungen, die dazu beitragen, den Prozess der Anleiheauswahl auf objektive Weise durchzuführen.

iShares \$ Treasury Bond 1-3

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite der US-Schatzanleihen widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von festverzinslichen US-Schatzanleihen zu investieren, die bei Ausgabe eine Laufzeit von mindestens 1,5 Jahren besitzen, wovon zum Zeitpunkt des Ankaufs mindestens 1,25 Jahre bis zur Fälligkeit verbleiben, die von Standard & Poor's mit einem Rating von AAA bedacht wurden und die so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Barclays US Treasury 1-3yr Term Index bestehen.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen des Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten in den Vereinigten Staaten notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares \$ Treasury Bond 1-3 ist der US-Dollar (\$), und der Fonds geht keine Engagements in anderen Währungen als dem US-Dollar ein, außer bei der effizienten Portfolioverwaltung im Hinblick auf Änderungen im Referenzindex des Fonds und bei der Verwaltung jeglicher zukünftiger Anteilklassen des Fonds, die eventuell auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten.

Referenzindex

Der Barclays US Treasury 1-3yr Term Index misst die Wertentwicklung der vom US-Schatzamt ausgegebenen kurzfristigen Staatsanleihen. Der Index umfasst Schuldtitel mit 2 und 3 Jahren Laufzeit. Die Anleihen müssen auf US-Dollar lauten und Kupons und Kapitalbeträge müssen in US-Dollar gezahlt werden. Nullkuponanleihen und kündbare Anleihen sind vom Index ausgeschlossen.

iShares € Government Bond 1-3

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite der Staatsanleihen der EWU widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von festverzinslichen Staatsanleihen der EWU zu investieren, die bei Ausgabe eine Laufzeit von mindestens 1,5 Jahren besitzen, wovon zum Zeitpunkt des Ankaufs mindestens 1,25 Jahre bis zur Fälligkeit verbleiben, die von Standard & Poor's mit einem Rating von mindestens AA bedacht wurden und die so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Barclays Euro Government Bond 1-3yr Term Index.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen des Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten in der EWU notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares € Government Bond 1-3 ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Engagements in anderen Währungen als dem Euro ein, außer bei der effizienten Portfolioverwaltung im Hinblick auf Änderungen im Referenzindex des Fonds und bei der Verwaltung jeglicher zukünftiger Anteilklassen des Fonds, die eventuell auf eine andere Währung als den Euro lauten.

Referenzindex

Der Barclays Euro Government Bond 1-3yr Term Index misst die Wertentwicklung der von EWU-Mitgliedsstaaten emittierten kurzfristigen Staatsanleihen. Der Index umfasst derzeit von Deutschland, Italien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien ausgegebene Anleihen. Sie sind haben einen Festsatzkurons und einen Endfälligkeitstermin. Die Anleihen müssen auf Euro lauten, und Kupons und Kapitalbeträge müssen in Euro gezahlt werden. Nullkuponanleihen und kündbare Anleihen sind vom Index ausgeschlossen.

iShares € Inflation Linked Bond

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, die die Rendite von inflationsgebundenen Staatsanleihen der EWU widerspiegelt, wobei sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen berücksichtigt werden.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik dieses Fonds zur Erreichung seines Anlageziels ist es, in ein Portfolio von Staatsanleihen der EWU zu investieren, das so weit wie möglich und praktikabel aus Wertpapierbestandteilen des Barclays Euro Government Inflation Linked Bond Index besteht. Der Index ist dazu konzipiert, die in der EWU emittierten inflationsindexierten Staatsanleihen widerzuspiegeln.

Dieser Fonds darf zu direkten Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (DFIs) investieren. Einzelheiten über die Anlage in DFIs finden Sie im Kapitel mit der Überschrift „Anlagemethoden“.

Die Anlagen dieses Fonds werden, mit Ausnahme seiner Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, normalerweise auf regulierten Märkten innerhalb der EWU notiert bzw. gehandelt, können alternativ aber auch auf anderen, in Anlage I aufgeführten, regulierten Märkten notiert bzw. gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares € Inflation Linked Bond ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Engagements in anderen Währungen als dem Euro ein, außer bei der effizienten Portfolioverwaltung im Hinblick auf Änderungen im Referenzindex des Fonds und bei der Verwaltung jeglicher zukünftiger Anteilklassen des Fonds, die eventuell auf eine andere Währung als den Euro lauten.

Referenzindex

Der Barclays Euro Government Inflation Linked Bond Index misst die Wertentwicklung des Marktes für inflationsindexierte Anleihen des Euroraums. Zum Datum dieses Prospekts umfasst der Index derzeit Anleihen aus Frankreich, Italien, Deutschland und Griechenland. Die Zusammensetzung des Index, einschließlich des Landes der Anleihenemission, kann im Laufe der Zeit durch den Index-Anbieter geändert werden. Emittenten müssen ein Mitgliedsstaat der EWU sein, und die Anleihen müssen kapitalindexiert und mit einem geeigneten Inflationsindex verknüpft sein. Die Anleihen müssen auf Euro lauten, und Kupons und Kapitalbeträge müssen in Euro ausgezahlt werden.

ANLAGEMETHODEN

Die Fonds investieren in übertragbare Wertpapiere gemäß den Verordnungen und/oder andere liquide Kapitalanlagen, auf die in Verordnung 45 der Verordnungen Bezug genommen wird, um das Anlagerisiko zu streuen. Die Anlagen der einzelnen Fonds sind auf die gemäß den Verordnungen zulässigen Anlagen beschränkt, die in Anlage III näher beschrieben werden. Die regulierten Märkte, auf denen die Fonds Anlagen vornehmen dürfen, sind in Anlage I aufgeführt.

Jeder Fonds kann von Zeit zu Zeit in Wandelanleihen, britische Staatsanleihen, Liquiditätsinstrumente wie variabel verzinsliche Instrumente und Commercial Paper (die von Moody's Investors Service mindestens mit A oder von einer anderen Agentur gleichwertig eingestuft wurden), andere übertragbare Wertpapiere und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Fonds, die von den in Abschnitt 4 der Anlage III genannten Anlagebeschränkungen Gebrauch machen (z.B. indexnachbildende Fonds gemäß den Verordnungen), können lediglich in diese Instrumente investieren, um mittelbar ein Engagement in die dem Referenzindex zugrunde liegenden Wertpapiere einzugehen. Die Fonds dürfen im Rahmen der in Anlage III festgelegten Grenzen ergänzende liquide Vermögenswerte halten. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen und der von der Finanzaufsichtsbehörde auferlegten Bedingungen darf jeder Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren.

Bestimmte Fonds bilden keinen Index gemäß den Verordnungen nach und wenden nicht die in Abschnitt 4 von Anlage III festgelegten Anlagebeschränkungen an, Sie können Optimierungstechniken nutzen, um ihr Anlageziel zu erreichen) und bilden deshalb nicht vollständig ihren Referenzindex nach. Diese Fonds halten eventuell nicht alle Wertpapiere oder die genauen Wertpapierkonzentrationen, die in ihrem Referenzindex enthalten sind. Folglich kann die Verwendung dieser Anlagemethode, deren Umsetzung einer Anzahl von in Anlage III näher festgelegten Beschränkungen unterliegt, eventuell nicht die beabsichtigten Ergebnisse erzielen. Indexnachbildende Fonds, die von den in Abschnitt 4 von Anlage III festgelegten Anlagebeschränkungen Gebrauch machen, werden dies gemäß den Vorschriften in ihrer Anlagepolitik bekannt geben.

Wenn die Absicht, Transaktionen mit DFIs einzugehen, in der Anlagepolitik eines Fonds offengelegt wird, kann jeder Fonds darüber hinaus Transaktionen mit DFIs eingehen, einschließlich Options- und Termintransaktionen, Swaps, Termingeschäften, Kreditderivaten, Kassatransaktionen in Devisen, Caps und Floors, Differenzkontrakten oder anderen Derivattransaktionen zur Direktanlage, um die Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und um beispielsweise die Effizienz beim Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex oder im Referenzindex selbst zu erhöhen, um Transaktionskosten oder Steuern zu senken oder um im Falle illiquider Aktien oder Aktien, die aus markttechnischen oder aufsichtsbehördlichen Gründen nicht verfügbar sind, ein Engagement zuzulassen, oder um Nachahmungsfehler zu minimieren oder aus anderen Gründen, die die Mitglieder des Verwaltungsrats als für den Fonds von Vorteil erachten. Während der Anlageverwalter nicht beabsichtigt, den Fremdkapitalanteil eines Fonds zu erhöhen, wird jede aus der Verwendung von DFIs herrührende Fremdmittelaufnahme gemäß den Verordnungen erfolgen. Informationen bezüglich des mit der Verwendung von DFIs verbundenen Risikos sind im Abschnitt mit der Überschrift „Risiken – Risiken von derivativen Finanzinstrumenten“ zu finden.

EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung darf die Gesellschaft im Namen jedes Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen der Finanzaufsichtsbehörde sowie im Rahmen der durch die Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente benutzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere beziehen. Transaktionen zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung dürfen benutzt werden, um das Risiko zu verringern, die Kosten zu senken oder die Kapital- oder Ertragsrendite eines Fonds zu steigern, und dürfen nicht spekulativer Natur sein. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in DFIs einschließen, wie beispielsweise Futures (die zur Handhabung des Zinssatzrisikos verwendet werden können), Indexfutures (die zur Handhabung von Cashflows auf einer kurzfristigen Basis verwendet werden können), Optionen (die zur Erzielung von Kosteneffizienzen verwendet werden können, beispielsweise wenn der Erwerb einer Option kosteneffektiver ist als der Kauf des zugrunde liegenden Vermögenswerts) und Swaps (die zur Handhabung des Währungsrisikos verwendet werden können). Diese Techniken und Instrumente sind in Anlage II dargelegt. Es können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für die Verwendung durch die Gesellschaft geeignet sind, und die Gesellschaft könnte (vorbehaltlich der Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde) solche Techniken und Instrumente möglicherweise benutzen. Ein Fonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäß den Bestimmungen von Anlage II Vereinbarungen über Aktienleihen, Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Fonds beachten. Dies ist nicht als erschöpfende Liste der mit der Anlage in die Gesellschaft oder ihre Fonds verbundenen Risikofaktoren zu betrachten.

Anlagerisiken

Die vergangene Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Anhaltspunkt für die Zukunft. Die Preise der Anteile und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger können unter Umständen die angelegten Beträge nicht in voller Höhe zurückerhalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird oder dass ein Anteilinhaber den vollen, in einen Fonds investierten Betrag zurückerlangt. Die Kapitalrendite und der Ertrag jedes Fonds basieren auf der Kapitalwertsteigerung und dem Ertrag der Wertpapiere, die er hält, abzüglich der entstandenen Kosten. Es kann deshalb erwartet werden, dass die Rendite jedes Fonds infolge von Veränderungen hinsichtlich der Kapitalwertsteigerung oder des Ertrags fluktuiert.

Weiterhin:

- Die Wertpapiere in einem Aktienreferenzindex können eventuell schlechter abschneiden als festverzinsliche Anlagen und Aktienmarktanlagen, die andere Märkte, Segmente oder Sektoren als der Fonds verfolgen; und
- Da ausländische Börsen an Tagen geöffnet sein können, wenn Anteile an einem Fonds nicht bewertet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds an Tagen, an denen Anteilinhaber nicht in der Lage sind, Anteile eines Fonds zu kaufen oder zu verkaufen, ändern.

Wertpapierleihrisiko

Die Gesellschaft beteiligt sich über den Anlageverwalter an einem Wertpapierleihprogramm. Fondsanlagen können über einen bestimmten Zeitraum hinweg an Kontrahenten verliehen werden. Die Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten oder der Rückgang des Werts der Besicherung unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann zu einer Verringerung des Werts eines Fonds führen.

Schwellenmärkte- Allgemeines

Schwellenmärkte unterliegen speziellen Risiken, die mit der Anlage in einen Schwellenmarkt verbunden sind, darunter unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein größere Kursvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrolle; Auferlegung von Beschränkungen bei der Verschiebung von Geldern oder anderen Vermögenswerten ins Ausland; weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten; Auferlegung von Steuern; höhere Transaktions- und Verwahrungskosten; Abrechnungsverzögerung und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und geringere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, die zu unbeständigeren Aktienkursen führen; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; Einmischungen durch Behörden; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Ungewissheiten; Depot- und/oder Abrechnungssysteme sind eventuell nicht voll entwickelt, was einen Fonds in Situationen, in denen die Depotbank keiner Haftung unterliegt, einem Unterdepotbankrisiko aussetzen kann; das Risiko der Enteignung von Vermögenswerten und das Risiko eines Krieges.

China

China ist einer der größten globalen Schwellenmärkte der Welt. Ein Fonds, der in China investiert, unterliegt eventuell einem größeren Verlustrisiko als Anlagen in einem entwickelten Markt. Dies liegt unter anderem an der größeren Marktvolatilität, dem geringeren Handelsvolumen, politischer und wirtschaftlicher Instabilität, einem größeren Risiko der Marktschließung und mehr behördlichen Einschränkungen hinsichtlich ausländischer Anlagen als typischerweise auf einem entwickelten Markt anzutreffen sind. Die Unternehmen, in die ein solcher Fonds investiert, unterliegen eventuell geringeren Standards hinsichtlich der Offenlegung, Unternehmensführung, Rechnungslegung und Berichterstattung als Unternehmen in höher entwickelten Märkten. Weiterhin unterliegen eventuell einige der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Besitzbeschränkungen für Ausländer, Quellensteuern oder sonstigen Steuern oder haben eventuell Liquiditätsprobleme, die den Verkauf solcher Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren erhöhen u. U. die Volatilität und somit das Risiko der Anlage in einen solchen Fonds.

Russland

Bei Fonds, die in russische Wertpapiere investieren, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikowarnungen berücksichtigen, die sich spezifisch auf Anlagen in Russland beziehen:

- die Gesetze bezüglich der Wertpapieranlagen und -verordnungen wurden spontan geschaffen und neigen dazu, nicht mit den Marktentwicklungen Schritt zu halten, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und unbeständiger und willkürlicher Anwendung führt. Die Überwachung und Durchsetzung der geltenden Verordnungen ist rudimentär;
- Aktientitel in Russland sind stückelose Titel und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis ist die Eingabe des Namens des Anteilinhabers in das Anteilsregister des Emittenten. Das Konzept der Treuepflicht ist nicht gut etabliert, und Anteilinhaber können daher auf Grund der Maßnahmen des

Managements eine Verwässerung oder den Verlust der Anlage erleiden, ohne ausreichende Rechtsbehelfe zu besitzen.

- Regeln zur Regulierung der Unternehmensführung bestehen entweder gar nicht oder sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

Japan

Japan ist ein großer, entwickelter Markt, kann aber von mehreren Problemen beeinflusst werden, einschließlich eines Finanzsystems mit einer großen Anzahl Not leidender Kredite, übermäßig fremdfinanzierter Unternehmensbilanzen, einer alternden Arbeiterschaft, eines Arbeitsmarktes, der fundamentale strukturelle Veränderungen durchmacht, da die traditionelle, lebenslange Anstellung im Widerspruch zur Notwendigkeit einer zunehmenden Mobilität der Arbeitskräfte steht, einer umfassende Eigentumsverflechtung zwischen großen Unternehmen, einer sich verändernden Unternehmensführungsstruktur und einer großen Staatsverschuldung. Die japanische Wirtschaft hängt erheblich vom Außenhandel ab und kann durch Handelstarife und andere protektionistische Maßnahmen negativ beeinflusst werden.

Obwohl einige japanische Berichts-, Rechnungslegungs- und Prüfungsverfahren im Wesentlichen auf US-Grundsätzen beruhen, sind sie in einigen wichtigen Aspekten nicht mit den US-Standards identisch, insbesondere hinsichtlich nicht konsolidierter Tochtergesellschaften und verwandter Strukturen. Im Allgemeinen sind japanische Unternehmen nicht verpflichtet, alle Offenlegungen zu machen, die gemäß US-Gesetzgebung und Rechnungslegungsverfahren erforderlich sind, und solche Offenlegungen sind u. U. weniger zeitgerecht und häufig als von US-Unternehmen gefordert.

Anlagen in Immobilientitel

Immobilientitel unterliegen einigen derselben Risiken, die mit dem direkten Besitz von Immobilien verbunden sind, darunter unter anderem: negative Veränderungen der Bedingungen an den Immobilienmärkten, Überalterung von Immobilien, Veränderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit, den Kosten und Bedingungen von Hypothekensfonds und die Auswirkungen der Umweltgesetze. Investition in Immobilientitel ist nicht gleichrangig mit einer direkten Investition in Immobilien und das Ergebnis von Immobilientiteln kann eher von dem allgemeinen Ergebnis der Börse abhängen, als dem allgemeinen Ergebnis des Immobiliensektors.

Historisch betrachtet besteht eine umgekehrte Beziehung zwischen Zinssätzen und Immobilienwerten. Steigende Zinssätze können den Wert der Immobilien, in die eine Immobiliengesellschaft investiert, verringern und außerdem die damit zusammenhängenden Kreditkosten steigern. Beides kann den Wert einer Anlage in Immobiliengesellschaften verringern.

Die derzeitigen Besteuerungssysteme für juristische Personen, die in Immobilien investieren, sind potenziell komplex und können sich in Zukunft ändern. Dies kann die Rendite der Anleger eines Immobilienfonds und deren steuerliche Behandlung entweder direkt oder indirekt beeinflussen. Dementsprechend sollten Anleger unabhängigen Rat über die speziellen steuerlichen Risiken einholen, die mit der Anlage in Fonds verbunden sind, die Immobilientitel in ihrem Anlagenbestand halten.

Aktien mit hoher Dividendenausschüttung

Während die Referenzindexregeln für Fonds mit hoher Dividendenausschüttung dazu konzipiert sind, Aktien mit hoher Dividendenausschüttung auszuwählen, können Dividendenzahlungsströme von Jahr zu Jahr variieren und vergangene Dividendenzahlungen bieten keinen Anhaltspunkt für künftige Dividendenzahlungen.

Aktien mit hoher Dividendenausschüttung umfassen Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die möglicherweise finanziell weniger sicher sind als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Darüber hinaus sind diese Unternehmen stärker auf entscheidendes Personal angewiesen und reagieren somit empfindlicher auf Personalverluste. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung haben eventuell weniger diversifizierte Produktreihen als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und reagieren somit empfindlicher auf nachteilige Entwicklungen bezüglich ihrer Produkte. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung werden u. U. auch weniger häufig gehandelt und können deshalb für einen Fonds schwer zu kaufen bzw. zu verkaufen sein.

Unternehmensanleihen

Zinssätze für Barmittel ändern sich im Laufe der Zeit. Der Kurs von Anleihen wird im Allgemeinen von veränderten Zinssätzen beeinflusst.

Ein Fonds für Unternehmensanleihen kann in Anleihen von Unternehmen mit einer großen Bandbreite der Kreditwürdigkeit investieren. Der Zahlungsverzug des Emittenten einer Anleihe kann zu einer Verringerung des Werts dieses Fonds führen.

Obwohl ein Fonds in Anleihen investiert, die auf dem Sekundärmarkt notiert und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen oft illiquide sein, und es kann deshalb schwer sein, einen angemessenen Preis bei Kaufs- oder Verkaufstransaktionen zu erzielen.

Staatsanleihen

Obwohl ein Fonds für Staatsanleihen in Staatsanleihen investiert, die auf dem Sekundärmarkt notiert und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für inflationsindexierte Anleihen oft illiquide sein, und es kann deshalb schwerer sein, einen angemessenen Preis bei Kaufs- oder Verkaufstransaktionen zu erzielen.

In Zeiten niedriger Inflation kann das positive Wachstum eines Fonds für Staatsanleihen eingeschränkt sein.

Konzentrationsrisiko

Wenn sich der Referenzindex eines Fonds auf eine spezielle Branche, Branchengruppe oder einen Sektor konzentriert, kann dieser Fonds nachteilig durch die Wertentwicklung dieser Wertpapiere beeinflusst werden und eventuell Kursschwankungen unterliegen. Darüber hinaus reagiert ein Fonds, der sich auf eine einzelne Branche oder Branchengruppe konzentriert, möglicherweise anfälliger auf einzelne wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder aufsichtsbehördliche Ereignisse, die diese Branche oder Branchengruppe betreffen.

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft ist als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds strukturiert. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte des einen Fonds nicht zur Verfügung, um die Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zu erfüllen. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzelne juristische Person, die Geschäfte tätigen oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen kann oder Forderungen in anderen Hoheitsgebieten unterliegt, die eine solche Haftungstrennung nicht unbedingt anerkennen. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind sich die Mitglieder des Verwaltungsrats keiner solcher bestehenden oder bedingten Haftung bewusst.

Währungsrisiko

Anteile eines Fonds können in einer Anzahl von Währungen notiert und gehandelt werden. Die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere können auf mehrere Währungen lauten. Sie verlieren eventuell Geld, wenn sich der Wert der Währung, in welcher der Fonds gekauft wurde, gegenüber der Währung verändert, in der die Anlagen des Fonds notiert sind, selbst wenn der Wert dieser Währung ansteigt.

Risiken von derivativen Finanzinstrumenten

Jeder Fonds darf zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung oder, sofern in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben, zu direkten Anlagezwecken derivative Instrumente verwenden. Die Verwendung dieser Instrumente ist mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Bewegungen bei den Kursen der Wertpapiere, die abgesichert werden, und Bewegungen bei den Zinsen oder Wechselkursen vorherzusagen; und (ii) einer unvollkommenen Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder den Marktsektoren, die abgesichert werden. Derivativkontrakte wie beispielsweise Termingeschäfte werden im Gegensatz zu Futures nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert, stattdessen fungieren Banken und Händler in diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jede Transaktion auf individueller Basis aus. Solche Instrumente sind mit bestimmten besonderen Risiken verbunden und können Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Die normalerweise zur Einrichtung einer Position erforderlichen geringen anfänglichen Einschusszahlungen erlauben einen hohen Grad an Fremdfinanzierung. Das mit der Verwendung von DFIs verbundene Risiko darf 100% des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten. Folglich kann eine relativ kleine Bewegung beim Kurs der Basiswertpapiere zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu dem Betrag, der tatsächlich als anfängliche Einschusszahlung geleistet wurde, hoch ist und zu einem weiteren Verlust führen kann, der die Einschusszahlung übersteigt. Die Anlage in Derivate ist mit dem Risiko normaler Marktschwankungen und sonstigen Risiken verbunden, die der Anlage in Wertpapieren innewohnen.

Darüber hinaus ergeben sich bestimmte andere Risiken; diese umfassen mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Veränderung des Werts des zugrunde liegende Vermögenswertes und der Veränderung des Werts der von einem Fonds benutzten Derivatinstrumente. In dem Umfang, in dem ein Fonds in Derivate investiert, setzt sich dieser Fonds einem potenziellen Kreditrisiko hinsichtlich der Parteien aus, mit denen er handelt, und trägt das Risiko einer Nichterfüllung. Die Verwendung von Derivaten setzt den betreffenden Fonds außerdem dem Risiko aus, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien nicht präzise wiedergibt. Das rechtliche Risiko ist das Risiko des Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung oder aufgrund dessen, dass Kontrakte rechtlich nicht durchzusetzen oder inkorrekt dokumentiert sind.

Risiko des Sekundärmarkthandels

Wenn Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert sind, kann es keine Gewissheit geben, dass es an irgendeiner oder mehreren der Börsen Liquidität in den Anteilen gibt oder dass der Marktpreis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anteile an einer bestimmten Börse weiterhin notiert bleiben, sobald sie an dieser Börse notiert wurden.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken aufmerksam gemacht. Siehe Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“.

Vorübergehende Aussetzung

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht, Anteile zurückzugeben oder zu konvertieren, unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann.

VERWALTUNG DER FONDS

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds ist gemäß der Satzung der Gesellschaft an jedem Handelstag zu ermitteln, indem die Vermögenswerte des Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der bezüglich dieses Fonds ausgegebenen Anteile geteilt wird und auf die Anzahl an Dezimalstellen gerundet wird, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt und mit dem Verwalter vereinbart wurde. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, sind anteilmäßig zwischen allen Fonds auf Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte aufzuteilen.

Jeder Fonds wird für jeden Handelstag am Bewertungszeitpunkt, der in der Handelszeittabelle für den Fonds aufgeführt ist, mittels der Indexmethode zur Aktienbewertung bewertet. Je nach Art des zugrunde liegenden Wertpapiers könnte dies entweder zum zuletzt gehandelten oder zum mittleren Börsenschlusskurs des Marktes sein.

Ein Fonds kann mehr als eine Anteilklasse umfassen und der Nettoinventarwert je Anteil kann zwischen den einzelnen Klassen eines Fonds variieren. Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilklasse besteht, ist der Nettoinventarwert jeder Klasse durch die Berechnung des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der den einzelnen Klassen zuzurechnen ist, zu bestimmen. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse ist zu berechnen, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird. Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, ist festzulegen, indem der Wert der ausgegebenen Anteile der Klasse ermittelt wird und der Klasse die relevanten Gebühren und Kosten zugewiesen werden und angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um aus dem Fonds gezahlte Ausschüttungen, soweit zutreffend, zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufzuteilen.

Auf einem regulierten Markt notierte oder gehandelte Anlagen, für die Marktnotierungen leicht erhältlich sind, sind am Bewertungszeitpunkt mittels des letzten gehandelten Aktienkurses bzw. des mittleren Börsenschlusskurses für Anleihen zu bewerten, zu dem die Wertpapiere auf dem primären regulierten Markt für diese Anlagen gehandelt wurden. Wenn die Anlagen eines Fonds auf mehreren regulierten Märkten notiert oder gehandelt werden, wird der zuletzt gehandelte oder mittlere Börsenschlusskurs, wie jeweils zutreffend, auf dem regulierten Markt verwendet, der nach Ansicht des Verwalters den Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.

Der Wert einer auf einem regulierten Markt notierten, aber mit Aufschlag oder Abschlag außerhalb der relevanten Börse bzw. außerbörslich oder im Freiverkehr erworbenen oder gehandelten Anlage, kann mit Genehmigung der Depotbank unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags bzw. Abschlags zum Datum der Bewertung der Anlage bewertet werden.

Für den Fall, dass eine Anlage des Fonds am betreffenden Handelstag nicht auf einem regulierten Markt notiert oder gehandelt wird und Marktnotierungen nicht leicht verfügbar sind, sind solche Anlagen zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert, der vom Verwaltungsrat oder einer anderen kompetenten Person oder Gesellschaft, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt und von der Depotbank (als für diesen Zweck als kompetente Person bestätigt wurde) mit Sorgfalt und in gutem Glauben festgelegt wird, zu bewerten.

Der Verwalter kann den wahrscheinlichen Realisierungswert verwenden, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einem kompetenten Experten empfohlen wurde, der von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt und von der Depotbank als für diesen Zweck kompetente Person gebilligt wurde. Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert und, soweit zutreffend, den aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Wenn nach Ansicht des Managers für eine bestimmte Anlage des Fonds die zuletzt gehandelten Kurse oder mittlere Marktpreise nicht den angemessenen Wert wiedergeben oder wenn Kurse nicht verfügbar sind, ist der Wert mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder einer anderen kompetenten Person oder Gesellschaft, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt und für diesen Zweck von der Depotbank gebilligt wurde, auf der Basis des wahrscheinlichen Realisierungswertes für solche Anlagen zum Bewertungszeitpunkt zu berechnen.

Für den Fall, dass es unmöglich oder falsch ist, eine Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den vorstehend festgelegten Bewertungsregeln durchzuführen, oder wenn eine solche Bewertung im Kontext der Währung, Marktgängigkeit und anderer Erwägungen, die für relevant erachtet werden, nicht den angemessenen Marktwert darstellt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zu verwenden, um eine ordnungsgemäße Bewertung dieser bestimmten Anlage zu erzielen, vorausgesetzt diese Bewertungsmethode wurde von der Depotbank gebilligt.

Anteile oder Einheiten von offenen Organismen zur gemeinsamen Anlage sind zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert zu bewerten; Anteile oder Einheiten an geschlossenen Organismen zur gemeinsamen Anlage werden, soweit sie auf einem regulierten Markt notiert, quotiert oder gehandelt werden, zum letzten notierten Handelskurs oder einer mittleren Kursnotierung (bzw., falls nicht verfügbar, einem Geldkurs) oder, falls nicht verfügbar oder nicht repräsentativ, zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der für den Organismus zur gemeinsamen Anlage veröffentlicht wird.

Alle Werte und Kredite, die nicht in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt werden (unabhängig davon, ob Anlage oder Barmittel), sind zu dem (ob offiziellen oder anderweitigen) Wechselkurs, den der Verwalter unter den jeweiligen Umständen für angemessen hält, in die Basiswährung des Fonds umzurechnen.

Börsengehandelte Derivatinstrumente sind an jedem Handelstag zum Abrechnungskurs für solche Instrumente zum Bewertungszeitpunkt zu bewerten. Wenn ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, ist der wahrscheinliche Realisierungswert zu verwenden, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder einer anderen kompetenten Person oder Gesellschaft geschätzt wurde, welcher von den Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt und für solche Zwecke von der Depotbank gebilligt wurde.

Der Wert aller im Freiverkehr („OTC“) gehandelten Derivativen Instrumente soll mindestens täglich zu einem von der Gegenpartei oder einer anderen vom Manager ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck bestätigten kompetenten Person (die auch den Verwalter einschließen kann) festgesetzten Preis bewertet werden. Andere Mittel zur Bewertung sind zulässig, sofern die Depotbank den Wert bestätigt. Wenn ein derivatives Instrument zu einem von der Gegenpartei festgesetzten Preis bewertet wird, soll ein solcher Preis zumindest wöchentlich durch eine von der Gegenpartei unabhängige und für diesen Zweck von der Depotbank bevollmächtigte Partei (die den Verwalter einschließen kann) bestätigt werden. Wenn ein derivatives Instrument anders bewertet wird, soll eine solche Bewertung zumindest auf monatlicher Basis mit der Bewertung durch die Gegenpartei abgestimmt werden alle wesentlichen Abweichungen sollen unverzüglich ermittelt und erklärt werden.

Devisentermingeschäfte und Zinsswapverträge, für die ein Marktwert frei verfügbar ist, können in Übereinstimmung mit dem vorherigen Absatz oder durch Bezug auf den Marktwert bewertet werden. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung, solche Preise unabhängig bestätigen zu lassen oder mit der Bewertung der Gegenpartei in Einklang zu bringen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Außer wenn die Festsetzung des Nettoinventarwertes in Situationen, die unter „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen und Verkäufen, Rücknahmen und Umwandlungen“ auf Seite 40 beschrieben sind, ausgesetzt wurde, ist der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds am eingetragenen Geschäftssitz des Verwalters an jedem Handelstag bei oder vor Geschäftsschluss verfügbar zu machen. Der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds ist ebenfalls täglich an dem Geschäftstag, der dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds folgt, mittels des aufsichtsbehördlichen Informationsdienstes sowie der offiziellen iShares Website (www.iShares.eu), die auf dem Laufenden zu halten ist, sowie in solchen anderen Publikationen und mit solcher Häufigkeit, wie von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes für jeden Fonds dient nur zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, Rückgabe oder Umwandlung von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert dar.

ANTRÄGE AUF ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN (PRIMÄRMARKT)

Allgemeine Informationen

Alle Antragsteller, die erstmalig Anteile beantragen, müssen das Kontoeröffnungsformular ausfüllen (oder dafür sorgen, dass es unter Bedingungen ausgefüllt wird, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats gebilligt haben). Anteilinhaber, die weitere Anteile beantragen oder die Rücknahme von Anteilen wünschen, müssen den Verfügungsauftrag ausfüllen. Kontoeröffnungsformulare sind vom Anlageverwalter oder Verwalter zu erhalten; Verfügungsaufträge sind vom Verwalter zu erhalten. Kontoeröffnungsformulare und Verfügungsaufträge sind (außer wie vom Manager festgelegt) unwiderruflich und per Fax auf Risiko des Antragstellers zu versenden. Die Originale der Kontoeröffnungsformulare und Verfügungsaufträge sind so zu senden, dass sie innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang eines solchen Antrags ankommen.

Die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen darf nicht erfolgen, bevor der Anleger ein vorstehend beschriebenes Kontoeröffnungsformular und/oder einen Verfügungsauftrag ausgefüllt und bei der Gesellschaft zu Händen des Verwalters abgeliefert hat. Das Versäumnis, das originale Kontoeröffnungsformular bzw. den originalen Verfügungsauftrag bis zu diesem Zeitpunkt zu liefern, kann nach Ermessen des Managers zu einer zwangsweisen Rücknahme der relevanten Anteile führen. Antragsteller sind jedoch nicht in der Lage, Anteile auf Antrag zurückzugeben, bis das Kontoeröffnungsformular im Original eingegangen ist und die Verfahren zur Vorbeugung gegen illegale Geldwäsche abgeschlossen sind.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine Zeichnung für Anteile gänzlich oder teilweise annehmen oder ablehnen, ohne einen Grund dafür anzugeben. Die Gesellschaft kann solche Beschränkungen auferlegen, wie sie sie für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, die keine qualifizierten Inhaber sind oder welche die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsbehördlichen Konsequenzen aussetzen.

Der Verwalter und/oder die Gesellschaft behalten sich vor, weitere Einzelheiten von einem Antragsteller für Anteile zu fordern. Jeder Antragsteller muss den Verwalter über alle Änderungen hinsichtlich seiner Angaben in Kenntnis setzen und die Gesellschaft mit jeglichen zusätzlichen, mit einer solchen Änderung zusammenhängenden Dokumenten versorgen, die sie anfordert.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern unter Umständen von einem Antragsteller, der Gesellschaft eine Verifizierung seiner Identität zu liefern. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn (i) der Antrag über einen anerkannten Finanzintermediär gestellt wird; oder (ii) die Zahlung über ein Bankinstitut vorgenommen wird, welche sich in beiden Fällen in einem Land mit Verordnungen zur Geldwäsche befinden, die denen in Irland entsprechen.

Die Gesellschaft benachrichtigt Antragsteller, wenn ein Nachweis der Identität erforderlich ist, darunter unter anderem eine Kopie eines Passes oder Personalausweises, die ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde beglaubigt wurde, wie beispielsweise einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter im Land ihres Wohnsitzes, zusammen mit dem Nachweis der Adresse des Antragstellers, wie beispielsweise der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Bankkontoauszugs. Falls es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und einer eventuellen Namensänderung), der Nebensatzung (by-law), der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) und die Namen und Adressen aller Vorstandsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Es wird weiterhin anerkannt, dass die Gesellschaft und der Verwalter vom Antragsteller für alle Verluste schadlos gehalten werden, die infolge der Unterlassung, die Zeichnung zu bearbeiten, entstehen, wenn Informationen von der Gesellschaft angefordert aber vom Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Anteile sind in registrierter Form und es werden keine vorläufigen Urkunden über Rechtsansprüche oder Anteilszertifikate ausgegeben. Wertpapierspitzen werden nicht ausgegeben.

Wie bei anderen irischen Gesellschaften, deren Haftung auf die Anteile beschränkt ist, muss die Gesellschaft ein Register der Anteilinhaber führen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben beschlossen, dass Anteile am Fonds in stückeloser (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden, und dass der Fonds die Genehmigung für Clearing und Abwicklung durch CREST beantragen wird. Da die Gesellschaft eine irische Gesellschaft ist, wird der Betrieb von CREST hinsichtlich dieser Anteile durch das Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1990 (unverbriefte Wertpapiere), Verordnungen von 1996, geregelt.

Verfahren für Zeichnung und Rücknahme

Einzelheiten hinsichtlich der Bewertungszeitpunkte, Sperrzeiten, Mindestzeichnungslimits und Abrechnungszeiten der einzelnen Fonds sind in der nachstehenden Handelszeittabelle festgelegt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für einen auf den asiatischen Märkten investierenden Fonds eingereicht wird, der Wert der Anlagen des Fonds für den betreffenden Handelstag als der Wert gilt, der an dem Geschäftstag, der auf den Handelstag folgt, besteht. Wenn nicht wesentliche Märkte am Handelstag des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend, iShares FTSE/Xinhua China 25, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Emerging Markets, iShares MSCI Korea, iShares MSCI Japan, iShares MSCI Taiwan oder iShares MSCI World geschlossen sind, soll ferner der Wert der Anlagen, die an diesem nicht wesentlichen Markt notiert sind oder gehandelt werden, dem Wert am Handelstag entsprechen. Wenn nicht wesentliche Märkte

am Handelstag aller anderen aktuellen Fonds geschlossen sind, soll der Wert der Anlagen, die an diesem nicht wesentlichen Markt notiert sind oder gehandelt werden, dem Wert am Geschäftstag vor dem Handelstag entsprechen.

Kontoeröffnungsformulare und Verfügungsaufträge sind (wie vom Manager festgelegt) unwiderruflich und per Fax oder mit vorheriger Genehmigung des Managers und des Verwalters durch elektronische Auftrags eingabe auf Risiko des Antragstellers zu versenden. Die Gesellschaft ist nicht für Verluste haftbar, die bei der Übermittlung der Kontoeröffnungsformulare und Verfügungsaufträge entstehen.

Anträge, die nach den Zeiten eingehen, die in der Handelszeittabelle aufgelistet sind, werden üblicherweise am nächsten Handelstag bearbeitet. Sie können aber auch nach Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters zum Handel an diesem Handelstag zugelassen werden, wenn sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Die Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rückgaben müssen im Laufe der Geschäftstage nach dem Handelstag, die in der Handelszeittabelle aufgezählt sind (oder zu einem vom Manager bestimmten früheren Zeitpunkt) vorgenommen werden. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragssteller die Kompensation der Gesellschaft hinsichtlich aller Verluste, die aus dem Fehlschlag eines Fonds, die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist zu erhalten, entstehen, zu verlangen.

Zeichnungen und Rücknahmen werden üblicherweise in Vielfachen der Mindestbeträge, die für jeden Fonds in der Handelszeittabelle aufgelistet sind, entgegengenommen. Diese Mindestbeträge können im eigenen Ermessen des Managers in jedem Fall verringert werden. Es gibt derzeit keine Mindestbestandsbeträge für die Fonds.

Sollten Rücknahmeanträge an einem Handelstag für einen Fonds 10 % oder mehr der Anteile im Umlauf betreffen, kann die Gesellschaft die überzähligen Rücknahmeanträge auf folgende Handelstage verschieben und soll solche Rücknahmen im rätierlichen Verhältnis vornehmen.

Alle verschobenen Rücknahmeanträge sollen vorrangig behandelt werden vor anderen Rücknahmeanträgen, die an folgenden Handelstagen eingehen. In jedem Fall erfolgt die Rücknahme innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Rücknahmeantrags.

Sachtransaktionen

Die Gesellschaft veröffentlicht eine Datei (die „Portfoliozusammensetzungsdatei“) für jeden Fonds, die die Art der Anlagen und/oder den Bargeldbetrag (die „Bargeldkomponente“) festlegt, die/der (a) im Falle von Zeichnungen durch die Anteilinhaber; oder (b) im Falle von Rücknahmen durch die Gesellschaft als Gegenleistung für ein Anteilspaket dieses Fonds zu liefern ist. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit, dass diese Portfoliozusammensetzungsdatei normalerweise vorschreibt, dass die Anlagen die Form der Bestandteile des relevanten Index besitzen müssen. Nur Anlagen, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds bilden, werden in die Portfoliozusammensetzungsdatei aufgenommen. Der Barbetrag setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- die aufgelaufenen Dividenden, die den Anteilinhabern des Fonds zuzuschreiben sind (allgemein Dividenden und Zinserträge, abzüglich Gebühren und Kosten, die seit der vorangegangenen Ausschüttung angefallen sind);
- Barbeträge, die (1) die infolge der Rundung der Anzahl der auszuliefernden Anteile entstehenden Beträge, (2) das vom Fonds gehaltene Barkapital oder (3) die Beträge, die die Unterschiede zwischen den Gewichtungen der Portfoliozusammensetzungsdatei und dem Fonds darstellen, repräsentieren und
- alle Abgaben und Gebühren, die eventuell in Verbindung mit der Sachübertragung der Wertpapiere zu zahlen sind.

Die Portfoliozusammensetzungsdatei für jeden Fonds für jeden Handelstag wird von der Gesellschaft am Handelstag über die offizielle iShares Website (www.iShares.eu) veröffentlicht. Diese Informationen sind außerdem auf Anfrage vom Verwalter erhältlich.

Anteile können an jedem Handelstag zu deren Nettoinventarwert zuzüglich der damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren gezeichnet werden. Anteile können an jedem Handelstag zu deren Nettoinventarwert abzüglich der damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren und einer auf die zurückgenommenen Anteile zahlbaren Rücknahmedividende zurückgegeben werden.

Im Falle von Sachrückgaben wird die Übertragung von Anlagen und/oder Bargeld durch die Gesellschaft üblicherweise nicht später als 4 Geschäftstage nach Rückgabe der Anteile auf das Konto der Gesellschaft bei CREST erfolgen. Die Gesellschaft kann zusätzlich eine Rücknahmedividende auf Barrücknahmen zahlen.

Barzeichnungen

Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge annehmen, die vollständig aus Barmitteln bestehen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Summe zu berechnen, die nach Ansicht des Managers einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt.

Im Falle der Anträge auf Barrücknahme gilt kein Mindestbetrag.

Anteilinhaber, die eine Rücknahme gegen Barmittel wünschen („Barrücknahme“), sollten die Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, schriftlich benachrichtigen und Vorkehrungen für die Übertragung ihrer Anteile in das Konto der Gesellschaft bei CREST bis zu dem für jeden Fonds angegebenen Abrechnungstermin (wie in der Handelszeittabelle festgelegt) treffen. Der Erlöse einer Barrücknahme ist der Nettoinventarwert je Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt für einen Fonds (wie in der Handelszeittabelle festgelegt) berechnet wird, abzüglich

jeglicher Rücknahmedividende.

Rücknahmeerlöse werden normalerweise spätestens vier Geschäftstage nach Rückübertragung der Anteile auf das Konto der Gesellschaft bei CREST in der Basiswährung des zurückgenommenen Fonds ausgezahlt. Die Gesellschaft kann auf eine Barrücknahme zusätzlich eine Rücknahmedividende zahlen.

Lieferversäumnis

Wenn es ein Anteilinhaber verabsäumt, die erforderliche Anlage und/oder Barkomponente für eine Zeichnung oder Rücknahme innerhalb der angegebenen Abrechnungszeiten für jeden Fonds (wie in der Handelszeittabelle festgelegt) zu liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor, den betreffenden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag zu stornieren, und sind vom Anteilinhaber für alle Verluste schadlos zu halten, die infolge des Versäumnisses des Anteilinhabers, die erforderlichen Anlagen und/oder Barkomponente zu liefern, entstehen.

Elektronische Auftragseingabe

Kontoeröffnungsformulare und Verfügungsaufträge sind per Fax auf Risiko des Antragstellers zu senden. Mit vorheriger Billigung des Managers und des Verwalters und gemäß den Anforderungen der Finanzaufsichtsbehörde können Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter solchen Bedingungen, welche die Gesellschaft und der Verwalter bestimmen, über elektronische Auftragseingabe im Internet ausgefüllt werden. Elektronisch platzierte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge unterliegen den in der Handelszeittabelle angegebenen Sperrzeiten für Verfügungsanträge. Weitere Einzelheiten und Unterlagen über die elektronische Auftragseingabe erhalten die Anteilinhaber vom Anlageverwalter oder vom Verwalter.

Rücknahmedividende

Die Gesellschaft kann alle aufgelaufenen Dividenden auf Anteile, die von einem gültigen Rücknahmeantrag betroffen sind, auszahlen. Solch eine Dividende, die die aufgelaufenen Erträge im Nettoinventarwert der betroffenen Anteile widerspiegelt, wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und am selben Tag wie die Rücknahmeerlöse an den Anteilinhaber ausgezahlt.

HANDELSZEIT TABELLE¹

Name des Fonds	Bewertungszeitpunkt des Fonds ²	Sperrzeit für Verfügungsaufträge am HT (in natura)	Sperrzeit für Verfügungsaufträge am HT (bar)	Mindestzeichnung/ Anteile	Mindestzeichnung/ bar	Minimale Abrechnungszeit für Zeichnungen	Maximale Abrechnungszeit für Zeichnungen	Abrechnungszeit für Rücknahmen
iShares AEX	17:00 am HT	16:30	14:30	100.000	€ 4.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend	16:45 am HT +1	16:30	16:00	100.000	\$2.500.000	HT +2	HT +3	HT +4
iShares DJ Euro STOXX Growth	18:45 am HT	13:00	13:00	100.000	€ 2.500.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares DJ Euro STOXX Value	18:45 am HT	13:00	13:00	100.000	€ 2.500.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares DJ Euro STOXX MidCap	17:30 am HT	13:00	13:00	100.000	€ 2.500.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares DJ Euro STOXX SmallCap	17:30 am HT	13:00	13:00	150.000	€ 2.500.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares DJ Euro STOXX Select Dividend	17:30 am HT	16:30	13:00	100.000	€ 2.500.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares FTSE 100	16:45 am HT	16:30	15:30	200.000	£1.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares FTSE 250	16:45 am HT	16:30	15:30	250.000	£1.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares FTSEurofirst 80	17:30 am HT	16:30	13:00	130.000	€ 1.600.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares FTSEurofirst 100	17:30 am HT	16:30	13:00	65.000	€ 1.600.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares FTSE UK Dividend Plus	17:30 am HT	16:30	15:30	200.000	£2.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	18:45 am HT	16:30	15:30	100.000	€ 2.500.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares FTSE/Xinhua China 25	16:30 am HT +1	16:30	16:00	50.000	\$2.500.000	HT +2	HT +3	HT +4
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	16:45 am HT +1	nicht zutreffend	15:30	200.000	\$5.000.000	HT +2	HT +4	HT +4
iShares MSCI Brazil	11:00 am HT	nicht zutreffend	16:00	100.000	\$2.500.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares MSCI Eastern Europe 10/40	11:00 am HT	12:00	12:00	100.000	\$2.500.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares MSCI Emerging Markets	22:15 am HT +1	nicht zutreffend	15:30	200.000	\$5.000.000	HT +2	HT +2	HT +4
iShares MSCI Europe ex-UK	17:30 am HT	13:00	13:00	200.000	€ 5.000.000	HT +1	HT +2	HT +3
iShares MSCI Japan	16:30 am HT +1	16:30	16:00	600.000	\$6.000.000	HT +2	HT +4	HT +4
iShares MSCI Korea	16:45 am HT +1	nicht zutreffend	15:30	100.000	\$2.500.000	HT +2	HT +3	HT +3
iShares MSCI North America	22:15 am HT	16:30	16:00	200.000	\$5.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares MSCI Taiwan	16:45 am HT +1	nicht zutreffend	15:30	100.000	\$2.500.000	HT +2	HT +2	HT +2
iShares MSCI World	22:15 am HT +1	15:30	15:30	400.000	\$10.000.000	HT +2	HT +3	HT +4
iShares S&P 500	22:15 am HT	16:30	15:30	250.000	\$1.400.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares € Corporate Bond	16:45 am HT	15:45	12:00	90.000	€ 1.600.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares \$ Corporate Bond	22:00 am HT	15:45	12:00	100.000	\$1.400.000	HT +1	HT +3	HT +3

iShares £ Corporate Bond	16:15 am HT	16:15	12:00	100.000	£1.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares € Government Bond 1-3	18:00 am HT	16:15	12:00	40.000	€ 5.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares \$ Treasury Bond 1-3	22:00 am HT	16:15	12:00	40.000	\$5.000.000	HT +1	HT +3	HT +3
iShares € Inflation Linked Bond	22:00 am HT	16:30	12:00	100.000	€ 16.000.000	HT +1	HT +3	HT +3

1 GT bedeutet Geschäftstag und HT bedeutet Handelstag

2 HT +1 zeigt an, dass die Bewertung an dem GT stattfindet, der dem HT folgt

Frühere oder spätere Zeiten können vom Manager oder vom Anlageverwalter in deren eigenem Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber festgesetzt werden.
Am Handelstag vor dem 25. Dezember und 1. Januar müssen Verfügungsaufträge für Zeichnungen und Rücknahmen bis 12 Uhr irischer Zeit an dem maßgeblichen Handelstag des Fonds eingehen.

Umschichtung

Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Fonds können in die entsprechende Anteilklasse jedes anderen Fonds der Gesellschaft umschichten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, eine Gebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwerts jedes Anteils des ursprünglichen, umgeschichteten Fonds zu berechnen.

Die Umschichtung kann durch Antrag bei der Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, bewirkt werden.

Während eines Zeitraums, in dem die Rechte der Anteilinhaber, mit den Anteilen des ursprünglichen Fonds und/oder des neuen Fonds zu handeln, ausgesetzt sind, wird keine Umschichtung vorgenommen. Das Original des Umschichtungsformulars muss bis zur Sperrzeit des ursprünglichen Fonds bei der Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, eingehen (siehe vorstehende Handelszeittabelle für die Handelstagssperrzeiten). Alle nach der entsprechenden Zeit eingehenden Anträge werden normalerweise bis zum nächsten Handelstag gehalten, können aber im Ermessen des Managers zum Handel am betreffenden Handelstag angenommen werden, vorausgesetzt sie gehen vor dem Bewertungszeitpunkt ein.

Die Anzahl der im neuen Fonds auszugebenden Anteile wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B*(C-D)}{E}$$

Wobei:

- A = Anzahl der vom neuen Fonds zuzuweisenden Anteile
- B = Anzahl der vom ursprünglichen Fonds umgeschichteten Anteile
- C = Rücknahmepreis pro Anteil am betreffenden Handelstag für den ursprünglichen Fonds
- D = die Umschichtungsgebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwerts jedes Anteils des ursprünglichen, umgeschichteten Fonds
- E = Zeichnungspreis pro Anteil am betreffenden Handelstag für den neuen Fonds.

Es ist zu beachten, dass die Gesellschaft normalerweise eine Gebühr für die Umschichtung von Anteilen zwischen den zwei Fonds von maximal 3% des Nettoinventarwerts jedes umzuschichtenden Anteils erhebt. Diese Gebühr kann im Ermessen des Managers in jedem Fall reduziert werden.

Eine Rücknahmedividende kann unmittelbar vor der Umschichtung für die aufgelaufenen Erträge, die im Nettoinventarwert der umzuschichtenden Anteile widerspiegelt werden, zahlbar sein.

Wenn ein Anteilinhaber infolge einer Umschichtung einen Bruchteil eines Anteils im neuen Fonds halten würde, wird ein solcher Bruchteil eines Anteils im neuen Fonds nicht ausgegeben, sondern dessen Wert wird durch die Gesellschaft einbehalten, um Verwaltungskosten zu bezahlen.

Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen sind durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder gebräuchlichen Form herbeizuführen, und jedes Übertragungsformular hat den vollen Namen und die volle Anschrift des Übertragenden (d.h. des Verkäufers der Anteile) und des Übertragungsempfängers (d.h. des Käufers der Anteile) anzugeben. Das Übertragungsinstrument eines Anteils ist vom Übertragenden oder in dessen Namen zu unterschreiben. Der Übertragende ist so lange als Inhaber des Anteils zu betrachten, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Anteilsregister eingetragen wurde. Anteile können ebenfalls gemäß den Regeln von CREST übertragen werden, da die Satzung die Übertragung von Anteilen in stückeloser Form zulässt.

Personen, die in CREST handeln, müssen eventuell eine Zusicherung abgeben, dass der Übertragungsempfänger ein qualifizierter Inhaber ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ablehnen, eine Übertragung von Anteilen an Personen oder Organisationen, die keine qualifizierten Inhaber sind, zu registrieren.

Wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge einer Übertragung weniger als den jeweiligen Mindestbestand halten würde, sofern es solch einen Mindestbestand gibt, oder anderweitig die vorstehend beschriebenen Einschränkungen über das Halten von Anteilen verletzen würde, oder wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder dem Anteilinhaber insgesamt eine Steuerpflicht entsteht oder sie geldliche, rechtliche, aufsichtsbehördliche oder wesentliche administrative Nachteile erleiden würden, welche die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt sonst nicht erleiden oder eingehen würden, können die Mitglieder des Verwaltungsrats ablehnen, die Übertragung der Anteile an solch eine Person zu registrieren. Die Registrierung der Übertragung kann zu solchen Zeiten und für solche Zeiträume ausgesetzt werden, wie von den Mitgliedern des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit festgelegt, immer vorausgesetzt, dass eine solche Registrierung in einem Jahr nicht länger als dreißig Tage ausgesetzt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, es sei denn, das Instrument der Übertragung wird beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem solchen anderen Platz hinterlegt, den die Mitglieder des Verwaltungsrats angemessener Weise fordern können, zusammen mit solchen anderen Nachweisen, wie die Mitglieder des Verwaltungsrats angemessener Weise fordern können, um das Recht des Übertragenden zum Vornehmen der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragungsempfänger muss ein Kontoeröffnungsformular ausfüllen, das eine Erklärung beinhaltet, dass der geplante Übertragungsempfänger keine US-Person ist oder

Anteile nicht im Auftrag einer US-Person erwirbt.

Bestätigungen

Eine schriftliche Bestätigung des Besitzes wird nach dem Handelstag an den Antragsteller gesandt. Anteile werden normalerweise erst zu dem Zeitpunkt ausgegeben, an dem die Gesellschaft mit allen zur Identifizierung des Antragstellers geforderten Informationen und Unterlagen zufrieden und sicher ist, dass alle relevanten Wertpapiere und der Barbetrag von ihr empfangen wurden. Anteile werden einem Antragsteller provisorisch zugeteilt und werden nur im Namen des Antragstellers registriert, sobald diese Angelegenheiten erfüllt sind. Dies kann dazu führen, dass Anteile, die im Namen des Antragstellers erst nach dem Handelstag, an dem der Antragsteller erstmals die Ausgabe von Anteilen gewünscht hat, registriert werden, und die Gesellschaft ist nicht verantwortlich für irgendwelche Verluste, die aus solch einer Verzögerung entstehen.

Die Satzung erlaubt das Halten und Übertragen von Anteilen in stückeloser Form. Die Anteile jeder Klasse werden als teilnehmende Wertpapiere an CREST zugelassen, und es kann beantragt werden, dass die Anteile zu anderen computergestützten Abrechnungssystemen zugelassen werden. Dies ermöglicht Anlegern, Anteile in solchen Systemen, einschließlich CREST, zu halten und Transaktionen über solche Systeme abzuwickeln.

Zwangsrücknahme von Anteilen und Verfall von Dividenden

Anteilinhaber müssen die Gesellschaft sofort benachrichtigen, falls sie eine US-Personen oder Einwohner Kanadas werden. Anteilinhaber, die US-Personen oder Einwohner Kanadas werden, müssen ihre Anteile an Nicht-US-Personen oder Personen, die keine Einwohner Kanadas sind, am nächsten Handelstag danach veräußern, es sei denn, die Anteile werden gemäß einer Freistellung gehalten, die ihnen erlaubt, die Anteile zu halten. Die Gesellschaft behält sich vor, alle Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung zu fordern, die direkt oder indirekt von einer US-Person, einem Einwohner Kanadas oder einer anderen Person gehalten bzw. künftig gehalten werden, wenn das Halten der Anteile durch eine solche andere Person ungesetzlich ist oder nach Ansicht der Mitglieder des Verwaltungsrats das Halten dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder dem Anteilinhaber insgesamt eine Steuerpflicht entsteht oder sie geldliche, rechtliche, aufsichtsbehördliche oder wesentliche administrative Nachteile erleiden würden, welche die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt sonst nicht erleiden oder eingehen würden.

Insbesondere, wenn die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet Steuern ausweisen muss, falls ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung hinsichtlich seiner Anteile erhält oder seine Anteile auf irgendeine Weise veräußert (oder diese als veräußert angesehen werden), ist die Gesellschaft berechtigt, von einer Zahlung, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis entsteht, einen Betrag in gleicher Höhe wie die entsprechende Steuer abzuziehen und/oder eine solche Anzahl an vom Anteilinhaber bzw. solchem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteilen einzubehalten oder zu stornieren, wie erforderlich ist, um den Steuerbetrag abzudecken. Der entsprechende Anteilinhaber hat die Gesellschaft zu entschädigen und von allen Verlusten schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, weil die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern ausweisen muss, falls solche Abzüge, Einbehaltungen oder Stornierungen nicht vorgenommen wurden.

Wenn der Gesellschaft gewahr wird, dass Anteile von einer Person gehalten oder künftig gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist, kann sie solche Anteile ohne schriftliche Benachrichtigung an den betroffenen Anteilinhaber zurücknehmen. Die Anlagen, die sonst an den Anteilinhaber übertragen worden wären, werden liquidiert und der Anteilinhaber erhält die Erlöse abzüglich aller angefallenen Kosten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft einer solchen Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, eine Strafe von bis zu Stg £5.000 auferlegen und diese Strafe ist vom Rücknahmeerlös abzuziehen.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen und von Verkäufen, Rücknahmen und Umwandlungen

Die Gesellschaft kann die Festlegung des Nettoinventarwerts und Verkäufe, Umwandlungen und/oder Rücknahmen von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds vorübergehend aussetzen, während:

- (i) eines Zeitraums (außerhalb von gewöhnlichen Feiertagen oder üblichen Wochenendschließungen), in dem irgendein wesentlicher Markt geschlossen ist oder in dem der Handel auf diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) eines Zeitraums, wenn Umstände bestehen, aufgrund derer die Veräußerung von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds vernünftigerweise nicht praktikabel ist, ohne dass dies ernsthaft den Interessen der Anteilinhaber schadet, oder wenn Rücknahmepreise nicht fair berechnet werden können;
- (iii) eines Zeitraums, in dem ein Zusammenbruch der normalerweise zur Festlegung des Preises einer Anlage der Gesellschaft oder eines Fonds verwendeten Kommunikationsmittel besteht, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund die aktuellen Kurse einer Anlage der Gesellschaft oder eines Fonds auf einem Markt oder an einer Börse nicht angemessen, umgehend oder präzise festgestellt werden können;
- (iv) eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, für fällige Zahlungen erforderliche Geldmittel zu repatriieren, oder in dem der Erwerb oder die Realisierung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (v) eines Zeitraums, in dem die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht von oder an das Konto der Gesellschaft oder eines Fonds übertragen werden können; oder
- (vi) bei Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber zum Zweck des Beschlusses, die Gesellschaft aufzulösen.

Derartige Aussetzungen sind von der Gesellschaft auf solche Weise zu veröffentlichen, wie es für die Personen, die wahrscheinlich davon betroffen sind, angemessen erscheint; solche Aussetzungen sind sofort und auf jeden Fall innerhalb desselben Tages der Finanzaufsichtsbehörde und, wenn zutreffend, der irischen Börse mitzuteilen. Soweit praktikabel hat die Gesellschaft alle angemessenen Schritte zu unternehmen, eine solche Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Während eines Zeitraums, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt wurde, werden keine Anteile dieses Fonds ausgegeben oder zugewiesen.

Sekundärmarkthandel

Notierungen der Anteile an Börsen dienen dem Zweck, Anlegern den Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu ermöglichen, normalerweise über einen Broker/Händler oder einen Drittverwalter und in kleineren Mengen als bei der Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft im Primärmarkt möglich wäre.

Der Börsenkurs eines an einer Börse notierten oder gehandelten Anteils reflektiert u.U. nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds. Alle Transaktionen mit den Anteilen eines Fonds an einer Börse unterliegen den üblichen Brokerprovisionen und/oder Übertragungssteuern, die mit dem Handel und der Abwicklung durch die entsprechende Börse zusammenhängen. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anteile an einer bestimmten Börse weiterhin notiert bleiben, sobald sie notiert wurden.

Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben oder zurückgeben möchten, sollten sich an ihren Broker oder Drittverwalter wenden.

AUFWENDUNGEN DER FONDS

Die Gesellschaft wendet eine „all in one“ -Gebührenstruktur für ihre Fonds an, wobei jeder Fonds alle seine Gebühren, Kosten und Unkosten (und seinen fälligen Anteil aller ihm zugeteilten Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft) als eine einzelne Pauschalgebühr (der „Gesamtkostenquote“, TER) bezahlt. Die aus der TER gezahlten Aufwendungen umfassen unter anderem die an die Mitglieder des Verwaltungsrats, Manager, Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer gezahlten Honorare und Aufwendungen und gewisse Gerichts- und Anwaltskosten der Gesellschaft. Die Gebühren der Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats die Summe von 40.000€ pro Verwaltungsratsmitglied nicht übersteigen. Der Gesamtkostenquote wird täglich aus dem aktuellen Nettoinventarwert jedes Fonds berechnet und läuft täglich auf und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen:

Fonds	TER	Fonds	TER
iShares AEX	0,30%	iShares MSCI Eastern Europe 10/40	0,74%
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend	0,59%	iShares MSCI Emerging Markets	0,75%
iShares DJ Euro STOXX Growth	0,40%	iShares MSCI Europe ex-UK	0,40%
iShares DJ Euro STOXX Value	0,40%	iShares MSCI Japan	0,59%
iShares DJ Euro STOXX MidCap	0,40%	iShares MSCI Korea	0,74%
iShares DJ Euro STOXX SmallCap	0,40%	iShares MSCI North America	0,40%
iShares DJ Euro STOXX Select Dividend	0,40%	iShares MSCI Taiwan	0,74%
iShares FTSE 100	0,40%	iShares MSCI World	0,50%
iShares FTSE 250	0,40%	iShares S&P 500	0,40%
iShares FTSEurofirst 80	0,40%	iShares € Corporate Bond	0,20%
iShares FTSEurofirst 100	0,40%	iShares \$ Corporate Bond	0,20%
iShares FTSE UK Dividend Plus	0,40%	iShares £ Corporate Bond	0,20%
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	0,40%	iShares € Government Bond 1-3	0,20%
iShares FTSE/Xinhua China 25	0,74%	iShares \$ Treasury Bond 1-3	0,20%
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	0,74%	iShares € Inflation Linked Bond	0,25%
iShares MSCI Brazil	0,74%		

Der Manager ist dafür verantwortlich, alle anderen Betriebskosten, darunter unter anderem die Gebühren und Ausgaben für den Anlageverwalter, die Depotbank, den Verwalter und die Transfer- und Registerstelle aus den als Gesamtkostenquote erhaltenen Beträgen zu begleichen. Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds in Zusammenhang mit dem Betrieb der Fonds den angegebenen Gesamtkostenquote (TER) übersteigen, begleicht der Manager alle Mehrbeträge mit seinem eigenen Vermögen.

Während davon ausgegangen wird, dass die von einem Fond getragene Gesamtkostenquote die vorstehend festgelegten Beträge nicht überschreiten wird, müssen diese Beträge eventuell während der Laufzeit eines Fonds erhöht werden. Jede solcher Erhöhungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Anteilhaber des betreffenden Fonds, die entweder durch eine Stimmenmehrheit auf einer Versammlung der Anteilhaber oder durch schriftlichen Beschluss aller Anteilhaber nachgewiesen wird.

Außer wie vorstehend offengelegt, sind keine Provisionen, Rabatte, Maklergebühren oder sonstigen speziellen Bedingungen gewährt worden oder durch die Gesellschaft in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Verkauf irgendwelchen Kapitals der Gesellschaft zu zahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Anteile jedes angebotenen Fonds gemäß diesem Prospekt Dividenden zu erklären (mit Ausnahme von iShares € Inflation Linked Bond), die über ein Geschäftsjahr dem Gesamtertrag des jeweiligen Fonds, abzüglich aller Kosten entsprechen. Dividenden werden normalerweise mit der Absicht erklärt, monatlich, vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) oder halbjährlich (Januar und Juli) ausgezahlt zu werden. Die Häufigkeit der Dividendenzahlungen jedes Fonds lautet wie folgt:

Fonds	Häufigkeit	Fonds	Häufigkeit
iShares AEX	Vierteljährlich	iShares MSCI Eastern Europe 10/40	Vierteljährlich
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend	Vierteljährlich	iShares MSCI Emerging Markets	Vierteljährlich
iShares DJ Euro STOXX Growth	Vierteljährlich	iShares MSCI Europe ex-UK	Vierteljährlich
iShares DJ Euro STOXX Value	Vierteljährlich	iShares MSCI Japan	Halbjährlich
iShares DJ Euro STOXX MidCap	Vierteljährlich	iShares MSCI Korea	Halbjährlich
iShares DJ Euro STOXX SmallCap	Vierteljährlich	iShares MSCI North America	Vierteljährlich
iShares DJ Euro STOXX Select Dividend	Vierteljährlich	iShares MSCI Taiwan	Halbjährlich
iShares FTSE 100	Vierteljährlich	iShares MSCI World	Vierteljährlich
iShares FTSE 250	Vierteljährlich	iShares S&P 500	Vierteljährlich
iShares FTSEurofirst 80	Halbjährlich	iShares € Corporate Bond	Vierteljährlich
iShares FTSEurofirst 100	Halbjährlich	iShares \$ Corporate Bond	Vierteljährlich
iShares FTSE UK Dividend Plus	Vierteljährlich	iShares £ Corporate Bond	Vierteljährlich
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	Vierteljährlich	iShares € Government Bond 1-3	Halbjährlich
iShares FTSE/Xinhua China 25	Vierteljährlich	iShares \$ Treasury Bond 1-3	Halbjährlich
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	Vierteljährlich	iShares € Inflation Linked Bond	entfällt*
iShares MSCI Brazil	Vierteljährlich		

*Die iShares € Inflation Linked Bond-Anteile sind thesaurierend, und es wird deshalb nicht beabsichtigt, Dividenden an die Anteilhaber auszuschütten. Die Erträge und sonstigen Profite werden thesauriert und werden im Namen der Anteilhaber wieder angelegt. Wenn auf die Anteile Dividenden gezahlt werden, können sie aus dem Nettoerlös des Fonds, einschließlich der durch den Fonds erwirtschafteter Zinsen und Dividenden, der realisierten und unrealisierten Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung der Anlagen und sonstigen Vermögenswerte gezahlt werden, abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste des Fonds.

Dividenden werden in der Basiswährung des entsprechenden Fonds erklärt. Wenn Anteile im CREST-System gehalten werden, konvertiert die Gesellschaft normalerweise Euro- und US-Dollar-Dividenden auf Kosten und Risiko der Anteilhaber in Pfund Sterling. Die Dividendenzahlungen erfolgen in Pfund Sterling. Anteilhaber, die Dividendenzahlungen in Euro oder US-Dollar erhalten möchten, sollten die Register- und Transferstelle informieren. Die Konvertierung der Dividendenzahlungen in Euro oder US-Dollar geschieht auf Kosten und Risiko der Anteilhaber.

Jede Dividende, die zwölf Jahre lang ab dem Datum ihrer Erklärung nicht eingefordert wurde, verfällt und hört auf, von der Gesellschaft geschuldet zu werden, und wird Eigentum des entsprechenden Fonds.

Einzelheiten zur Zahlung von Rücknahmedividenden finden Sie im Abschnitt mit der Überschrift „Rücknahmedividende“ auf Seite 36.

Alle Fonds gelten für die Zwecke des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes von 1988 als „Offshore-Fonds“. Der iShares AEX, iShares DJ Euro STOXX Growth, iShares DJ Euro STOXX Value, iShares DJ Euro STOXX MidCap, iShares DJ Euro STOXX SmallCap, iShares DJ Euro Stoxx Select Dividend, iShares FTSE 100, iShares FTSE 250, iShares FTSEurofirst 80, iShares FTSEurofirst 100, iShares FTSE UK Dividend Plus, iShares FTSE/Xinhua China 25, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Brazil, iShares MSCI Eastern Europe 10/40, iShares MSCI Emerging Markets, iShares MSCI Europe ex-UK, iShares MSCI Japan, iShares MSCI Korea, iShares MSCI North America, iShares MSCI Taiwan, iShares MSCI World, iShares S&P 500, iShares € Corporate Bond, iShares \$ Corporate Bond, iShares £ Corporate Bond, iShares € Government Bond 1-3 und iShares \$ Treasury Bond 1-3 streben die Zertifizierung als ausschüttende Fonds an, und dementsprechend stellt jeder Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen (beispielsweise auf dem Wege der Übertragung oder Rücknahme) für alle Zwecke der Besteuerung in Vereinigten Königreich normalerweise Einkommen dar. Alle Dividenden, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern erhalten werden, werden für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich ebenfalls als Einkommen betrachtet.

MANAGEMENT DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats steuern die Angelegenheiten der Gesellschaft und sind für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich, die von ihnen festgelegt und dem Manager zur Verfügung gestellt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich des alltäglichen Managements an den Manager delegiert. Der Manager hat bestimmte dieser Zuständigkeiten an den Anlageverwalter, Verwalter und die Register- und Transferstelle delegiert.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich und ihre Adresse ist der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Richard Arthur Davis Keatinge – Vorsitzender (Irisch). Herr Keatinge wurde am 25. Januar 2000 zum Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich der Gesellschaft ernannt. Herr Keatinge war von 1993 bis zum Februar 2000 Geschäftsführer von IBI Corporate Finance Ltd. In dieser Rolle beschäftigte er sich damit, irische Aktiengesellschaften Personengesellschaften finanziell und strategisch zu beraten. Er ist ein Mitglied des Verwaltungsrats von Irish Takeover Panel und fungiert als Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich und/oder Vorsitzender einer Reihe von Investment-, Personen- und Aktiengesellschaften. Er hatte außerdem leitende Positionen bei anderen irischen Unternehmen inne, darunter Hardwicke Limited, NCB Corporate Finance Limited, sowie verschiedene Rollen bei der Bank of Ireland Group, einschließlich der des Chief Executive der Bank of Ireland in Großbritannien und der Mitgliedschaft im Court of Bank of Ireland. Herr Keatinge besitzt einen BA vom Trinity College Dublin und einen MBA vom University College Dublin.

John Caslin (Irish). Herr Caslin ist ein Geschäftsführer von Alder Capital und trat der Firma im September 2003 bei. Er kam von der Eagle Star Life Assurance Company of Ireland (letztliche Muttergesellschaft ist Zurich Financial Services), wo er die Stellung des General Managers für Investment and Financial Solutions bekleidete, ein Mitglied der Führungsmannschaft und ein Mitglied des Anlagenausschusses des Verwaltungsrats der Eagle Star Life Assurance Company of Ireland war, der zu der Zeit die Verwaltung eines Portfolios von Vermögenswerten von ungefähr US\$ 3,0 Milliarden beaufsichtigte. Er ist Mitglied des Institute of Actuaries und der Society of Actuaries in Ireland. Herr Caslin ist ein ehemaliger Vorsitzender des Bildungsausschusses und des Investment- & Finanzausschusses der Society of Actuaries in Ireland. Sein Name wurde für zwei Arbeiten, von denen eine den Titel „Hedge-Fonds“ trug, in das Prizes' Book des Institute of Actuaries eingetragen. Er hat mehrere Artikel über traditionelle und alternative Anlagen veröffentlicht und seine Werke wurde im Alternative Investment Management Association Newsletter/Journal und dem British Actuarial Journal veröffentlicht. Im Jahr 1981 wurde Herr Caslin ein Diplom in Mathematik und ein Summa-cum-laude-Abschluss sowie eine Goldmedaille in Ingenieurwesen vom Trinity College Dublin verliehen.

Michael Thomas Lennon (Irish). Herr Lennon wurde am 17. Dezember 2002 zum Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich der Gesellschaft ernannt. Vor seinem Eintritt in den Ruhestand im Mai 2002 war Herr Lennon von 1988 bis 2001 als Schatzamtleiter bei der EBS Building Society in Dublin tätig. Er war von 1994 bis 1998 Mitglied des Verwaltungsrats von EBS Asset Managers and Summit Funds plc und von 1998 bis 2001 Geschäftsführer. Von März 1988 bis September 1988 arbeitete er als Projektberater bei EBS, Dublin. Bei seiner Rückkehr aus den USA, wo er im Bankgeschäft tätig war, arbeitete er als Supervisor (von 1972 bis 1975), Geldmarkthändler (von 1975 bis 1978) und als Landesfinanzleiter (von 1978 bis 1988) bei Citibank N.A., Dublin. Er war der irische Repräsentant im European Mortgage Federation Capital Markets Committee und außerdem Mitglied der Branchenarbeitsgruppen zum Asset Covered Securities Act, the Investment Intermediaries Act and the Investor Compensation Act. Herr Lennon dient derzeit als Mitglied des Verwaltungsrats von MTL Financial Futures Trading Ltd und United Energy Investment Limited und hat zuvor als Verwaltungsratsmitglied mehrerer Anlageverwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren fungiert.

Herr Tim West (Britisch). Herr West wurde am 4. Dezember 2007 zum Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft ernannt. Herr West stieß im Oktober 2005 als Chief Operating Officer von iShares Europe, dem Geschäftsbereich für börsengehandelte Fonds von Barclays Global Investors, zu Barclays Global Investors. In dieser Rolle ist Herr West für das Product Management des internen und den ausgelagerten Geschäftsbetrieb sowie für die Produktentwicklung und die Strategie zuständig, was regelmäßige Kontakte mit Brokern, Börsen, Indexanbietern und Aufsichtsbehörden in ganz Europa beinhaltet. Bevor er zu Barclays Global Investors stieß, war Herr West Gründungsmitglied von Bluerock Consulting und davor im Bereich Privatkundengeschäft und Unternehmensfinanzierung bei UBS tätig. Herr West begann seine geschäftliche Laufbahn in der Management-Beratung bei Price Waterhouse.

Der Manager

Die Gesellschaft hat Barclays Global Investors Ireland Limited (der „Manager“) gemäß der Managementvereinbarung als ihren Manager ernannt. Laut der Bestimmungen der Managementvereinbarung ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile zuständig und unterliegt der Gesamtaufsicht und Steuerung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Barclays Global Investors Ireland Limited hat die Durchführung der Vermögensverwaltungsfunktionen für die Gesellschaft an Barclays Global Investors Limited, die administrativen Funktionen (abgesehen von den Diensten der Register- und Transferstelle) an die Bank of Ireland Security Services Limited und die Funktionen der Register- und Transferstellen an Computershare Investor Services (Ireland) Limited delegiert.

Der Manager ist eine Personengesellschaft auf Aktien und wurde am 19. Januar 1995 in Irland gegründet. Sie ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Barclays PLC. Der Manager verfügt über ein autorisiertes Stammkapital von 1 Million Stg£ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Stammkapital von Stg£ 125.000. Das Hauptgeschäft des Managers ist die Lieferung der Fondsmanagement- und Fondsverwaltungsdienste für Organismen zur gemeinsamen Anlage, wie beispielsweise die Gesellschaft. Der Manager ist außerdem der Manager von iShares II plc, Barclays Global Investors Index Selection Fund, Barclays Global Investors Selection Fund, Barclays Global Investors Active Selection Fund, Barclays Global Investors Advanced Active Strategies Funds, Barclays Global Investors Specialist Strategies Funds, Barclays Global Investors Liability Solutions Funds (Dublin), Barclays Global Investors Cash Selection Funds plc, Barclays Global Investors Fixed Income Dublin Funds plc, Barclays Global Investors Fixed Income Global Alpha Funds (Dublin), Barclays Global Investors Active Equity Funds (Dublin) plc und Barclays Global Investors Fixed Income Ishtar Funds (Dublin). Der Sekretär des Managers ist JP Morgan Administration Services (Ireland) Limited.

Folgende Personen sind Mitglieder des Verwaltungsrats des Managers:

Daniel Morrissey (Irisch): Herr Morrissey ist ein Partner in der Anwaltskanzlei von William Fry, Dublin. Er besuchte das University College in Dublin, wo er im Jahre 1976 seinen Bachelor-Abschluss in Zivilrecht (mit Auszeichnung) erhielt. Ihm wurde anschließend vom University College Dublin ein Diplom in europäischem Recht verliehen, und er erhielt im Jahre 1977 die Zulassung als Anwalt. Er ist seit 1981 ein Gesellschafter bei William Fry, spezialisiert auf Unternehmensrecht mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Fusionen/Akquisitionen und Joint Ventures, und seit 1992 hat er sich auf mit Finanzdienstleistungen zusammenhängende Aktivitäten konzentriert. Herr Morrissey ist ein Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich einer Anzahl irischer Gesellschaften, ein ehemaliger Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und war von 2000 bis 2006 ein Mitglied des Beirats der Irish Funds Industry Association.

Eimear Cowhey (Irisch): Herr Cowhey verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Branche der Offshore-Fonds und fungiert derzeit als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Berater für eine Anzahl von irischen Gesellschaften und Investmentfonds. Von 1999 bis 2006 bekleidete sie verschiedene leitende Positionen innerhalb von The Pioneer Group, einschließlich der der Leiterin der Rechts- und Compliance-Abteilung und der der Leiterin für Produktentwicklung. Von 1992 bis 1999 war sie weltweite Fondsdirektorin und leitende Rechtsberaterin von INVESCO Asset Management. Sie qualifizierte sich 1990 als irische Rechtsbeistand bei der irischen Anwaltskanzlei William Fry und besitzt einen Bachelor-Abschluss in Zivilrecht vom University College Dublin aus dem Jahr 1986. Sie hat ein Diplom in Rechnungs- und Finanzwesen, das sie im Jahr 1989 von der Chartered Association of Certified Accountants erhalten hat. Sie ist ein ehemaliges Mitglied des Beirats und frühere Vorsitzende der Irish Funds Industry Association.

John Donohoe (Irisch): Herr Donohoe ist CEO und Hauptaktionär von Carne Global Financial Services Limited, einem führenden Geschäftsberatungsunternehmen für globale Vermögensverwalter. Er verfügt über nahezu zwanzig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, in denen er leitende Positionen bei der Deutschen Bank (Geschäftsführer), bei State Street und KPMG inne hatte. Er hat als Vorstandsmitglied mit und ohne Geschäftsbereich in verschiedenen Gremien der Deutschen Bank gedient, einschließlich Deutsche Bank International (Ireland) Limited und Tochtergesellschaften, Morgan Grenfell & Co Limited (der Investmentbank der Deutschen Bank in Großbritannien), Deutsche Trustees (UK) Limited und The WM Company Limited. Herr Donohoe verbrachte 12 Jahre bei der Deutschen Bank, wo er bis zum CEO für Europe, Asia and Offshore, Deutsche Global Fund Services (GFS) aufstieg und verantwortlich dafür war, den Bedarf an Sicherheitsdiensten von offenen Investmentfonds und Hedgefonds zu erfüllen, was Administration, Depot-, Vermögensverwaltungs-, Compliance-, Transferstellen- und damit zusammenhängende Dienste umfasste. Davor war er CEO von Deutsche Bank Offshore Fund Services und weltweiter Leiter des Produktmanagement von GFS. Er war ehemals Geschäftsführer von Deutsche International (Ireland) Limited und COO von Offshore Funds Services. Vor der Gründung von Carne war Herr Donohoe nach der Akquisition der Geschäfte von Global Securities Services der Deutschen Bank Senior Vice-President der State Street Corp. Herr Donohoe hat sich als konzessionierter Wirtschaftsprüfer bei KPMG in Dublin qualifiziert. Er ist ein Mitglied des Institute of Chartered Accountants und besitzt einen Summa-cum-laude-Abschluss im Rechnungs- und Finanzwesen von der Dublin City University.

Michael Griffin (Irisch): Herr Griffin war zwischen 1973 und 1999 in der Corporate Banking - Abteilung der Ulster Bank Group tätig und war zwischen 1987 und 1996 Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Management Committee der Ulster Investment Bank Limited. 1995 wurde er zum Head of Trading ernannt. Er war Verwaltungsratsmitglied und Head of Trading der Ulster Bank Markets Limited von 1996 bis 1999. Er war Vorsitzender der Irish Bankers Federation EMU Financial and Capital Markets Expert Group von 1997 bis 1999. Herr Griffin ist ein nicht geschäftsführendes Mitglied in einer Reihe weiterer irischer Unternehmen.

Tom O'Connor (Britisch): Herr O'Connor stieß im Juli 2005 zu Barclays Global Investors Ltd und ist Leiter der Abteilung Legal and Product Governance für Europa und Asien (ohne Japan). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Nottingham University und Nottingham Law School begann er seine Laufbahn als Auslandstrust- und Steueranwalt in Jersey. Anschließend stieß er zu Allen and Overy, wo er drei Jahre lang arbeitete, bevor er zu uns kam. Herr O'Connor arbeitete für eine kleine Hedgefonds-Beratungsfirma von Juli 2000 bis Mai 2001. Von September 2002 bis Juni 2005 war er Leiter der Rechtsabteilung von Threadneedle Investments, einem Fondsmanager mit Sitz in London und im Besitz von American Express. Sein Hintergrund umfasst Beteiligungskapital- und Immobilienanlagenmanagement sowie die traditionellere Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger.

Michael Rawson (Britisch): Herr Rawson wurde am 7. Juli 2006 zum Mitglied des Verwaltungsrats des Managers ernannt. Herr Rawson war während der vergangenen 10 Jahr Geschäftsführer von Barclays Global Investors. Zuletzt war er für die Entwicklung der Geschäftsaktivitäten für Liability Driven Investment von BGI verantwortlich. Er hat früher eine Anzahl von Positionen innerhalb des Geschäftsbereichs für Rentenwerte bekleidet, einschließlich 2 Jahre als Fixed Income Global Chief Operating Officer und 8 Jahre als Leiter von Fixed Income in Europe. Herr Rawson stieß im Jahr 1987 als Portfoliomanager zu BGI, wo er sich auf die Verwaltung der internationalen Anleihenportfolios für inländische und ausländische Versicherungsgesellschaften konzentrierte. Bevor er zu Barclays Global Investors stieß, verbrachte er 3 Jahre bei Legal and General Investments. Er hat einen Abschluss in Mathematik von der Exeter University aus dem Jahr 1984.

Der Anlageverwalter

Der Manager hat die Verantwortung für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung an Barclays Global Investors Limited delegiert. Der Anlageverwalter ist ebenfalls der Promoter und Sponsor der Gesellschaft.

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters (abhängig von der vorherigen Zustimmung des Managers und/oder der Finanzaufsichtsbehörde), die Anlageentscheidungen an andere Anlageverwalter zu delegieren, vorausgesetzt dass solche Anlagen gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik vorgenommen werden, die in diesem Prospekt beschrieben werden. Informationen bezüglich anderer Anlageverwalter, an die die Anlageentscheidungen delegiert werden können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Anlageverwalter ist dem Manager und der Gesellschaft gegenüber für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik verantwortlich, die in diesem Prospekt (in seiner von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung) beschrieben werden, was stets der Aufsicht und Weisung der Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegt.

Der Anlageverwalter ist Teil von Barclays Global Investors (BGI), einer Tochtergesellschaft von Barclays PLC und der Anlagenverwaltungsabteilung für institutionelle Anleger der Barclays Group. Als Anlageverwalter wird der Anlageverwalter durch die Finanzaufsichtsbehörde reguliert, um die regulierten Aktivitäten in Großbritannien durchzuführen, und der Anlageverwalter unterliegt den Regeln der Finanzaufsichtsbehörde. BGI wurde am 18. März 1964 nach den Gesetzen von England und Wales gegründet. Mit Stand vom 30. Juni 2007 betragen die unter Anlageverwaltung und -beratung stehenden Geldmittel von BGI insgesamt circa \$2 Milliarden.

Gemäß den Bestimmungen der Anlageverwaltungsvereinbarung, ist der Anlageverwalter nicht für Verluste haftbar, die aufgrund der Annahme einer im Prospekt festgelegten Anlagepolitik oder aufgrund des Kaufs, Verkaufs oder der Einbehaltung eines Wertpapiers auf seine eigene Empfehlung entstehen, aber nichts schützt den Anlageverwalter vor der Haftung gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern bei Verlusten aufgrund von Betrug, Unredlichkeit, absichtlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters bezüglich seiner Verpflichtungen oder Funktionen gemäß der Anlagenverwaltungsvereinbarung. Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann durch beide Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mindestens einhundertundachtzig Tage im Voraus oder sofort durch beide Parteien aus folgenden Gründen gekündigt werden:

- falls eine der beiden Parteien in Liquidation geht (außer einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung gemäß Bedingungen, die zuvor durch die zuerst genannte Partei schriftlich gebilligt wurden) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen oder einen Konkursdelikt verübt oder ein Zwangsverwalter über die Vermögenswerte der anderen Partei eingesetzt wird oder ein Ereignis eintritt, das eine vergleichbare Wirkung hat;
- bei der anderen Partei ein Prüfer, Verwalter oder eine ähnliche Person eingesetzt wird;
- die andere Partei die Vereinbarung auf wesentliche Art und Weise verletzt und es verabsäumt, innerhalb von dreißig Tagen nach entsprechender Aufforderung, die Verletzung der Vereinbarung zu beheben (soweit eine Behebung möglich ist);
- der Anlageverwalter nach dem geltenden Gesetz nicht länger nach geltenden Gesetzen oder Verordnungen als solcher agieren darf.

Der Verwalter und Sekretär

Der Manager hat seine Verantwortlichkeiten als Verwalter und Sekretär gemäß der Managementvereinbarung an die Bank of Ireland Securities Services Ireland Limited delegiert. Der Verwalter hat die Verantwortung für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und die Erstellung der Bilanz der Gesellschaft und unterliegt der Gesamtaufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Managers.

Der Verwalter ist eine am 16. Mai 1989 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Governor and Company of the Bank of Ireland.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Ernennung des Verwalters fort dauert, solange sie nicht durch den Manager gekündigt wird, indem er dem Verwalter mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich kündigt oder indem der Verwalter dem Manager mindestens sechs Monate im Voraus kündigt, wenngleich die Vereinbarung unter bestimmten Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien an die andere gekündigt werden kann. Die Vereinbarung sieht außerdem bestimmte Schadloshaltungen des Verwalters vor, soweit es sich nicht um Betrug, Unredlichkeit, Vertragsbruch, Verletzung der geltenden Gesetze oder Verordnungen, Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder absichtliche Unterlassung seitens des Verwalters bei der

Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß der Vereinbarung handelt.

Die Register- und Transferstelle

Computershare Investor Services (Ireland) Limited wurde vom Manager ernannt, um gemäß der Register- und Transferstellenvereinbarung als Register- und Transferstelle hinsichtlich der Anteile zu fungieren. Diese Vereinbarung enthält ebenfalls die Ernennung von Computershare Investor Services plc als Zahlstelle der Gesellschaft.

Die Register- und Transferstelle ist eine am 10. Oktober 1995 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Computershare Limited, einer australischen Gesellschaft.

Die Register- und Transferstellenvereinbarung sieht vor, dass die Ernennung der Register- und Transferstelle fort dauert, solange sie nicht durch eine der Parteien gekündigt wird, indem sie der anderen Partei mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich kündigt, wenngleich die Vereinbarung unter bestimmten Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien an die andere gekündigt werden kann. Die Register- und Transferstellenvereinbarung sieht außerdem bestimmte Schadloshaltungen der Register- und Transferstelle vor, die jedoch beschränkt sind, um Angelegenheiten, die auf Betrug, Fahrlässigkeit, Unredlichkeit oder absichtliche Unterlassung der Register- und Transferstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zurückzuführen sind, auszuschließen. Die Haftung der Register- und Transferstelle ist auf das Fünffache ihrer jährlichen Gebühr begrenzt.

Die Register- und Transferstelle hat auf zeitgerechter Basis das Register der Anteilinhaber des Fonds, welches Eigentum der Gesellschaft bleibt, zu erstellen, zu führen und zu aktualisieren und dasselbe zur Überprüfung durch Personen bereitzustellen, die zur Überprüfung des Registers berechtigt sind. Die Register- und Transferstelle hat in ihren Geschäftsräumen in Irland das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft sowie alle anderen Bücher und Unterlagen zu verwahren oder deren Verwahrung veranlassen, um eine vollständige Aufzeichnung aller durch sie hinsichtlich der Anteile der Gesellschaft durchgeführten Aktivitäten zu liefern, sowie alle sonstigen Bücher, Aufzeichnungen und Erklärungen, wie eventuell vom Gesetz gefordert.

Die Depotbank

Die Gesellschaft hat The Governor and Company of the Bank of Ireland gemäß der Depotbankvereinbarung zur Depotbank ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Depotbank stellt die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Verordnungen sicher.

Die Depotbank wurde im Jahr 1783 durch Royal Charter gegründet und ist eine der größten Banken Irlands. Mit Stand vom 31. August 2007 hat die Depotbank Vermögenswerte von mehr als € 125 Milliarden in Verwahrung/unter Verwaltung. Die Haupttätigkeit der Depotbank ist das Bankgeschäft, und sie ist eine an der irischen, Londoner und New Yorker Börse notierte Aktiengesellschaft.

Gemäß den Bestimmungen der Depotbankvereinbarung haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Anteilinhabern gegenüber für alle Verluste der Gesellschaft oder der Anteilinhaber, die sie infolge ihrer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder deren unzureichender Erfüllung oder durch das nicht zu rechtfertigende Versäumnis einer von der Depotbank ernannten Unterdepotbank, ihre Verpflichtungen wahrzunehmen oder ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß wahrzunehmen, erleiden.

Interessenkonflikte

Aufgrund der weit gestreuten Tätigkeiten, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, dem Anlageverwalter, dem Verwalter, der Register- und Transferstelle und der Depotbank und (wo zutreffend) von deren entsprechenden Dachgesellschaften, Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften (jeweils eine „interessierte Partei“) wahrgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen können die beteiligten Parteien eventuell Transaktionen bewirken, bei denen diese Konflikte entstehen, und sind nicht (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für daraus entstehende Gewinne, Provisionen oder andere Vergütungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, werden sich die Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie hierzu vernünftigerweise in der Lage sind, bemühen, sicherzustellen, dass er fair gelöst wird und dass Anlagechancen auf einer fairen und gerechten Basis zugewiesen werden.

Darüber hinaus können folgende Interessenkonflikte entstehen.

- (i) Eine beteiligte Partei erwirbt oder veräußert eventuell eine Anlage ungeachtet der Tatsache, dass gleiche oder ähnliche Anlagen von der Gesellschaft oder in ihrem Namen besessen oder anderweitig mit ihr verbunden sein könnten.
- (ii) Eine beteiligte Partei kann Anlagen erwerben, halten oder veräußern ungeachtet der Tatsache, dass solche Anlagen durch die Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft mittels einer durch die Gesellschaft bewirkten Transaktion erworben oder veräußert wurden, bei der die beteiligte Partei betroffen war, vorausgesetzt, dass der Erwerb solcher Anlagen durch eine beteiligte Partei zu normalen Handelsbedingungen auf rein geschäftlicher Basis bewirkt wird und dass solche durch die Gesellschaft gehaltenen Anlagen zu den besten vernünftigerweise zu erlangenden Bedingungen unter

Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft erworben werden.

- (iii) Eine beteiligte Partei kann mit der Gesellschaft als Eigenhändler oder als Vermittler handeln, vorausgesetzt dass:-
- A. es eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine von der Depotbank (bzw. im Falle einer Transaktion mit der Depotbank von den Mitgliedern des Verwaltungsrats) als unabhängig und kompetent gebilligte Person gibt; oder
 - B. die Transaktion zu den besten, vernünftigerweise zu erlangenden Bedingungen auf einer organisierten Börse gemäß den Regeln einer solchen Börse durchgeführt wird; oder
 - C. wenn A und B nicht praktikabel sind, die Ausführung unter Bedingungen stattfindet, von denen die Depotbank (bzw. im Falle einer Transaktion mit der Depotbank die Mitglieder des Verwaltungsrats) überzeugt ist, dass sie mit dem Prinzip übereinstimmt, dass die Transaktion im besten Interesse der Anteilhaber liegt und so durchgeführt wird, als wenn sie zu normalen Handelsbedingungen auf rein geschäftlicher Basis bewirkt worden wäre.
- (iv) Bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit Barclays PLC und deren Tochtergesellschaften verbunden oder werden es eventuell künftig sein. In ihrer Kapazität als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft fungieren sie jedoch als Personen mit unabhängigen Treuepflichten und unterliegen nicht der Kontrolle von Barclays PLC. Um Zweifel zu vermeiden, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber hinsichtlich eines solchen Konflikts Rechenschaft abzulegen, der beispielsweise durch die erhaltenen Vergütungen als Mitglieder des Verwaltungsrats oder als Angestellte des Anlageverwalters entsteht.
- (v) Die Gebühr des Anlageverwalters basiert auf einem Prozentsatz des Nettoninventarwerts jedes Fonds. Der Anlageverwalter kann dem Verwalter Bewertungsdienste in Bezug auf Anlagen erbringen, die nicht auf einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden (um bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zu helfen).
- (vi) Die Gesellschaft kann in andere Organismen zur gemeinsamen Anlage (die durch eine beteiligte Partei betrieben und/oder verwaltet werden) investieren. Wenn der Anlageverwalter für die Anlage in die Einheiten/Anteile eines Organismus zur gemeinsamen Anlage durch die Gesellschaft eine Provision erhält, wird diese Provision in das Eigentum des entsprechenden Fonds eingezahlt.
- (vii) Die Gesellschaft kann eine Anlage, deren Emittent eine beteiligte Partei ist oder wenn eine beteiligte Partei ihr Berater oder Bankier ist, erwerben oder halten.
- (viii) Der Anlageverwalter kann zusätzlich Gebühren in der Form einer prozentualen Beteiligung am Bruttoverleihertag (üblicherweise als "fee split" bezeichnet) dafür erhalten, dass er als Verleihpartner fungiert. Der Anlageverwalter ist für alle Transaktionskosten in Bezug auf Wertpapierleihe verantwortlich. Der Nettogleihertag ist in den Finanzausweisen der Gesellschaft ausgewiesen.

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Bei Gründung betrug das autorisierte Aktienkapital der Gesellschaft Stg£ 30.000, aufgeteilt in 30.000 Zeichneranteile mit einem Nennwert von jeweils Stg£1 und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Derzeit befinden sich 30.000 Zeichneranteile im Umlauf, die vom Manager und Nominierten des Managers gehalten werden. Am 12. Januar 2000 wurden 7 Zeichneranteile emittiert, und am 11. April 2000 wurden 29.993 Zeichneranteile emittiert. Alle Zeichneranteile wurden gegen bar zum Nennwert ausgegeben. Die Zeichneranteile bilden keinen Bestandteil des Stammkapitals irgendeines Fonds der Gesellschaft.

Diese Zeichneranteile können jederzeit durch die Gesellschaft zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis wird Stg£1 pro Zeichneranteil betragen.

- (a) Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats befindet sich zum Datum dieses Prospekts kein Kapital der Gesellschaft unter Option oder ist vereinbart, bedingt oder unbedingt, unter Option gestellt zu werden.
- (b) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile tragen Vorkaufsrechte.

2. Anteilsrechte:

- (a) Zeichneranteile:

Die Inhaber von Zeichneranteilen sind: -

- (i) bei einer Abstimmung per Handzeichen zu einer Stimme pro Inhaber und bei einer Wahl zu einer Stimme pro Zeichneranteil berechtigt;
- (ii) zu keinerlei Dividenden bezüglich ihres Bestands an Zeichneranteilen berechtigt; und
- (iii) im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft mit den nachstehend unter „Verteilung der Vermögenswerte bei Liquidation“ erwähnten Rechte ausgestattet.

- (b) Anteile

Die Inhaber von Anteilen sind: -

- (i) bei einer Abstimmung per Handzeichen zu einer Stimme pro Inhaber und bei einer Wahl zu einer Stimme pro ganzem Anteil berechtigt;
- (ii) zu solchen Dividenden, wie sie die Mitglieder des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit erklären, berechtigt; und
- (iii) im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft mit den nachstehend unter „Verteilung der Vermögenswerte bei Liquidation“ erwähnten Rechte ausgestattet.

3. Stimmrechte

Dies wird im Zusammenhang mit den Rechten behandelt, die mit den vorstehend unter 2 angesprochenen Zeichneranteilen bzw. Anteilen verbunden sind. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, können an Hauptversammlungen teilnehmen und dort persönlich oder durch Bevollmächtigte abstimmen. Anteilinhaber, die juristische Personen sind, können an Hauptversammlungen teilnehmen und dort durch Ernennung eines Vertreters oder durch Bevollmächtigte abstimmen.

Vorbehaltlich jeglicher spezieller Bedingungen hinsichtlich einer Abstimmung, auf die hin Anteile ausgegeben oder vorläufig gehalten werden können, hat jeder Inhaber von Anteilen, der (als natürliche Person) persönlich anwesend ist oder (als Unternehmen) durch einen ordnungsgemäß autorisierten Vertreter anwesend ist, bei einer Hauptversammlung bei einer Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme. Bei einer Wahl hat ein jeder solcher Inhaber, der wie oben beschrieben anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

In einer Hauptversammlung erfordert die Verabschiedung ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft eine einfache Mehrheit der von den persönlich oder durch Bevollmächtigten abstimmenden Anteilinhabern abgegebenen Stimmen auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird.

Eine Mehrheit von mindestens 75% der persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden Anteilinhaber, die (abstimmungsberechtigt sind und) bei Hauptversammlungen abstimmen, ist erforderlich, um einen Sonderbeschluss zu verabschieden, einschließlich eines Beschlusses, (i) ein Statut aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen oder eine neues Statut aufzustellen und (ii) die Gesellschaft abzuwickeln.

4. Versammlungen und Stimmen der Anteilshaber

Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen. Die jährliche Hauptversammlung der Gesellschaft wird in Irland abgehalten, normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft. Ankündigungen zur Einberufung jeder jährlichen Hauptversammlung werden den Anteilhabern spätestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum zusammen mit dem Jahresbericht und den geprüften Jahresabschlüssen zugesandt.

5. Bilanz und Informationen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am letzten Tag des Monats Februar in jedem Jahr.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, den Anteilhabern zugesandt werden, d.h. bis zum 30. Juni jedes Jahres. Kopien der Halbjahresberichte und der ungeprüften Halbjahresabschlüsse (erstellt zum 31. August) werden den Anteilhabern ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, zugesandt, d.h. bis zum 31. Oktober jedes Jahres.

Kopien dieses Prospekts, der Nachträge (soweit zutreffend) und Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind über den Verwalter unter der im „Adressenverzeichnis“ angegebenen Adresse erhältlich.

6. Aufteilung der Vermögenswerte bei Liquidation

- (a) Wenn die Gesellschaft abgewickelt werden soll, hat der Konkursverwalter vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung die Vermögenswerte der Gesellschaft auf der Grundlage zuzuweisen, dass alle von einem Fonds eingegangenen oder ihm zuzuteilenden Verbindlichkeiten allein aus den Vermögenswerten dieses Fonds zu begleichen sind.
- (b) Die zur Aufteilung zwischen den Mitgliedern verfügbaren Vermögenswerte sind gemäß folgender Prioritätensetzung zu verwenden:
 - (i) Erstens: zur Auszahlung einer Summe an die Anteilhaber jeder Klasse jedes Fonds in der Währung, in der diese Klasse nominiert ist, oder in einer anderen vom Konkursverwalter gewählten Währung, wobei diese Summe so weit wie möglich (zu einem vom Konkursverwalter festzulegenden Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der von solchen Inhabern zum Stichtag des Abwicklungsbeginns gehaltenen Anteile zu entsprechen hat, vorausgesetzt dass in dem betreffenden Fonds ausreichende Vermögenswerte vorhanden sind, um solch eine Zahlung vorzunehmen. Falls in Bezug auf eine Anteilklasse im betreffenden Fonds unzureichende Vermögenswerte vorhanden sind, um die Durchführung solcher Zahlung zu ermöglichen, wird auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit vorhanden) zurückgegriffen, die nicht innerhalb eines Fonds enthalten sind, und nicht (außer wie in der Satzung konzipiert) auf die in einem der anderen Fonds enthaltenen Vermögenswerte.
 - (ii) Zweitens: zur Auszahlung von Summen an die Inhaber der Zeichneranteile bis zum hierfür bezahlten Nennwert aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht innerhalb eines Fonds enthalten sind, nach erfolgtem Rückgriff darauf gemäß vorstehendem Absatz (b) (i). Falls die vorgenannten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Durchführung einer solchen Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf innerhalb eines der Fonds enthaltenen Vermögenswerte zulässig.
 - (iii) Drittens: zur Auszahlung aller verbleibenden Vermögenswerte im betreffenden Fonds an die Inhaber jeder Anteilklasse, wobei alle Restbeträge im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile ausgezahlt werden; und
 - (iv) Viertens: zur Auszahlung aller dann verbleibenden und nicht innerhalb eines Fonds enthaltenen Restbeträge an die Inhaber der Anteile im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen Anteile.
- (c) Auf Anfrage eines Anteilhabers verkauft die Gesellschaft die Vermögenswerte und stellt die Kosten für diesen Verkauf dem Einlösenden Anteilhaber in Rechnung.
- (d) Ein Fonds kann gemäß der Satzung abgewickelt werden, und in diesem Fall gelten bezüglich dieses Fonds die Bestimmungen von Paragraph (b)(i) und Artikel 126 der Satzung sinngemäß.

7. Umstände für eine Abwicklung

Die Gesellschaft ist unter folgenden Umständen abzuwickeln:

- (a) bei Verabschiedung eines Sonderbeschlusses zur Abwicklung;
- (b) wenn die Gesellschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Gründung die Geschäfte aufnimmt oder wenn sie die Geschäfte für ein Jahr aussetzt;
- (c) wenn die Anzahl der Mitglieder unter das gesetzlich vorgeschriebene Minimum sinkt (derzeit 2);
- (d) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen und ein Konkursverwalter eingesetzt wurde;
- (e) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats in einer die Mitglieder unterdrückenden Weise ausgeübt wurden;
- (f) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

8. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und anderer Personen

- (a) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts haben weder die Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine verbundene Person eine Beteiligung an den Anteilen oder Optionen auf solche Anteile.
- (b) Für die Zwecke dieses Paragraphen bedeutet „verbundene Person“ bezüglich eines Verwaltungsratsmitglieds: -
 - (i) Ehepartner, Kind oder Stiefkind;
 - (ii) eine Person, die in ihrer Kapazität als Treuhänder eines Trusts, dessen Hauptbegünstigter das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehepartner oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder bzw. eine juristische Person sind, die das Verwaltungsratsmitglied beherrscht;
 - (iii) ein Gesellschafter des Verwaltungsratsmitglieds; oder
 - (iv) eine von diesem Verwaltungsratsmitglied beherrschte Gesellschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zu den jährlichen Honoraren berechtigt, die vereinbart wurden. Die Satzung sieht vor, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats zu einer solchen Vergütung für seine Dienste berechtigt ist, wie die Mitglieder des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit beschließen, vorausgesetzt dass kein Mitglied des Verwaltungsrats ohne Billigung des Verwaltungsrats mehr als die in diesem Prospekt festgelegte Summe bezahlt wird. Diese Honorare werden aus dem Gesamtkostenquote gezahlt.

- (c) Abgesehen von den im nachstehenden Abschnitt 11 aufgeführten Verträgen ist kein Mitglied des Verwaltungsrats zum Datum dieses Dokuments wesentlich an Verträgen oder gültigen Vereinbarungen beteiligt, die in ihrer Art und ihren Bedingungen ungewöhnlich oder in Beziehung zu den Geschäften der Gesellschaft bedeutsam sind.
- (d) Abgesehen von Mr. West sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats vom Anlageverwalter unabhängig. Sollte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht länger unabhängig sein, beabsichtigt der Verwaltungsrat, eine ausreichende Anzahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrats in den Verwaltungsrat nachzuwählen (mit vorheriger Billigung der Finanzaufsichtsbehörde), um sicherzustellen, dass eine Mehrheit an unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats vorhanden ist.
- (e) Die Gesellschaft hat keinem Mitglied des Verwaltungsrats ein Darlehen oder eine Bürgschaft gewährt.
- (f) Mitglieder der Barclays-Gruppe (d.h. Barclays PLC und deren Tochter- und Konzerngesellschaften) dürfen im eigenen Namen und für Kunden, die ihnen Ermessensvollmacht erteilt haben, Anteile halten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind überzeugt, dass in der Natur der Geschäfte der Gesellschaft solcher Besitz nicht deren unabhängigen Betrieb beeinträchtigt. Alle Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Barclays-Gruppe werden zu rein geschäftlichen Bedingungen auf normaler Handelsgrundlage durchgeführt.
- (g) Kein Mitglied des Verwaltungsrats:
 - (i) hat unabgesessene Vorstrafen;
 - (ii) ist Bankrott gegangen oder einen freiwillige Vergleich eingegangen;

- (iii) war Mitglied des Verwaltungsrats irgendeiner Gesellschaft oder Gesellschafter einer Firma, für die zu der Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter (wie zutreffend) ein Konkursverwalter bestellt wurde oder die in Zwangsliquidation gegangen ist oder einen freiwilligen Gesellschafts- oder Personengesellschaftsvergleich eingegangen ist oder irgendeine Einigung oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern getroffen hat.
- (iv) hat einen Vermögenswert besessen oder ist ein Gesellschafter in einer Personengesellschaft gewesen, die einen Vermögenswert besessen hat, für den zu der Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Tätigkeit als Gesellschafter ein Konkursverwalter bestellt wurde; oder
- (v) ist öffentlich durch Gesetzesorgane oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich anerkannter Berufsorganisationen) kritisiert worden oder hat von einem Gericht die Qualifikation, als Mitglied eines Verwaltungsrats oder im Management tätig zu sein oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen, aberkannt bekommen.

9. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist weder derzeit noch war sie früher in Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind sich keiner schwebenden oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten oder Klagen gegen die oder seitens der Gesellschaft seit ihrer Gründung bewusst.

10. Verschiedenes

- (a) Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt dieses Prospekts kein ausstehendes oder angelegtes aber nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschließlich mittelfristiger Darlehen) oder ausstehende Hypotheken, Aufwendungen, Schuldverschreibungen oder Kredite oder andere Verschuldungen in der Form von Kreditaufnahmen, einschließlich Bankkontoüberziehungen, Verpflichtungen gemäß Akzepten oder Akzeptkrediten, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing, Ratenkäufen, Kreditzusagen, Bürgschaften oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat weder derzeit Angestellten, noch hat sie seit ihrer Gründung je Angestellte gehabt.
- (c) Außer wie in vorstehendem Paragraphen 8 offengelegt, hat kein Mitglied des Verwaltungsrats eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Förderung der Gesellschaft oder an irgendwelchen Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben, veräußert oder geleast wurden oder zum Erwerb, zur Veräußerung oder Leasen durch die Gesellschaft vorgeschlagen wurden, noch gibt es zum Datum dieses Dokuments bestehende Verträge oder Vereinbarungen, an denen ein Mitglied des Verwaltungsrats wesentlich beteiligt ist und die in ihrer Art und ihren Bedingungen ungewöhnlich oder in Beziehung zu den Geschäften der Gesellschaft bedeutsam sind.
- (d) Die Gesellschaft besitzt keine Immobilien und beabsichtigt auch nicht, solche zu kaufen, zu erwerben oder dem Kauf oder Erwerb zuzustimmen.
- (e) Der Name „iShares“ ist ein Warenzeichen des Anlageverwalters. Bei Beendigung der in Paragraph 11 angesprochenen Verwaltungsvereinbarung hat sich die Gesellschaft (unter anderem) verpflichtet, eine Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft einzuberufen, um den Namen der Gesellschaft in einen Namen umzuändern, der „iShares“ weder ähnelt noch im Namen enthält.

11. Einsichtnahme in Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente stehen jederzeit während der normalen Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) zur Überprüfung an den eingetragenen Geschäftsstellen der Gesellschaft in Dublin und den Geschäftsstellen des Anlageverwalters in London kostenlos zur Verfügung: -

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die wesentlichen, unter der Überschrift „Management der Gesellschaft“ angesprochenen Verträge;
- (c) die Verordnungen;
- (d) die Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde hinsichtlich der OGAW-Fonds;
- (e) die Gesetze;
- (f) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Die unter (a) und (f) aufgeführten Dokumente sind auf Anfrage kostenlos vom Verwalter erhältlich.

STEUERN

Allgemeines

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen, die ihre Zeichnung, ihr Kauf, ihr Besitz, ihre Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen ihres Hoheitsgebiets, in dem sie eventuell steuerpflichtig sind, haben, an ihre eigenen professionellen Berater wenden.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des irischen Steuerrechts und dessen Anwendung, die für die in diesem Prospekt angesprochenen Transaktionen relevant sind. Sie basiert auf dem derzeit gültigen Recht und dessen Anwendung sowie der offiziellen Interpretation, die sämtlich Änderungen unterliegen.

Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (falls zutreffend), welche die Gesellschaft bezüglich ihrer Anlagen erhält (außer Wertpapiere irischer Emittenten), unterliegen u. U. Steuern, einschließlich Quellsteuern in den Ländern, in denen sich die Emittenten solcher Anlagen befinden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft u. U. nicht in der Lage sein wird, die reduzierten Quellensteuersätze der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern zu nutzen. Falls sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu Rückzahlungen an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu festgesetzt, und der Gewinn wird zum Zeitpunkt der Rückzahlung den bestehenden Anteilhabern anteilmäßig zugeteilt.

Irische Besteuerung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Steuersituation der Gesellschaft und der Anteilhaber auf der Grundlage, dass die Gesellschaft für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist, wie nachstehend dargelegt aussieht.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

„Einwohner Irlands“

- im Falle einer natürlichen Person ist dies eine für Steuerzwecke in Irland ansässige natürliche Person.
- im Falle eines Trusts ist dies ein für Steuerzwecke in Irland ansässiger Trust.
- im Falle eines Unternehmens ist dies ein für Steuerzwecke in Irland ansässiges Unternehmen.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Finanzbehörde in Bezug auf den Wohnsitz von natürlichen Personen und Unternehmen herausgegeben:

Wohnsitz – natürliche Person

Eine natürliche Person wird für ein zwölfmonatiges Steuerjahr als Einwohner Irlands angesehen, wenn sie:

- 183 Tage oder mehr in diesem 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbringt; oder
- insgesamt mehr als 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die Anzahl der in diesem 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage sowie die Anzahl der im vorangegangenen 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt werden.

Wenn die Anwesenheit einer Person in Irland in einem 12-monatigen Steuerjahr 30 Tage nicht überschreitet, wird diese für Zwecke der Anwendung des Zweijahrestests nicht berechnet. Die Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer Person am Ende des Tages (Mitternacht).

Wohnsitz – Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle sich in Irland befinden, ist ungeachtet dessen, wo es gegründet wurde, ein Einwohner Irlands. Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, das jedoch in Irland gegründet wurde, ist Einwohner Irlands, es sei denn: -

- das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist geschäftlich in Irland tätig und das Unternehmen steht letztendlich unter der Kontrolle von Personen, die Einwohner von EU-Mitgliedsstaaten oder von Ländern sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, oder das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen sind an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Steuerabkommensland notierte Unternehmen;

oder

- das Unternehmen wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als Einwohner Irlands betrachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Wohnsitzes eines Unternehmens für Steuerzwecke in bestimmten Fällen kompliziert sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen von Paragraph 23A des irischen Steuergesetzes verwiesen;

„Gewöhnlicher Einwohner Irlands“

- im Falle einer natürlichen Person ist dies eine natürliche Person, die für Steuerzwecke gewöhnlicher Weise ein Einwohner Irlands ist.
- im Falle eines Trusts ist dies ein Trust, der für Steuerzwecke gewöhnlicher Weise ein Einwohner Irlands ist.

Die folgende Begriffsbestimmung wurde von der irischen Finanzbehörde in Bezug auf den Wohnsitz von natürlichen Personen herausgegeben:

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“ im Gegensatz zum Begriff „Wohnsitz“ bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet den Wohnsitz an einem Ort mit einer gewissen Beständigkeit.

Eine Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre Einwohner Irlands war, wird ab Beginn des vierten Jahres ein gewöhnlicher Einwohner.

Beispielsweise wird eine natürliche Person, die in folgenden Steuerjahren in Irland ansässig war: -

- 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004;
- 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005; und
- 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006;

mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ein gewöhnlicher Einwohner Irlands.

Eine Person, die ein gewöhnlicher Einwohner Irlands war, ist am Ende des dritten Jahres in Folge, in dem sie kein Einwohner Irlands ist, nicht länger ein gewöhnlicher Einwohner Irlands. Daher bleibt eine Person, die vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 Einwohner und gewöhnlicher Einwohner Irlands ist und Irland in jenem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 ein gewöhnlicher Einwohner.

„Gerichtsdienst“

Der Gerichtsdienst ist für die Verwaltung von Geldern zuständig, die unter der Kontrolle der Gerichte stehen oder einer gerichtlichen Anordnung unterliegen.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

bedeutet:

- ein Pensionsplan, der ein zugelassener und steuerbefreiter Plan im Sinne von Paragraph 774 des irischen Steuergesetzes oder ein Rentenversicherungsvertrag oder Trust ist, auf die Paragraph 784 oder 785 des irischen Steuergesetzes Anwendung findet;
- ein Unternehmen, das im Sinne von Paragraph 706 des irischen Steuergesetzes im Lebensversicherungsgeschäft tätig ist;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739(B)(1) des irischen Steuergesetzes;
- ein besonderes Anlageprogramm im Sinne von Paragraph 737 des irischen Steuergesetzes;
- eine Investmentgesellschaft, auf die Abschnitt 731(5)(a) des irischen Steuergesetzes Anwendung findet;
- eine Wohltätigkeitsorganisation, die eine Person im Sinne von Paragraph 739D(6)(f)(i) des irischen Steuergesetzes ist;
- eine Person, die gemäß Paragraph 784A(2) des irischen Steuergesetzes Anspruch auf Freistellung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Paragraph 2 des Gesetzes über Kreditgenossenschaften;
- eine Person, die gemäß Paragraph 848E des irischen Steuergesetzes Anspruch auf Freistellung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines besonderen Sparanreizkontos sind;
- eine Person, die gemäß Paragraph 787I des irischen Steuergesetzes Anspruch auf Freistellung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer hat, und die Anteile werden als Vermögenswerte eines privaten Pensionssparkontos gehalten;
- die „National Pension Reserve Fund Commission“;
- ein Unternehmen, das gemäß Paragraph 739G(2) des irischen Steuergesetzes hinsichtlich der von der Gesellschaft an das Unternehmen vorgenommenen Zahlungen der Körperschaftssteuer unterliegt, und das eine relevante Erklärung abgegeben und der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat; oder
- jeder andere Einwohner Irlands oder gewöhnliche Einwohner Irlands, der u. U. gemäß der Steuergesetzgebung oder durch schriftliche Verfahren oder Bewilligung des Steuerbeauftragten Anteile besitzen darf, ohne dass dies zu einer Steuerlast der Gesellschaft führt oder Steuerbefreiungen gefährdet, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und so zu einer Steuerlast der Gesellschaft führt;

vorausgesetzt, dass eine relevante Erklärung vorliegt.

„Vermittler“

bezieht sich auf eine Person, die:

- einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die darin besteht oder es umfasst, Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen zu erhalten;
- Anteile an einer Anlagegesellschaft im Namen anderer Personen hält.

„Irland“ bezieht sich auf die Republik Irland/ den Staat.

„Relevante Erklärung“ bedeutet die auf den Anteilinhaber bezogene Erklärung, wie in Anlage 2B des irischen Steuergesetzes festgelegt.

„Relevanter Zeitraum“ bedeutet einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch den Anteilinhaber beginnt, und jeder folgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz“ bezieht sich auf das irische Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für steuerliche Zwecke als Einwohner Irlands zu betrachten, wenn das zentrale Management und die Kontrolle ihrer Geschäfte in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht anderswo als ansässig betrachtet wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft auf eine solche Weise durchzuführen, dass sichergestellt ist, dass sie für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind davon unterrichtet worden, dass sich die Gesellschaft gemäß Definition in Paragraph 739B des irischen Steuergesetzes als ein Anlageorganismus qualifiziert. Nach derzeitigem irischen Recht und dessen Anwendung unterliegt sie auf dieser Basis nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne.

Eine Steuer kann jedoch aus einem „steuerpflichtigen Ereignis“ in der Gesellschaft entstehen. Ein steuerlichpflichtiges Ereignis umfasst alle Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber oder alle Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Zuweisungen oder Stornierungen von Anteilen an einen Anteilinhaber durch die Gesellschaft zum Zwecke der Abdeckung des Betrags der auf einen Gewinn bei einer Übertragung zu zahlenden Steuer. Eine Steuer entsteht der Gesellschaft nicht für steuerpflichtige Ereignisse bezüglich eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder ein Einwohner Irlands noch ein gewöhnlicher Einwohner Irlands ist, vorausgesetzt, dass eine relevante Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz irgendwelcher Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Fehlt eine relevante Erklärung, wird davon ausgegangen, dass der Anleger ein Einwohner bzw. gewöhnlicher Einwohner Irlands ist. Ein steuerlichpflichtiges Ereignis schließt nicht ein:

- einen Umtausch durch einen Anteilinhaber von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der durch ein Geschäft auf rein geschäftlicher Basis bewirkt wird, wenn keine Zahlung an den Anteilinhaber vorgenommen wird.
- jegliche Transaktionen (die anderweitig ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen könnten) im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, wie im Namen der irischen Finanzbehörde ausgewiesen; (in dieser Hinsicht ist CREST als ein „anerkanntes Clearing-System“ ausgewiesen worden, und die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen derzeit, dass alle Anteile an der Gesellschaft in CREST oder einem anderen, vergleichbaren anerkannten Clearing-System gehalten werden);
- eine Übertragung eines Anrechts auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehepartnern und ehemaligen Ehepartnern stattfindet, was gewissen Bedingungen unterliegt;
- ein Umtausch von Anteilen infolge einer genehmigten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Paragraph 739H der irischen Steuergesetze) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Infolge von Änderungen, die vom Gesetzgeber am irischen Finanzgesetz von 2006 vorgenommen wurden, stellt das Halten von Anteilen am Ende des „relevanten Zeitraums“ ebenfalls ein steuerlichpflichtiges Ereignis dar. Sofern aus einem solchen steuerpflichtigen Ereignis Steuern entstehen, dürfen diese Steuern mit allen zahlbaren Steuern für nachfolgende Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen der entsprechenden Anteile verrechnet werden. Wenn der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern ausweisen muss, ist die Gesellschaft berechtigt, von der Zahlung, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis entsteht, einen Betrag in gleicher Höhe wie die entsprechende Steuer abzuziehen und/oder wo zutreffend eine solche Anzahl an vom Anteilinhaber bzw. solchem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteilen einzubehalten

oder zu stornieren, wie erforderlich ist, um den Steuerbetrag abzudecken. Der entsprechende Anteilinhaber hat die Gesellschaft zu entschädigen und von allen Verlusten schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, weil die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern ausweisen muss, wenn solche Abzüge, Einbehaltungen oder Stornierungen nicht vorgenommen wurden.

Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Anteilinhaber“, der die steuerlichen Konsequenzen von steuerpflichtigen Ereignissen für die Gesellschaft und die Anteilinhaber behandelt im Hinblick auf: -

Anteilinhaber, die weder Einwohner Irlands noch gewöhnliche Einwohner Irlands sind; und
Anteilinhaber, die entweder Einwohner Irlands oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind.

Dividenden, die von der Gesellschaft auf Anlagen in irische Aktien erhalten werden, unterliegen u. U. der irischen Dividendenquellensteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20%). Die Gesellschaft kann jedoch eine Erklärung an den Zahlenden abgeben, dass sie ein gemeinsamer Anlageorganismus ist, dem Dividenden wirtschaftlich zustehen, was die Gesellschaft dazu berechtigt, solche Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu empfangen.

In Irland wird keine Stempelsteuer für die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft erhoben. Wenn eine Zeichnung für oder eine Rücknahme von Anteilen durch eine Sachübertragung irischer Wertpapiere oder anderweitiger irischer Vermögenswerte beglichen wurde, kann eine irische Stempelsteuer bei der Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte entstehen.

Die Gesellschaft hat auf die Abtretung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren keine irische Stempelsteuer zu bezahlen, vorausgesetzt, dass die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft emittiert wurden, und vorausgesetzt, dass sich die Abtretung bzw. Übertragung nicht auf unbewegliches, in Irland befindliches Vermögen bezieht oder auf ein Recht auf oder eine Beteiligung an solchem Vermögen oder an Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer Gesellschaft, die in Irland eingetragen ist (außer einer Gesellschaft, die ein gemeinsamer Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 734 des irischen Steuergesetzes ist).

Anteilinhaber

(i) Anteilinhaber, die weder Einwohner Irlands noch gewöhnliche Einwohner Irlands sind

Die Gesellschaft muss keine Steuern bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses hinsichtlich eines Anteilinhabers abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder ein Einwohner Irlands noch ein gewöhnlicher Einwohner Irlands ist, (b) der Anteilinhaber eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft keinen Anlass hat, anzunehmen, dass die relevante Erklärung inkorrekt ist. Liegt eine solche relevante Erklärung nicht vor, entsteht der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht, unabhängig von der Tatsache, dass der Anteilinhaber weder ein Einwohner Irlands noch ein gewöhnlichen Einwohner Irlands ist. Die entsprechende Steuer, die in Abzug kommt, ist nachstehend in Paragraph (ii) beschrieben.

Sofern ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder Einwohner Irlands noch gewöhnlichen Einwohner Irlands sind, sind bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses durch die Gesellschaft keine Steuern in Abzug zu bringen, vorausgesetzt, der Vermittler hat eine relevante Erklärung abgegeben, dass er im Namen solcher Personen handelt, und die Gesellschaft besitzt keinerlei Informationen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht länger im Wesentlichen richtig sind.

Anteilinhaber, die weder Einwohner Irlands noch gewöhnliche Einwohner Irlands sind und die relevante Erklärungen abgegeben haben, hinsichtlich derer die Gesellschaft nicht im Besitz irgendwelcher Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, unterliegen nicht der irischen Steuer auf Einkommen aus ihren Anteilen und Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile. Unternehmen, die Anteilinhaber und keine Einwohner Irlands sind und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Zweig- oder Geschäftsstelle in Irland halten, unterliegen der irischen Steuer auf Einkommen aus den Anteilen oder Gewinne, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden.

Wenn eine relevante Erklärung erforderlich ist, aber der Gesellschaft vom Anteilinhaber nicht zur Verfügung gestellt wird und folglich durch die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern in Abzug gebracht werden, sieht die irische Gesetzgebung eine Rückerstattung einer solchen Steuer an Gesellschaften, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und in bestimmten anderen begrenzten Umständen vor.

Es ist zu beachten, dass die Abgabe einer relevanten Erklärung nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, der Gegenstand des Antrags auf Zeichnung oder auf Registrierung der Übertragung bei einer Anteilsübertragung in CREST oder einem anderen, von der irischen Finanzbehörde ausgewiesenen „anerkannten Clearing-System“ gehalten werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen derzeit, dass alle Anteile in CREST oder in einem anderen „anerkannten Clearing-System“ gehalten werden. Wenn die Mitglieder des Verwaltungsrats künftig zulassen, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb von CREST oder einem anderen „anerkannten Clearing-Systems“ gehalten werden, werden potenzielle Anleger bei Zeichnung sowie geplante Übertragungsempfänger von Anteilen eine relevante Erklärung ausfüllen müssen, bevor sie Anteile an der Gesellschaft ausgestellt bekommen oder als Übertragungsempfänger der Anteile registriert werden (was immer zutrifft).

(ii) Anteilinhaber, die Einwohner Irlands oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind.

Es sei denn, ein Anteilinhaber ist ein steuerbefreiter irischer Anleger (laut vorstehender Definition), gibt eine relevante Erklärung hierzu ab und die Gesellschaft besitzt keinerlei Informationen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht mehr im Wesentlichen korrekt sind, oder es sei denn, die Anteile werden vom Gerichtsdienst gekauft, muss die Gesellschaft von den jährlich oder in häufigeren Intervallen vorgenommenen Ausschüttungen an einen Anteilinhaber, der ein Einwohner Irlands oder gewöhnlicher Einwohner Irlands ist, Steuern zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20%) abziehen. Ebenso muss die Gesellschaft für alle anderen Ausschüttungen und Gewinne, die ein Anteilinhaber (außer einem steuerbefreiten irischen Anleger, der eine relevante Erklärung abgegeben hat) bei Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilinhaber, der Einwohner Irlands oder gewöhnlicher Einwohner Irlands ist, erzielt, Steuern zum Standardsatz plus 3% (d.h. derzeit 23%) in Abzug zu bringen. Steuern sind ebenfalls für Anteile in Abzug zu bringen, die am Ende des relevanten Zeitraums gehalten werden (für den Anteil des Wertes, der die Kosten der betreffenden Anteile übersteigt), soweit dieser Anteilinhaber ein Einwohner Irlands oder ein gewöhnlicher Einwohner Irlands und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine relevante Erklärung abgegeben hat. Die Gesellschaft ist jedoch von Steuerabzügen für Ausschüttungen und Gewinne aus Rücknahmen, Stornierungen, Übertragungen und Einlösungen von Anteilen befreit, die von Einwohnern Irlands oder gewöhnlichen Einwohnern Irlands gehalten werden, wenn die betreffenden Anteile im CREST-System oder einem anderen, durch die irische Finanzbehörde als „anerkanntes Clearing-System“ ausgewiesenen System gehalten werden.

Es gibt eine Anzahl von Einwohnern Irlands und gewöhnlichen Einwohnern Irlands, die von den Bestimmungen des vorstehenden Steuersystems befreit sind, sobald relevante Erklärungen vorliegen. Dies sind steuerbefreite irischer Anleger.

Anteilinhaber, die Unternehmen sind, die als Einwohner Irlands gelten und Ausschüttungen erhalten (wenn Zahlungen jährlich oder in häufigeren Intervallen vorgenommen werden), von denen Steuern einbehalten worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die gemäß Fall IV von Anhang D des irischen Steuergesetzes mit Steuern belastet wird, von der Steuern zum Standardsatz abgezogen wurden. Im Allgemeinen unterliegen solche Anteilinhaber keiner weiteren irischen Steuer auf andere erhaltene Zahlungen (d.h. Zahlungen, die nicht jährlich oder in häufigeren Intervallen vorgenommen werden) für ihren Anteilsbesitz, von dem bereits Steuern abgezogen wurden. Ein Anteilinhaber, der ein Unternehmen ist, das als Einwohner Irlands gilt, und dessen Anteile im Zusammenhang mit einem Gewerbe gehalten werden, ist auf Einkommen oder Gewinne aus diesem Gewerbe steuerpflichtig, wobei die zahlbare Körperschaftssteuer mit allen durch die Gesellschaft abgezogenen Steuern verrechnet wird.

Wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist, unterliegt er/sie auf jährlich oder in häufigeren Intervallen gezahlte Ausschüttungen, von denen keine Steuer abgezogen wurde, der Steuer zum Standardsatz (derzeit 20%) oder zum Standardsatz plus 3% (d.h. 23%) auf andere Ausschüttungen und Gewinne bei Veräußerung, vorausgesetzt der Anteilinhaber hat alle Einzelheiten seines Einkommens in seiner Steuererklärung korrekt angegeben. Wenn der Anteilinhaber das Einkommen nicht so angegeben hat, gelten die normalen Sätze (d.h. bis zu 42%).

Im Allgemeinen unterliegen Anteilinhaber, die keine Unternehmen und Einwohner Irlands oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind, keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus ihren Anteilen oder auf die bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinne, wenn die Steuern bereits durch die Gesellschaft von den erhaltenen Zahlungen abgezogen wurde. Wenn ein Währungsgewinn von einem Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen verbucht wurde, hat dieser Anteilinhaber die irische Kapitalgewinnsteuer für das Jahr zu entrichten, in dem die Anteile veräußert wurden.

Alle Anteilinhaber, die Einwohner Irlands oder gewöhnliche Einwohner Irlands sind und eine Ausschüttung erhalten oder einen Gewinn bei Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen verbuchen, von denen von der Gesellschaft keine Steuern abgezogen wurde, können auf den Betrag solcher Ausschüttungen oder Gewinne Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer schulden.

(iii) Irischer Gerichtsdienst

Wenn Anteile vom Gerichtsdienst gehalten werden, werden durch die Gesellschaft auf Zahlungen an den Gerichtsdienst keine Steuern abgezogen. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder den Anweisungen des Gerichtsdienstes unterliegen, zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Gerichtsdienst für diese erworbenen Anteile die Verantwortlichkeiten der Gesellschaft hinsichtlich, unter anderem, des Abzugs von Steuern für steuerpflichtige Ereignisse, der Einreichung der Steuererklärungen und der Einziehung der Steuern.

Darüber hinaus muss der Gerichtsdienst für jedes Jahr der Besteuerung am oder vor dem 28. Februar in dem auf das Jahr der Besteuerung folgenden Jahr eine Steuererklärung an die Finanzbehörde abgeben, die: -

- i) den Gesamtbetrag der Gewinne, die der Anlageorganismus hinsichtlich der erworbenen Anteile erzielt hat, angibt, und
- ii) für jede Person angibt, wem der wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen zusteht bzw. zustand -
 - a. wenn verfügbar, den Namen und die Adresse dieser Person,
 - b. den Betrag der Gesamtgewinne, auf die der Person das wirtschaftliche Eigentum zusteht, und

- c. alle anderen Informationen, die die Finanzbehörde eventuell anfordert.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer), vorausgesetzt, dass die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus fällt (im Sinne von Paragraph 739B des irischen Steuergesetzes), und dass: (a) am Datum der Schenkung oder der Erbschaft der Empfänger oder Nachfolger weder seinen Wohnsitz in Irland hat noch ein gewöhnlicher Einwohner Irlands ist; (b) am Datum der Veräußerung entweder der die Anteile veräußernde Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz in Irland hat noch ein gewöhnlicher Einwohner Irlands ist oder die Veräußerung nicht irischem Recht unterliegt; und (c) die Anteile am Datum dieser Schenkung bzw. Erbschaft und am Bewertungstermin im Geschenk oder der Erbschaft enthalten sind.

Richtlinie der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen

Am 3. Juni 2003 veröffentlichte die Europäische Kommission eine neue Richtlinie (EU-Richtlinie 2003/48/EC) über die Besteuerung von Zinserträgen. Abhängig vom Standort der Zahlstelle ist vorgesehen, dass Mitgliedsstaaten den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedsstaates Einzelheiten über Zinszahlungen (die Ausschüttungen oder Rücknahmezahlungen von Investmentfonds einschließen können) oder sonstige ähnliche von einer Person in ihrem Hoheitsgebiet an einen einzelnen Einwohner in diesem anderen Mitgliedsstaat gezahlte Einkünfte mitteilen müssen oder ein System zur Steuereinbehaltung für solche Zahlungen betreiben müssen. Unter anderem haben sich Irland und das Vereinigte Königreich für einen Informationsaustausch anstelle eines Quellensteuersystems entschieden. Die Richtlinie hat in den Mitgliedsstaaten Gesetzeskraft erlangt und gilt für Zinszahlungen, die am oder nach dem 1. Juli 2005 vorgenommen wurden.

Dementsprechend müssen die Depotbank, der Verwalter, die Transferstelle oder solche anderen juristischen Personen, die für die Zwecke der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen als „Zahlstelle“ betrachtet werden, eventuell Einzelheiten zu den Dividenden oder Rücknahmezahlungen an die Anleger der Gesellschaft, die natürliche Personen oder ansässige juristische Personen sind, der irischen Finanzbehörde offenlegen, die diese Einzelheiten an den Mitgliedsstaat, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat, weiterleitet. Soweit die Zahlstelle ihren Standort in einem Hoheitsgebiet hat, das ein Quellensteuersystem gemäß den Bedingungen der Richtlinie betreibt statt ein Informationsaustauschsystem, werden die Steuern u. U. von den Zinszahlungen an die Anleger einbehalten.

Für die Zwecke der Richtlinie beinhalten Zinszahlungen Ertragsausschüttungen von bestimmten Investmentfonds, soweit der Fonds mehr als 15% seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in zinstragende Wertpapiere angelegt hat, und realisierte Erträge aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder Rücknahme von Fondsanteilen, soweit der Fonds 40% seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in zinstragende Wertpapiere angelegt hat.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft nicht für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und vorausgesetzt, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keinen Handel über eine dort gelegene permanente Einrichtung treibt, unterliegt die Gesellschaft auf ihr Einkommen oder ihre steuerpflichtigen Gewinne keiner britischen Körperschaftssteuer.

Abhängig von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber für steuerliche Zwecke hinsichtlich aller Dividenden oder sonstigen Ertragsausschüttungen der Gesellschaft (einschließlich Rücknahmedividenden (siehe Seite 36) und aller aus den realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft finanzierten Dividenden) u. U. der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer. Es gibt keinen Steuereinbehalt durch die Gesellschaft für irische Steuern auf an Anleger aus dem Vereinigten Königreich zu zahlende Dividenden, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber aus dem Vereinigten Königreich (a) weder Einwohner Irlands noch gewöhnliche Einwohner Irlands sind, (b) der Anteilinhaber eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz irgendwelcher Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten würden, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr richtig sind (der vorangegangener Abschnitt mit der Überschrift „Irische Besteuerung“ enthält weitere Einzelheiten).

Wenn im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen Dividenden von britischen Gesellschaften erhalten, gibt es eine nicht rückerstattungsfähige Steuergutschrift, die 10% der Dividende plus der Steuergutschrift entspricht, die mit ihrer Steuerpflicht verrechnet werden kann. Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen, die solche Dividenden erhalten, erhalten derzeit keine solche Gutschrift.

Infolge der im Etat 2007 angekündigten Maßnahmen wird erwartet, dass diese nicht rückerstattungsfähige Steuergutschrift ab dem 6. April 2008 auf Dividenden ausgedehnt wird, die von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften erhalten werden. Anteilinhaber aus dem Vereinigten Königreich, die natürliche Personen sind, werden deshalb in der Lage sein, auf von der Gesellschaft gezahlte Dividenden eine nicht rückerstattungsfähige Steuergutschrift zu erhalten, vorausgesetzt sie haben individuell eine Beteiligung von weniger als 10% an der Gesellschaft und erhalten außerdem weniger als £5.000 an Dividenden im Jahr von Gesellschaften, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Die Position von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern, die natürliche Personen sind und sich infolge dieser Einschränkungen nicht für eine Gutschrift qualifizieren, wird weiter geprüft.

Kapitel V, Teil XVII des britischen Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes von 1988 (Income and Corporation Taxes Act, 1988, "ICTA") sieht vor, dass wenn ein Anleger, der für steuerliche Zwecke ein Einwohner oder gewöhnlicher Einwohner des Vereinigten Königreichs ist, eine „wesentlichen Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält und der Fonds sich nicht für jeden Bilanzierungszeitraum des Fonds, in dem der Anleger diese Beteiligung hält, als „ausschüttender Fonds“ qualifiziert, alle Gewinne (die ohne Nutzung der Indexierung oder der degressiven Steuerermäßigung berechnet werden), die dem Anleger beim Verkauf oder der sonstigen Veräußerung der Beteiligung entstehen, bei der Steuer als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn berechnet werden. Die durch das britische Finanzgesetz (United Kingdom Finance Act) von 2004 eingeführten Änderungen verändern die Definition eines Offshore-Fonds dahingehend, dass sie sich im Fall der Gesellschaft auf jeden einzelnen Fonds bezieht. Jeder Fonds wird deshalb als ein getrennter Offshore-Fonds betrachtet, und Anteile an einem Fonds der Gesellschaft stellen für die Zwecke des ICTA voraussichtlich eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds dar.

Es ist zu beachten, dass für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich eine „Veräußerung“ die Umschichtung zwischen zwei Fonds einschließt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen, dass jeder Fonds der Gesellschaft, außer dem iShares € Inflation Linked Bond Fund und dem iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund, eine Zertifizierung als ein „ausschüttender Fonds“ gemäß dem ICTA beantragt. Im Hinblick auf die Qualifizierung für die Zertifizierung wird beabsichtigt, dass jeder dieser Fonds mindestens 85 Prozent seiner Erträge und mindestens 85 Prozent seiner entsprechenden Gewinne im Vereinigten Königreich für jeden Bilanzierungszeitraum innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Bilanzierungszeitraums ausschüttet. Da die Zertifizierung rückwirkend gewährt wird, kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Zertifizierung für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird, oder weiterhin für künftige Bilanzierungszeiträume verfügbar ist.

Die Gesellschaft muss außerdem sicherstellen, dass (mit gewissen Ausnahmen) nicht mehr als 5 % des Wertes der Anlagen jedes Fonds, der die Zertifizierung anstrebt, in anderen Offshore-Fonds angelegt sind.

So lange diese Zertifizierung erhalten wird, unterliegen Anteilinhaber, die für steuerliche Zwecke Einwohner oder gewöhnliche Einwohner des Vereinigten Königreichs sind, eventuell (es sei denn, sie halten Anteile als Betriebsvermögen, wo andere Regeln gelten) der britischen Kapitalgewinnsteuer oder Körperschaftssteuer auf steuerpflichtige Gewinne hinsichtlich der aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinne (außer wenn eine Steuerpflicht auf das Einkommen aus dem Ausgleichselement der Veräußerungserlöse entsteht).

Es sollte beachtet werden, dass die vorstehende Behandlung nur für die Veräußerung von Beteiligungen an „ausschüttenden“ Fonds gilt, vorausgesetzt, sie wurden durch die britische Finanz- und Zollbehörde während der gesamten Besitzperiode eines bestimmten Anteilinhabers, der Einwohner oder gewöhnlicher Einwohner des Vereinigten Königreichs ist, zertifiziert.

Ein einzelner Anteilinhaber, der seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder für steuerliche Zwecke so betrachtet wird, unterliegt eventuell der Erbschaftssteuer des Vereinigten Königreichs im Falle des Todes oder bei der Vorname bestimmter Kategorien der Übertragung unter lebenden Personen.

Die Aufmerksamkeit von natürlichen Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich wird auf die Bestimmungen von Kapitel III von Teil XVII des ICTA gelenkt. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, zu verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen durch Transaktionen umgangen wird, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Einkommen an Personen (einschließlich Unternehmen), die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, führen und sie eventuell bezüglich nicht ausgeschüttetem Einkommen der Gesellschaft auf einer jährlichen Basis einkommensteuerpflichtig machen. Die Gesetzgebung bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Die Aufmerksamkeit von Anlegern, die Unternehmen sind, wird auf die Bestimmungen von Kapitel IV, Teil XVII des ICTA, gelenkt, die bestimmte im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Körperschaftssteuer auf Gewinne von Unternehmen unterwirft, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig und an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen betreffen Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, von denen angenommen wird, dass sie mindestens eine 25%-ige Beteiligung an den Gewinnen eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens haben, das von Einwohnern des Vereinigten Königreichs kontrolliert wird, im Wesentlichen nicht alle seine Erträge ausschüttet und außerdem in einem Hoheitsgebiet mit niedrigen Steuern ansässig ist. Da die Gesellschaft beabsichtigt, im Wesentlichen alle ihrer Erträge auszuschütten, wird davon ausgegangen, dass diese Gesetzgebung keine wesentlichen Auswirkungen auf Anteilinhaber im Vereinigten Königreich haben wird, die Unternehmen sind. Die Gesetzgebung bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Die Aufmerksamkeit von Personen, die für steuerliche Zwecke Einwohner oder gewöhnliche Einwohner des Vereinigten Königreichs sind (und die, soweit natürliche Personen, für diese Zwecke ebenfalls ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) wird auf die Tatsache gelenkt, dass die Bestimmungen von Abschnitt 13 des britischen Gesetzes über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne von 1992 für eine solche Person, deren proportionale Beteiligung an der Gesellschaft (als Anteilinhaber oder anderweitig als „Teilhhaber“ für Zwecke der Besteuerung des Vereinigten Königreichs) bei Zusammenfassung mit den Beteiligungen von Personen, die mit dieser Person verbunden sind, 10% oder mehr beträgt, von wesentlicher Bedeutung sein könnten, wenn die Gesellschaft selbst gleichzeitig auf eine Weise kontrolliert wird, dass sie für steuerliche Zwecke als eine

Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern (close company) gelten würde, wenn sie für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig wäre. Wenn angewendet, könnte Abschnitt 13 dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen durch das Vereinigte Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil der in der Gesellschaft auflaufenden Kapitalgewinne (wie beispielsweise auf die Veräußerung irgendwelcher ihrer Anlagen) direkt dieser Person zugefallen wäre, wobei dieser Teil proportional dem Gewinn entsprechen würde, welcher der entsprechenden Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft (wie vorstehend beschrieben festgelegt) gleichkommt.

Gemäß dem Steuersystem des Vereinigten Königreichs für Unternehmensverschuldungen wird jeder Anteilinhaber, der ein Unternehmen ist und der britischen Körperschaftssteuer unterliegt, auf den Wertzuwachs seines Bestands auf Basis der Marktbewertungsmethode besteuert (anstelle auf die Veräußerung) oder erhält einen Steuernachlass auf einen entsprechenden Wertverlust, wenn die von dem Fonds, in den der Anteilinhaber investiert, gehaltenen Anlagen zu mehr als 60% (nach Wert) aus „qualifizierenden Anlagen“ bestehen. Qualifizierende Anlagen sind, allgemein ausgedrückt, die Anlagen, die einen direkten oder indirekten Ertrag in Form von Zinsen erbringen.

Die Gesellschaft muss eventuell im Vereinigten Königreich und anderenorts Übertragungssteuer im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Anlagen bezahlen. Insbesondere ist im Vereinigten Königreich durch die Gesellschaft die Stempelersatzabgabe zu einem Satz von 0,5% (oder, wenn die Übertragung nicht in stückeloser Form stattfindet, eine Stempelgebühr zu einem vergleichbaren Satz) auf den Erwerb von Anteilen an im Vereinigten Königreich eingetragenen Unternehmen oder Unternehmen, die ein Anteilsregister im Vereinigten Königreich führen, zu bezahlen. Diese Verbindlichkeit entsteht im Verlauf der normalen Anlageaktivitäten der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen durch Zeichner bei der Zeichnung von Anteilen.

In Abwesenheit einer für einen potenziellen Anleger geltenden Freistellung (wie beispielsweise die für Vermittler nach Abschnitt 88A des britischen Finanzgesetzes von 1986 verfügbare Freistellung) müssen potenzielle Anteilinhaber beim Erwerb von Anteilen an im Vereinigten Königreich eingetragenen Unternehmen oder Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ein Anteilsregister führen, für den Zweck nachfolgender Anteilszeichnungen, ebenfalls die Stempelersatzabgabe (oder Stempelgebühr) zum gleichen Satz wie vorstehend bezahlen; sie kann ebenfalls bei der Übertragung von Anlagen an die Anteilinhaber bei der Rücknahme entstehen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, entsteht keine Stempelersatzabgabepflicht aufgrund der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen, außer wie vorstehend beschrieben. Die Stempelgebührenpflicht entsteht nicht, vorausgesetzt dass alle schriftlichen Instrumente zur Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt und jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs aufbewahrt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluß des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Deutschland

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Exemplare des Prospektes, der Ergänzung vom 31. März 2008, des vereinfachten Verkaufsprospektes, der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sowie des jeweils neuesten Jahresberichtes und sofern nachfolgend veröffentlicht, des neuesten Halbjahresberichtes der Gesellschaft sind im Papierformat kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch der Nettoinventarwert je Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile der Fonds erhältlich.

Die Managementvereinbarung, die Anlageverwaltungsvereinbarung, die Verwaltungsvereinbarung, die Register- und Transferstellenvereinbarung, die Depotbankvereinbarung, die Verordnungen, die Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde hinsichtlich der OGAW-Fonds und die Gesetze sind ebenfalls kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Besteuerung deutscher Anleger des Fonds hängt davon ab, ob die iShares plc umfangreiche Steuerberichtspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt. Unter anderem können Anleger, während sie die Anteile des Fonds halten, in Deutschland mit den ausgeschütteten Erträgen sowie den vom Fonds einbehaltenen Erträgen und in bestimmten Fällen auch mit fiktiven Gewinnen der Besteuerung unterliegen. Außerdem sind bei einer Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen des Fonds in Deutschland unter Umständen tatsächliche bzw. fiktive Gewinne zu versteuern. Von Ausschüttungen des Fonds sowie Verkaufs- und Rücknahmeerlösen kann deutsche Kapitalertragsteuer einzubehalten sein. Potenziellen Anteilinhabern wird geraten, bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen des Fonds einschließlich der steuerlichen Folgen nach dem deutschen Steuerrecht ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

ANLAGE I

Die Regulierten Märkte

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten werden Anlagen in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten nur in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten, welche an den Börsen und Märkten gehandelt werden, die nachstehend in diesem Prospekt oder Nachträgen dazu bzw. Revisionen davon aufgeführt sind, getätigt. Die derzeitige Liste sieht folgendermaßen aus:

Anerkannte Börsen

1. Anerkannte Börsen in allen EU-Mitgliedsstaaten, Australien, Hongkong, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten.
2. Den folgenden anerkannten Börsen: -

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Mercado Abierto Electronico S.A.
Brasilien	Sao Paulo Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Bolsa de Mercadorias & Futuros
Chile	La Bolsa Electronica de Chile Santiago Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Ägypten	Cairo Stock Exchange
Indien	Mumbai Stock Exchange National Stock Exchange of India Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Calcutta Stock Exchange Inter-connected Stock Exchange of India Ltd
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Republik Korea	Korea Exchange (Stock Market) Korea Exchange (KOSDAQ)
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexikanische Aktienbörse)
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Russland	Russia Trading System Stock Exchange (Stufe 1 oder Stufe 2) MICEX (Süden oder Fernost) Moscow Central Stock Exchange St Petersburg Stock Exchange Wladiwostock (Russland) Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	JSE Securities Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange

Märkte

3. Die folgenden regulierte Märkten: -
 - (a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
 - (b) der von den „eingetragenen Geldmarktinstituten“ betriebene Markt, wie in der Publikation der Bank of England "The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)" beschrieben;
 - (c) der alternative Wertpapiermarkt im Vereinigten Königreich (Alternative Investment Market, AIM), der von der Londoner Börse betrieben wird.
 - (d) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
 - (e) der von der Federal Reserve Bank of New York regulierte US-Staatstitelmarkt der Primärhändler;
 - (f) der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten;
 - (g) der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für marktfähige Schuldtitel);

- (h) Die Börse von Korea (Terminmarkt)
 - (i) der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadischen Anleihen;
4. Die folgenden regulierten Märkte, auf denen DFIs gehandelt werden: -
- (a) Jeder zugelassene Derivatemarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFIs gehandelt werden.

Die vorstehenden Märkte sind in der Satzung niedergelegt und gemäß den Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde aufgelistet, wobei anzumerken ist, dass die Finanzaufsichtsbehörde keine Liste zugelassener Märkte oder Börsen herausgibt.

ANLAGE II

Anlagemethoden und -instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung/zu Direktanlagezwecken

Die folgenden Bestimmungen gelten immer, wenn ein Fonds plant, sich zu Anlagezwecken des Fonds an Transaktionen mit DFIs zu beteiligen, wenn diese Transaktionen dem Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung dienen und wenn diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds dargelegt wird. Die Gesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren anzuwenden, um ihr zu ermöglichen, laufend die Risiken aller offenen Derivatpositionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Fonds zu überwachen und zu messen. Auf Wunsch werden jedem Anteilinhaber von der Gesellschaft Informationen über die beim Risikomanagement eingesetzten Methoden, einschließlich der angewendeten quantitativen Limits, sowie Daten über die jüngste Entwicklung der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung gestellt.

Effiziente Portfolioverwaltung – Sonstige Methoden und Instrumente

Zusätzlich zu den vorstehend erwähnten Anlagen in DFIs kann der Manager andere Methoden und mit übertragbaren Wertpapieren zusammenhängende Instrumente anwenden, von denen er vernünftigerweise annimmt, dass sie für die effiziente Portfolioverwaltung jedes Fonds gemäß der Anlageziele jedes Fonds wirtschaftlich angemessen sind.

Diese Methoden und Instrumente sind nachstehend dargelegt und unterliegen folgenden Bedingungen: -

Einsatz von Pensionsgeschäften/Umgekehrten Pensionsgeschäften und Aktienleihvereinbarungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich „relevante Institutionen“ auf die Institutionen, die im EWR zugelassene Kreditinstitute oder innerhalb eines Unterzeichnerstaates (der kein EWR-Mitgliedsstaat ist) des Basler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1998 zugelassene Kreditinstitute sind.

- (a) Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte (Rückkaufvereinbarungen) und Aktienleihvereinbarungen dürfen nur gemäß den üblichen Marktpraktiken durchgeführt werden.
- (b) Gemäß einer Rückkaufvereinbarung oder einer Aktienleihevereinbarung erhaltene Sicherheiten müssen in einer der folgenden Formen vorliegen:
 - (i) Barmittel;
 - (ii) Staatliche oder sonstige öffentliche Wertpapiere;
 - (iii) von relevanten Instituten herausgegebene Hinterlegungszertifikate;
 - (iv) von relevanten Instituten herausgegebene Anleihen/Commercial Paper;
 - (v) Akkreditive mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die uneingeschränkt und unwiderruflich sind und von relevanten Instituten herausgegeben werden;
 - (vi) Pensionsgeschäfte in britischen Staatspapieren (DBVs - deliveries by value) innerhalb des CREST-Clearing-Systems oder vergleichbare Zentralverwahrungssysteme, vorausgesetzt dass: -
 - sie einem Konzentrationslimit unterliegen;
 - die betreffenden Wertpapiere unter eine der unter (ii) bis (v) oben aufgeführten Kategorien fallen oder die Wertpapiere ein Bestandteil eines anerkannten Index sind, wie beispielsweise des ISEQ-Index; und
 - die betreffenden Wertpapiere im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der relevanten Gesellschaft stehen.
- (c) Bis zum Ablauf der Rückkaufvereinbarung oder der Aktienleihevereinbarung müssen die im Rahmen solcher Geschäfte oder Transaktionen erhaltenen Sicherheiten: -
 - (i) jederzeit im Wert gleich oder größer sein als der investierte Wert oder die verliehenen Wertpapiere;
 - (ii) an die Depotbank oder deren Vertreter übertragen werden;
 - (iii) auf Kreditrisiko der Gegenpartei gehalten werden; und

- (iv) dem Fond sofort ohne Rückgriff auf die Gegenpartei im Falle eines Zahlungsverzugs durch diese juristische Person zur Verfügung stehen.

Sachwertsicherheiten:

- (i) können nicht verkauft oder verpfändet werden;
- (ii) müssen täglich neu bewertet werden;
- (iii) müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen juristischen Person herausgegeben sein; und
- (iv) müssen so diversifiziert sein, dass der Fonds keinem Positionsrisiko hinsichtlich der Wertpapiere eines einzelnen Emittenten ausgesetzt ist, was die in Anlage III/den Verordnungen niedergelegten Anlagebeschränkungen verletzen würde. Gegebenenfalls muss die Kreditqualität der Sachwertsicherheit mit den Anlagezielen und der Politik des Fonds in Einklang stehen.

Barsicherheiten:

Barmittel dürfen nur auf folgende Weise angelegt werden:

- (i) Einlagen, die innerhalb von 5 Werktagen oder in kürzerer Zeit, wie eventuell durch die Rückkaufvereinbarung oder die Aktienleihevereinbarung vorgeschrieben, abgehoben werden können. Das Halten von Festgeld unterliegt den Bestimmungen von Paragraph 7 der Mitteilungen 9.1 der Finanzaufsichtsbehörde und Paragraph 2.6 von Anlage III. Barmittel dürfen nicht als Einlage bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Institut gehalten werden;
- (ii) staatliche oder sonstige öffentliche Wertpapiere;
- (iii) Hinterlegungszertifikate, wie in vorstehendem Paragraphen (b) (iii) festgelegt;
- (iv) Akkreditive, wie in vorstehendem Paragraphen (b) (v) festgelegt;
- (v) Pensionsgeschäfte gemäß den in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen;
- (vi) tägliche handelnde Geldmarktfonds, die ein Rating von Aaa oder ein gleichwertiges Rating haben und beibehalten. Wenn, wie in Paragraph 3.3 von Anlage III beschrieben, Anlagen in einem verbundenen Fonds vorgenommen werden, kann keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühr durch den zugrunde liegenden Geldmarktfonds erhoben werden.

Es dürfen nicht mehr als 20% der von einem Fonds gehaltenen Barsicherheiten in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden.

- (d) Unbeschadet der Bestimmungen von Paragraph (c), darf sich ein Fonds an einem Aktienleihprogramm beteiligen, das von allgemein anerkannten Wertpapiersammelbanksystemen organisiert wurde, vorausgesetzt, dass das Programm einer Garantie des Systembetreibers unterliegt.
- (e) Die Gegenpartei einer Rückkaufvereinbarung oder einer Aktienleihevereinbarung muss über ein Bonitätseinstufung von mindestens A2/P2 oder ein gleichwertiges Rating verfügen, oder die Gesellschaft muss davon ausgehen, dass sie über ein Rating von A2/P2 verfügt. Alternativ ist eine nicht eingestufte Gegenpartei akzeptabel, wenn der Fonds gegen infolge eines Versäumnisses der Gegenpartei erlittene Verluste durch eine Organisation, die ein Rating von A2/P2 hat, schadlos gehalten wird.
- (f) Die Gesellschaft muss das Recht haben, die Aktienleihevereinbarung jederzeit zu kündigen und die Rückgabe aller geliehenen Wertpapiere zu fordern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass der Entleiher nach Erhalt einer derartigen Mitteilung verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen oder einem anderen marktüblichen Usancen entsprechenden Zeitraum zurückzugeben.
- (g) Rückkaufvereinbarungen oder Aktienleihevereinbarungen stellen für die Zwecke von Verordnung 70 bzw. Verordnung 71 keine Kreditaufnahme bzw. Kreditgewährung dar.

Transaktionen per Emissionstermin, Wertpapiere mit verzögerter Lieferung und Termingeschäfte

Die Gesellschaft kann in Wertpapiere auf Basis von Transaktionen per Emissionstermin, verzögerter Lieferung und Termingeschäften investieren und solche Wertpapiere werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungslimits eines Fonds berücksichtigt.

ANLAGE III

Anlagebeschränkungen

Die Anlagen der Vermögenswerte des relevanten Fonds müssen mit den Verordnungen in Einklang stehen. Die Verordnungen sehen vor:

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Mitgliedstaats der EU oder eines Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder auf einem Markt gehandelt werden, der in einem Mitgliedsstaat der EU oder Drittstaat reguliert, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und für die Öffentlichkeit offen ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Mitteilungen, auch wenn sie nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Einheiten von OGAWs.
1.5	Einheiten von OGAWs, wie in der Orientierungsmitteilung 2/03 der Finanzaufsichtsbehörde festgelegt.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den OGAW-Mitteilungen beschrieben.
1.7	DFIs, wie in den OGAW-Mitteilungen beschrieben.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht in Absatz 1 genannt sind.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Paragraph 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt dass: <ul style="list-style-type: none"> - diese Wertpapiere mit der Verpflichtung zur Registrierung bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) innerhalb eines Jahres ab Emission begeben werden; und - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d.h. dass der Fonds sie innerhalb von sieben Tagen etwa zu dem Preis veräußern kann, zu dem er sie bewertet.
2.3	Vorbehaltlich Paragraph 4 darf jeder Fonds nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwerts angelegt hat, 40% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt.
2.4	Die in 2.3 genannte Grenze von 10% wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder ihren Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
2.5	Die in 2.4 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 2.3 erwähnten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.
2.6	Jeder Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. <p>Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, außer bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut (EU-Mitgliedsstaaten Norwegen, Island, Liechtenstein); • einem in einem Unterzeichnerstaat der Basler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1998 (der kein EWR-Mitgliedsstaat ist) zugelassenen Kreditinstitut (die Schweiz, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten); oder • einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen

	<p>Kreditinstitut, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.</p> <p>Diese Obergrenze kann auf 20% angehoben werden, falls die Einlagen beim Vermögensverwalter/bei der Depotbank gemacht werden.</p>
2.7	<p>Das Ausfallrisiko eines Fonds hinsichtlich der Gegenpartei von OTC-Derivaten darf 5% des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.</p> <p>Diese Obergrenze wird auf 10% angehoben, falls es sich um ein Kreditinstitut handelt, das im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat (keinem EWR-Mitgliedstaat) der Basler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.</p>
2.8	<p>Ungeachtet der vorstehenden Paragraphen 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, vorgenommen oder zugesagt werden, 20% des Nettoinventarwerts nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen und/oder <p>aus Transaktionen mit OTC-Derivaten entstehendes Risikopotenzial.</p>
2.9	<p>Die vorstehend unter 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in ein und demselben Emittenten 35 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.</p>
2.10	<p>Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, sind für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8. als ein einzelner Emittent anzusehen. Es ist jedoch gestattet, dass Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 % des Nettoinventarwerts ausmachen.</p>
2.11	<p>Jeder Fonds darf bis zu 100% des Nettoinventarwerts in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder ihren Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können aus der folgenden Liste ausgewählt werden: OECD-Regierungen (vorausgesetzt die entsprechenden Emissionen sind als erstklassig eingestuft), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (The World Bank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere von wenigstens 6 unterschiedlichen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission 30% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen.</p>
3	Anlage in Organismen zur gemeinsamen Anlage
3.1	<p>Gemäß Abschnitt 3.2 dürfen die von einem Fonds vorgenommenen Anlagen in Anteile anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.</p>
3.2	<p>Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass er mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in anderen OGAW oder Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen darf, gelten unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 3.1 die folgenden Beschränkungen anstelle der im vorstehenden Abschnitt 3.1 festgelegten Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Jeder Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in einem einzelnen Organismus zur gemeinsamen Anlage anlegen. (b) Anlagen in Organismen zur gemeinsamen Anlage, die keine OGAWs sind, dürfen zusammengefasst 30% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
3.3	<p>Die Organismen zur gemeinsamen Anlage dürfen nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts in andere Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen.</p>

<p>3.4</p> <p>3.5</p> <p>3.6</p>	<p>Wenn ein Fonds in die Anteile anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegt, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von irgendeiner anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Bestände verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft für die Anlage des Fonds in die Anteile solcher anderen Organismen zur gemeinsamen Anlage keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.</p> <p>Wenn der Anlageverwalter/Anlageberater aufgrund einer Anlage in die Anteile eines anderen Organismus zur gemeinsamen Anlage eine Provision (einschließlich einer Nachlassprovision) erhält, muss diese Provision in das Eigentum des entsprechenden Fonds eingezahlt werden.</p> <p>Wenn die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass er in andere Fonds der Gesellschaft investieren darf, gelten folgende Beschränkungen: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Fonds investiert nicht in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst Anteile in anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert, unterliegt keinen Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren; • wenn der Anlageverwalter oder ein Anlageberater für einer Anlage eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft eine Provision (einschließlich einer Nachlassprovision) erhält, muss diese Provision in das Eigentum des Fonds eingezahlt werden; und • der Anlageverwalter berechnet einem Fonds keine Anlagenverwaltungsgebühr für den Teil der in einem anderen Fonds der Gesellschaft angelegten Vermögenswerte des Fonds.
<p>4</p>	<p>Index-nachbildende OGAW</p>
<p>4.1</p> <p>4.2</p>	<p>Ein Fonds darf bis zu 20% des Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel anlegen, die von derselben Körperschaft emittiert wurden, wenn die Anlagepolitik des Fonds das Nachbilden eines Index vorsieht, der die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt und durch die Finanzaufsichtsbehörde anerkannt ist.</p> <p>Das unter 4.1 festgesetzte Limit kann auf 35% angehoben und auf einem einzelnen Emittenten angewandt werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.</p>
<p>5</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>5.1</p> <p>5.2</p> <p>5.3</p>	<p>Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Organismen zur gemeinsamen Anlage handelt, darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglichen würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.</p> <p>Eine OGAW darf nicht mehr erwerben als</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10% der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10% der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten; (iii) 25% der Anteilszertifikate eines einzelnen Organismus zur gemeinsamen Anlage; (iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. <p>ANMERKUNG: Die Grenzen, die oben unter (ii), (iii) und (iv) festgelegt werden, brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu jenem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.</p> <p>5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören; (iv) Anteile, die ein Fonds an dem Kapital einer in einem Drittstaat eingetragenen Gesellschaft hält, die ihre Vermögenswerte im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren Geschäftssitz in diesem Drittstaat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgesetzten Grenzen einhält und bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Paragraphen 5.5 und 5.6 beachtet. (v) von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von

	<p>Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten nachgeht, was den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausschließlich in ihrem Namen betrifft.</p>
5.4	<p>Ein Fonds braucht keine der hier vorgesehenen Beschränkungen einzuhalten, wenn Bezugsrechte ausgeübt werden, die mit zu ihren Vermögenswerten gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind.</p>
5.5	<p>Die Finanzaufsichtsbehörde darf erlauben, dass kürzlich zugelassene Fonds für sechs auf das Datum ihrer Zulassung folgende Monate von den Bestimmungen unter 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abweichen, vorausgesetzt sie beachten das Prinzip der Risikostreuung.</p>
5.6	<p>Werden die hier genannten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Fonds als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.</p>
5.7	<p>Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter, die im Namen eines offenen Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertragsgebundenen Fonds handeln, dürfen folgende ungedeckte Verkäufe durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente; - Anteile von Organismen zur gemeinsamen Anlage; oder - DFIs.
5.8	<p>Ein Fonds darf ergänzende liquide Vermögenswerte halten.</p>
6	Derivative Finanzinstrumente („DFIs“)
6.1	<p>Das mit DFIs verbundene Gesamtrisiko eines Fonds (wie in den Mitteilungen beschrieben) darf dessen Gesamtnettovermögen nicht überschreiten.</p>
6.2	<p>Das Positionsrisiko hinsichtlich der zugrunde liegenden Vermögenswerte der DFIs, einschließlich der in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten DFIs, darf, sofern zutreffend, zusammen mit Positionen aus Direktanlagen die in den Mitteilungen angegebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung trifft nicht auf indexbasierte DFIs zu, wenn der zugrunde liegende Index die in den Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt.)</p>
6.3	<p>Ein Fonds darf unter folgender Voraussetzung in DFIs anlegen, die im Freimarktverkehr (OTC) gehandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gegenparteien der Freiverkehrstransaktionen (OTC) sind Institutionen, die einer sachverständigen Aufsicht unterliegen und zu den von der Finanzaufsichtsbehörde gebilligten Kategorien gehören.
6.4	<p>Anlagen in DFIs unterliegen den Bedingungen und Anlagegrenzen, die von der Finanzaufsichtsbehörde festgelegt worden sind.</p>

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Verordnungen sehen bezüglich jeden Fonds vor, dass die Gesellschaft:

- (a) keine Kredite aufnehmen darf, außer Kreditaufnahmen, die zusammengefasst 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, und unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehend ist. Die Depotbank darf die Vermögenswerte des Fonds als Sicherheit für die Kreditaufnahmen mit einem Pfandrecht belasten. Guthabensalden (z.B. Barmittel) dürfen bei der Bestimmung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit den Krediten verrechnet werden.
- (b) Devisen mittels Parallelkrediten erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen sind für den Zweck der in Paragraph (a) enthaltenen Beschränkungen nicht als Kredite klassifiziert, vorausgesetzt, dass die kompensierende Einlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht oder diesen übersteigt. Wenn jedoch Devisendarlehen den Wert der Paralleleinlage übersteigen, wird jeder Überhang als Kreditaufnahme im Sinne des vorstehenden Paragraphen (a) betrachtet.

ANLAGE IV

Die Euronext Indices B.V. hält sämtliche Eigentumsrechte an dem AEX-Index® (der "Index"). Die Euronext Indices B.V. unterstützt und empfiehlt in keinerlei Hinsicht die Ausgabe und das Angebot des Produktes, noch ist sie anderweitig daran beteiligt. Die Euronext Indices B.V. lehnt jedwede Haftung für jedwede Ungenauigkeit der dem Index zugrunde liegenden Daten, für jedwede Fehler, Irrtümer oder Auslassungen bei der Berechnung und/oder der Verbreitung des Index oder für die Art und Weise, in der er im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Angebot verwendet wird, gegenüber jedweder Partei ab.

"AEX®" und "AEX-Index®" sind eingetragene Marken der Euronext B.V. bzw. ihrer Tochtergesellschaften.

© Barclays Bank 2004. Alle Rechte vorbehalten. Der iShares € Government Bond 1-3, der iShares € Inflation Linked Bond und der iShares \$ Treasury Bond 1-3 (die "Fonds") werden von Barclays Capital, der Investment Banking-Abteilung der Barclays Bank PLC ("Barclays Capital"), nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. Mit einem einzigartigen Geschäftsmodell bietet Barclays Capital Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen und supranationalen Organisationen Lösungen für ihr Finanzierungs- und Risikomanagement. Barclays Capital macht keine Zusicherung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Fonds oder der Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen. Die einzige Verbindung zwischen Barclays Capital und Barclays Global Investors (der "Lizenznehmer") besteht in der Lizenzierung des Index, der von Barclays Capital ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder die Fonds ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Barclays Capital ist nicht verpflichtet, die Interessen des Lizenznehmers oder der Anteilhaber der Fonds bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Barclays Capital übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Betrieb oder dem Handel mit den Fonds.

BARCLAYS CAPITAL ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN KEINE HAFTUNG FÜR DIE QUALITÄT, DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER FÜR AUSFÄLLE BEI DER BEREITSTELLUNG DES INDEX. BARCLAYS CAPITAL ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR, SEI ES AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIE VON DEN LIZENZIERTEN ANTEILHABERN DER FONDS ODER JEDWEDER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUFGRUND DER VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERUNTER LIZENZIERTEN RECHTEN ZU ERHALTENEN ERGEBNISSE ODER FÜR JEDWEDE ANDERE VERWENDUNG. BARCLAYS CAPITAL ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN ANGABEN AB. BARCLAYS CAPITAL FOLGT NICHT FÜR SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM JEDWEDER INDIREKTER SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, DIE AUS DER VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN ANGABEN ENTSTEHEN.

Die von Barclays Capital zur Verfügung gestellten und in diesem Dokument veröffentlichten Angaben dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Barclays Capital in keiner Form vervielfältigt werden. Die Barclays Bank PLC ist in England unter der Nr. 1026167 eingetragen. Sitz: 1 Churchill Place London E14 5HP.

Der iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend wird von Dow Jones nicht unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. Dow Jones macht keine Zusicherung und übernimmt keine Gewähr, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, gegenüber den Anteilhabern des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend oder dem öffentlichen Anlegerpublikum hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, Anteile an dem iShares Asia/Pacific Select Dividend zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Die einzige Verbindung von Dow Jones mit BGI besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Markennamen und Dienstleistungsmarken von Dow Jones und des Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend Index SM, der von Dow Jones ohne Rücksicht auf BGI oder den iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend ermittelt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones ist nicht verpflichtet, die Interessen von BGI oder der Anteilhaber des iShares Asia/Pacific Select Dividend bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend Index zu berücksichtigen. Dow Jones ist nicht verantwortlich für die Festsetzung des Zeitpunktes, der Kurse oder des Volumens der zu notierenden Anteile des iShares Asia/Pacific Select Dividend oder für die Ermittlung bzw. Berechnung des Satzes, nach dem Anteile des iShares Asia/Pacific Select Dividend in Barmittel umzuwandeln sind, noch ist Dow Jones daran beteiligt. Dow Jones übernimmt bezüglich des iShares Asia/Pacific Select Dividend keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Betrieb oder dem Handel.

DOW JONES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES ASIA/PACIFIC SELECT DIVIDEND INDEX SM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND DOW JONES ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTHALTENE IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNVOLLSTÄNDIGKEITEN. DOW JONES ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR, SEI ES AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIE VON BARCLAYS GLOBAL INVESTORS, ANTEILHABERN DES ISHARES ASIA/PACIFIC SELECT DIVIDEND ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUFGRUND DER VERWENDUNG DES DOW JONES ASIA/PACIFIC SELCT DIVIDEND INDEX SM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ZU ERHALTENEN ERGEBNISSE. DOW JONES ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHR UND LEHNT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN DOW JONES ASIA/PACIFIC SELCT DIVIDEND INDEX SM ODER DIE DARIN ENTHALTENEN ANGABEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT DOW JONES AUCH DANN KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INIREKTE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZZAHLUNGEN, KONKRETE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, WENN DOW JONES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE. AUS DEN VERTRÄGEN UND

VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DOW JONES UND BARCLAYS GLOBAL INVESTORS KÖNNEN KEINE ANSPRÜCHE DRITTER ABGELEITET WERDEN.

Weder die STOXX Limited ("STOXX") noch die Dow Jones & Company, Inc. ("Dow Jones") steht abgesehen von der Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX® TMI Large Cap Value Index, des Dow Jones EURO STOXX® TMI Large Cap Growth Index, des Dow Jones EURO STOXX® Mid Cap Index, des Dow Jones EURO STOXX® Small Cap Index und des Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (die "Dow Jones STOXX-Indizes") sowie der dazugehörigen Marken für die Verwendung mit den Fonds in irgendeiner Verbindung zu dem Emittenten der Fonds iShares DJ Euro STOXX Value, iShares DJ Euro STOXX Growth, iShares DJ Euro STOXX MidCap, iShares DJ Euro STOXX SmallCap und iShares DJ Euro STOXX Select Dividend (die "Fonds").

STOXX und Dow Jones:

- unterstützen, empfehlen, vertreiben und bewerben die Fonds nicht;
- sprechen keine Empfehlung aus, dass irgendeine Person in die Fonds oder andere Wertpapiere investieren soll;
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für Zeitpunkt, Volumen oder Preisgestaltung der Fonds und treffen diesbezüglich auch keinerlei Entscheidungen;
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für Verwaltung, Management oder Betrieb der Fonds; und
- berücksichtigen bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der Dow Jones STOXX-Indizes auch nicht die Interessen der Fonds oder der Anteilhaber des Fonds und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit den Fonds. Insbesondere

- **übernehmen STOXX und Dow Jones keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr und lehnen jegliche Gewähr ab in Bezug auf:**
- **Die von den Fonds, den Anteilhabern der Fonds oder einer anderen Person in Verbindung mit der Verwendung der Dow Jones STOXX-Indizes und der in den Dow Jones STOXX-Indizes enthaltenen Daten zu erhaltenden Ergebnisse;**
- **Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Dow Jones STOXX-Indizes und ihrer Daten;**
- **Die Marktgängigkeit und die Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung der Dow Jones STOXX-Indizes und ihrer Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keine Haftung für Irrtümer, Auslassungen oder Unvollständigkeiten in den Dow Jones STOXX-Indizes oder ihren Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen unter keinen Umständen die Haftung für entgangene Gewinne jedweder Art oder indirekte Schäden, Schadensersatzzahlungen, konkrete Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn STOXX oder Dow Jones um deren mögliches Eintreten weiß.**

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Barclays Global Investors Limited und STOXX besteht ausschließlich zugunsten der beiden Vertragsparteien und nicht zugunsten der Anteilhaber der Fonds oder irgendeines Dritten.

Der iShares FTSE100, der iShares FTSE250 und der iShares FTSE UK All Stocks Gilt (die "Fonds") werden in keiner Form von der FTSE International Limited ("FTSE"), der London Stock Exchange Plc (die "Exchange") oder der Financial Times Limited ("FT") unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben, und weder die FTSE noch die Exchange noch die FT übernimmt irgendeine Gewähr oder macht irgendeine Zusicherung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, im Hinblick auf die durch die Verwendung des FTSE 100-Index, des FTSE 250-Index und des FTSE UK Dividend + Index-Index (die "Indizes") zu erhaltenden Ergebnisse und/oder den Kurs, bei dem die genannten Indizes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Tag oder anderweitig stehen. Die genannten Indizes werden durch oder im Namen der FTSE erstellt und berechnet. Alle Rechte an den Indizes gehen auf die FTSE über. Weder die FTSE noch die Exchange noch die FT haftet jedoch gegenüber irgendeiner Person (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) für etwaige Fehler in den Indizes und weder die FTSE noch die Exchange noch die FT ist verpflichtet, irgendeine Person auf gegebenenfalls enthaltene Fehler hinzuweisen. Die Barclays Global Investors wurde von der FTSE lizenziert, diese Urheber- und Datenbankrechte bei der Auflegung der Fonds zu verwenden.

"FTSE®", "FT-SE®" und "Footsie®" sind Marken von Exchange und FT und werden von der FTSE unter Lizenz verwendet.

Der iShares FTSE EPRA European Property Index Fund (der "Fonds") wird in keiner Form von der FTSE International Limited ("FTSE"), der London Stock Exchange plc (der "Exchange"), der Euronext N.V. ("Euronext"), der Financial Times Limited ("FT"), der European Public Real Estate Association ("EPRA") oder der National Association of Real Estate Investment Trusts ("NAREIT") (zusammen die "Lizenzgeber") unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben, und keiner der Lizenzgeber übernimmt irgendeine Gewähr oder macht irgendeine Zusicherung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, im Hinblick auf die durch die Verwendung der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate-Indizes (die "Indizes") zu erhaltenden Ergebnisse und/oder den Kurs, zu dem die Indizes von der FTSE erstellt und berechnet werden. Keiner der Lizenzgeber übernimmt jedoch die Haftung (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber irgendeiner Person für etwaige Fehler in den Indizes und keiner der Lizenzgeber ist verpflichtet, irgendeine Person auf einen gegebenenfalls enthaltenen

Fehler hinzuweisen. Die Barclays Global Investors wurde von der FTSE lizenziert, diese Urheber- und Datenbankrechte bei der Auflegung des Fonds zu verwenden.

"FTSE®" ist eine Marke von Exchange und FT, "NAREIT®" ist eine Marke der NAREIT und "EPRA®" ist eine Marke der EPRA. Sie werden alle von der FTSE unter Lizenz verwendet.

Die Anteile an dem iShares FTSEurofirst 80 und dem iShares FTSEurofirst 100 (die "Fonds") werden in keiner Form von der FTSE International Limited ("FTSE"), Euronext Amsterdam N.V. ("Euronext Amsterdam"), der London Stock Exchange Plc (die "Exchange") oder der The Financial Times Limited ("FT") unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. Keine der vorstehend genannten Parteien übernimmt irgendeine Haftung oder macht irgendeine Zusicherung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, im Hinblick auf die durch die Verwendung des FTSEurofirst 80-Index und des FTSEurofirst 100-Index (die "Indizes") zu erhaltenden Ergebnisse und/oder den Kurs, bei dem die Indizes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Tag oder anderweitig stehen. Die Indizes werden von der FTSE erstellt und berechnet. Alle Rechte an den Indizes gehen auf FTSE und Euronext Amsterdam über. Weder FTSE noch Euronext Amsterdam noch Exchange noch FT übernimmt die Haftung (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber irgendeiner Person für etwaige Fehler in den Indizes, noch sind sie verpflichtet, irgendeine Person auf gegebenenfalls enthaltene Fehler hinzuweisen.

"FTSE™", "FT-SE®" und "Footsie®" sind Marken der London Stock Exchange Plc und der The Financial Times Limited und werden von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet. "Eurofirst" ist eine Marke von FTSE und Euronext Amsterdam.

Der iShares FTSE/Xinhua China 25 wird in keiner Form von FTSE/Xinhua Index Limited ("FXI"), FTSE International Limited ("FTSE") oder Xinhua Financial Network Limited ("Xinhua") oder von der London Stock Exchange PLC (die "Exchange") oder von The Financial Times Limited ("FT") unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. Weder FXI noch FTSE noch Xinhua noch Exchange noch FT übernimmt irgendeine Gewähr oder macht irgendeine Zusicherung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die durch die Verwendung des FTSE/Xinhua China 25-Index (der "Index") zu erhaltenden Ergebnisse und/oder den Kurs, bei dem dieser Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig steht. Der Index wird von oder im Namen der FXI erstellt und berechnet. Weder FXI noch FTSE noch Xinhua noch Exchange noch FT übernimmt die Haftung (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber irgendeiner Person für etwaige Fehler in dem Index und weder FXI noch FTSE noch Xinhua noch Exchange noch FT ist verpflichtet, irgendeine Person auf gegebenenfalls enthaltene Fehler hinzuweisen.

"FTSE™" ist eine Marke, die die London Stock Exchange PLC und die The Financial Times Limited gemeinsam besitzen. "富時指數" ist eine Marke von FTSE International Limited. "Xinhua" und "新華" sind Dienstleistungsmarken und Marken von Xinhua Finance Limited. Alle Marken sind zur Verwendung durch FTSE/Xinhua Finance Index lizenziert. Barclays Global Investors wurde von FTSE lizenziert, diese Urheber- und Datenbankrechte bei der Auflegung des iShares FTSE/Xinhua China 25 zu verwenden.

iBoxx ist eine eingetragene Marke der International Index Company Limited ("IIC") und wurde zur Verwendung durch Barclays Global Investors Limited lizenziert. Barclays Global Investors Limited, der iShares € Corporate Bond, der iShares £ Corporate Bond und der iShares \$ Corporate Bond (die "Fonds") oder ein anderer Fonds der iShares plc werden von ICC nicht befürwortet, unterstützt oder empfohlen.

Die Daten der Fonds werden von einer für zuverlässig erachteten Quelle bezogen, ICC und ihre Beschäftigten, Auftragnehmer, Subunternehmer und Vertreter (zusammen die "ICC-Associates") übernehmen jedoch keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der Daten der Fonds oder sonstiger Informationen, die im Zusammenhang mit den Fonds bereitgestellt werden. Von ICC und sämtlichen ICC-Associates werden in Bezug auf die Fonds oder die darin enthaltenen Angaben bzw. in Bezug auf die Verwendung der Fonds oder dieser Angaben durch irgendeine natürliche oder juristische Person keine Zusicherungen gemacht oder Gewährleistungen oder Garantien übernommen, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, was Zusammensetzung, zufriedenstellende Qualität, Wertentwicklung oder Gebrauchstauglichkeit angeht. All diese Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

ICC und die ICC-Associates übernehmen keine Haftung oder Verantwortung gegenüber irgendeiner natürlichen oder juristischen Person für etwaige Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verpflichtungen, die in Verbindung mit den Fonds entstehen, gleich ob durch fahrlässiges Verhalten von ICC oder einem der ICC-Associates oder anderweitig.

DIE FONDS ISHARES MSCI WORLD, ISHARES MSCI NORTH AMERICA, ISHARES MSCI EUROPE EX-UK, ISHARES MSCI JAPAN, ISHARES MSCI EMERGING MARKETS, ISHARES MSCI EASTERN EUROPE, ISHARES MSCI AC FAR EAST EX-JAPAN, ISHARES MSCI BRAZIL, ISHARES MSCI KOREA UND ISHARES MSCI TAIWAN ("DIE FONDS") WERDEN VON DER MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. ("MSCI"), DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSETZUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND BZW. DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE "MSCI-PARTEIEN"), NICHT UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEX-BEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN DER MSCI ODER DER MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR VERWENDUNG DURCH BARCLAYS GLOBAL INVESTORS UND DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT

IRGENDEINE ZUSICHERUNG ODER ÜBERNIMMT IRGENDEINE GEWÄHR, SEI ES AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILINHABERN DER FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESE FONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER MÖGLICHKEIT DER MSCI-INDIZES, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN WERTPAPIERMARKTES ZU VERFOLGEN. MSCI BZW. DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND MARKENNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF DIE FONDS, DEN EMITTENTEN, DIE ANTEILINAHBER DER FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DES EMITTENTEN, DER ANTEILINHABER DER FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTSETZUNG DES ZEITPUNKTES, DER KURSE ODER DES VOLUMENS DER AUSZUGEBENDEN FONDS ODER FÜR DIE ERMITTLUNG ODER BERECHNUNG DES SATZES ODER DER GEGENLEISTUNG, ZU DEM BZW. DER DIE FONDS RÜCKZAHLBAR SIND, NOCH SIND SIE DARAN BETEILIGT. DES WEITEREN GEHEN DIE MSCI-PARTEIEN IM RAHMEN DER VERWALTUNG, DES BETRIEBS ODER DES ANGEBOTS DER FONDS KEINE VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN, DEN ANTEILINHABERN DER FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON EIN UND ÜBERNEHMEN AUCH KEINE HAFTUNG GEGENÜBER DIESEN.

OBGLEICH MSCI ANGABEN ZUR EINBEZIEHUNG IN DIE BZW. ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VON QUELLEN ERHÄLT, DIE VON MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG ERACHTET WERDEN, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT, UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT DIE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHR IN BEZUG AUF DIE DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN VON DEM EMITTENTEN DER FONDS, DEN ANTEILINHABERN DER FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN ZU ERHALTENEN ERGEBNISSE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT DIE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNVOLLSTÄNDIGKEITEN DER BZW. IM RAHMEN DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DES WEITEREN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND DIE MSCI-PARTEIEN LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDWEDE GEWÄHR DER MARKTGÄNGIGKEIT UND TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IM ZUSAMMENHANG MIT JEDEM EINZELNEN MSCI-INDEX UND DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSATZZAHLUNGEN, FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Käufer, Verkäufer, Eigentümer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Kontos, Produktes oder Fonds bzw. irgendeine andere natürliche oder juristische Person sollten nicht die Markennamen, Marken oder Dienstleistungsmarken verwenden oder sich auf diese beziehen, um dieses Wertpapier zu unterstützen, empfehlen, vertreiben oder bewerben, ohne zuvor in Absprache mit MSCI festzustellen, ob es hierzu der Genehmigung durch MSCI bedarf.



DIE ANTEILE AN ISHARES S&P 500 (DER "FONDS") WIRD IN KEINER FORM VON STANDARD & POOR'S, EINEM GESCHÄFTSBEREICH DER MCGRAW-HILL COMPANIES, INC. ("S&P"), UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. S&P MACHT KEINE ZUSICHERUNG UND ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR, SEI ES AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, GEGENÜBER DEN ANTEILINHABERN DES FONDS ODER DEM ÖFFENTLICHEN ANLEGERPUBLIKUM HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN BZW. IN DEN FONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER FÄHIGKEIT DES S&P 500-INDEX (DER "INDEX"), DIE WERTENTWICKLUNG DES ALLGEMEINEN WERTPAPIERMARKTES ZU VERFOLGEN. DIE EINZIGE VERBINDUNG VON S&P ZU ISHARES PLC (DIE "GESELLSCHAFT") BESTEHT IN DER LIZENZIERUNG BESTIMMTER MARKEN UND MARKENNAMEN VON S&P UND DES INDEX, DER VON S&P OHNE RÜCKSICHT AUF DIE GESELLSCHAFT ODER DEN FONDS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WIRD. S&P IST NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER GESELLSCHAFT ODER DER ANTEILINHABER DES FONDS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX ZU BERÜCKSICHTIGEN. S&P IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTSETZUNG DER PREISE UND DES VOLUMENS DES FONDS, DEN ZEITPUNKT DER BEGEBUNG, DEN VERTRIEB DES FONDS ODER DIE ERMITTLUNG ODER BERECHNUNG DES SATZES, ZU DEM DER FONDS IN BARMITTEL UMZUWANDELN IST, NOCH IST S&P DARAN BETEILIGT. S&P ÜBERNIMMT KEINE

VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM BETRIEB ODER DEM HANDEL MIT DEM FONDS

S&P ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN UND S&P ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR GEGEBENENFALLS ENTHALTENE IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNVOLLSTÄNDIGKEITEN. S&P ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR, SEI ES AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, IM HINBLICK AUF DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN VON DER GESELLSCHAFT, DEN ANTEILINHABERN DES FONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON ZU ERHALTENDEN ERGEBNISSE. S&P ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND LEHNT IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDWEDE GEWÄHR DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT S&P KEINERLEI HAFTUNG FÜR KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZZAHLUNGEN, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), DIE AUS DER VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ENTSTEHEN, SELBST WENN S&P VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

ANLAGE V

Es gibt 31 Fonds der Gesellschaft, nämlich:

- iShares S&P 500, iShares € Corporate Bond, iShares FTSEurofirst 80, iShares FTSEurofirst 100, iShares FTSE/Xinhua China 25, iShares MSCI Japan, iShares DJ Euro STOXX MidCap, iShares DJ Euro STOXX SmallCap, iShares DJ Euro STOXX Growth, iShares DJ Euro STOXX Value, iShares DJ Euro STOXX Select Dividend, iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund, iShares MSCI World, iShares MSCI Eastern Europe, iShares MSCI Taiwan, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Korea, iShares MSCI North America, iShares MSCI Brazil, iShares MSCI Emerging Markets, iShares € Inflation Linked Bond, iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend, iShares MSCI Europe ex-UK, iShares \$ Treasury Bond 1-3 und iShares € Government Bond 1-3, deren Anteile an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Frankfurt Stock Exchange (Xetra), der SWX Swiss Exchange, der Eurolist von Euronext Amsterdam und der Eurolist von Euronext Paris gehandelt werden;
- iShares \$ Corporate Bond, dessen Anteile an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Frankfurt Stock Exchange (Xetra), der Eurolist von Euronext Paris und der SWX Swiss Exchange gehandelt werden;
- iShares FTSE UK Dividend Plus, dessen Anteile an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana, der Frankfurt Stock Exchange (Xetra) und der SWX Swiss Exchange gehandelt werden;
- iShares FTSE 100, dessen Anteile an der London Stock Exchange, der Borsa Italiana und der Eurolist von Euronext Amsterdam gehandelt werden;
- iShares AEX, dessen Anteile in Zukunft an der London Stock Exchange und der Eurolist von Euronext Amsterdam gehandelt werden;
- iShares FTSE 250 und iShares £ Corporate Bond, deren Anteile ausschließlich an der London Stock Exchange gehandelt werden.

Die Bedingungen, zu denen die Anteile der Fonds ausgegeben werden, sind für jeden einzelnen Fonds unterschiedlich.

ANHANG A

1. Gemäß Verordnung S des Gesetzes von 1933 bedeutet „US-Person“:
 - 1.1 jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - 1.2 jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet wurde;
 - 1.3 jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - 1.4 jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
 - 1.5 jede Geschäftsstelle oder Zweigstelle einer ausländischen, in den Vereinigten Staaten befindlichen juristischen Person;
 - 1.6 jedes Konto ohne Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder anderen Vermögensverwalter zu Gunsten oder im Namen einer US-Person gehalten wird;
 - 1.7 jedes Konto mit Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde oder (falls eine natürliche Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - 1.8 jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, wenn:
 - (a) sie nach den Gesetzen eines nicht zu den USA gehörenden Hoheitsgebiets organisiert oder gegründet wurde; und
 - (b) sie von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie ist von akkreditierten Investoren organisiert oder gegründet worden und befindet sich in deren Besitz (gemäß Definition in Regel 501(a) des Gesetzes), die nicht natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts sind.
2. Unbeschadet der obigen Ziffer (1) ist jedes Konto mit Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen professionellen Vermögensverwalter, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde oder (falls eine natürliche Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist, zu Gunsten oder im Namen einer Nicht-US-Person gehalten wird, nicht als „US-Person“ zu betrachten.
3. Unbeschadet der obigen Ziffer (1) ist jeder Nachlass, dessen professioneller Vermögensverwalter als Vollstrecker oder als Verwalter tätig und eine US-Person ist, nicht als US-Person zu betrachten, wenn:
 - 3.1 ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessenfreiheit bei der Anlage der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - 3.2 der Nachlass nicht dem Recht der USA unterliegt.
4. Unbeschadet obiger Ziffer (1) ist jeder Trust, dessen als Treuhänder fungierender professioneller Vermögensverwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person zu betrachten, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessenfreiheit bei der Anlage der Vermögenswerte des Trusts hat und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, falls der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist.
5. Unbeschadet obiger Ziffer (1) ist ein Mitarbeiterpensionsplan, der gemäß dem Recht eines anderen Landes als dem der Vereinigten Staaten und nach den üblichen Praktiken und Dokumenten dieses Landes errichtet und verwaltet wird, nicht als US-Person zu betrachten.
6. Unbeschadet der obigen Ziffer (1) ist jede Geschäftsstelle oder Zweigstelle einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als „US-Person“ zu betrachten, wenn:
 - 6.1 die Geschäftsstelle oder Zweigstelle aus berechtigten geschäftlichen Gründen besteht; und
 - 6.2 die Geschäftsstelle oder Zweigstelle im Versicherungsgeschäft oder Bankwesen tätig ist und erheblichen Versicherungs- oder Bankregulierungen in dem Hoheitsgebiet unterliegt, in dem sie sich befindet.
7. Der Internationale Währungsfond, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren Geschäftsstellen, Mitglieder und Pensionspläne sowie andere, ähnliche internationale Organisationen, deren Geschäftsstellen, Mitglieder und Pensionspläne sind nicht als „US-Personen“ zu betrachten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können die vorstehend aufgeführten Definitionen ohne Benachrichtigung der Anteilhaber nach Bedarf ändern, um die dann aktuelle Anwendung der US-Gesetze und -Verordnungen am besten wiederzugeben.